

STAAT WALLIS

**Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rates**



**Sonderbericht über die
Dossiers Leukerbad und Casino
de Saxon**

SONDERBERICHT DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION DES GROSSEN RATES

über die Dossiers Leukerbad und Casino de Saxon

Februarsession 1999

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus den Damen und Herren Abgeordneten

*Raymond JACQUEMOUD, Präsident,
Richard MEYER, Vizepräsident,
Franziska RIEDER-MENGIS, Berichterstatterin deutscher Sprache,
Jean-Marc ZUFFEREY, Berichterstatter französischer Sprache,
Bernhard ANDENMATTEN,
Jean-Yves CLIVAZ,
Josef ESCHER,
Innocent FONTANNAZ,
Jean-Marie GRAND,
Beat JOST,
Charles ORLANDO,
Franz-Josef SALZMANN,
Cyrano VOUILLAMOZ,*

unterbreitet Ihnen ihren Bericht **über die Dossiers Leukerbad und
Casino de Saxon.**

1. Einleitung

1.1 Auftrag

Anlässlich der Novembersession 1998 beschloss der Grosse Rat durch Abstimmung unter Namensaufruf die Schaffung einer parlamentarischen Untersuchungskommission für die Prüfung der Dossiers Leukerbad und Casino de Saxon. Grund für diesen nach ausgedehnten Diskussionen gefällten Beschluss waren folgende Tatsachen:

1. Die schwerwiegenden Probleme der Gemeinde Leukerbad, wo die Aufsicht über die Gemeindetätigkeit hinsichtlich der geltenden Gesetzesbestimmungen nicht korrekt wahrgenommen wurde.
2. Die Verletzung der Bewilligung des Staatsrates vom 5. Juli 1995 zum Betrieb eines Casinos und die äusserst heikle Lage, die sich für das Casino de Saxon aus der Annahme der Bestimmungen des Gesetzes über die Handelspolizei durch den Grossen Rat ergeben.
3. Im Allgemeinen, die immer wiederkehrenden Probleme im Zusammenhang mit Gesellschaften, an denen Staat und Gemeinden beteiligt sind und mit denen sich das Parlament befassen muss.

Die Geschäftsprüfungskommission hat den Auftrag erhalten, diese beiden Dossiers zu prüfen und für die Februarsession einen Bericht an den Grossen Rat vorzubereiten. Sie hat sich also umgehend an die Arbeit gemacht und diesen Bericht erarbeitet.

Da der Grundsatzentscheid zur Schaffung einer parlamentarischen Untersuchungskommission bereits gefällt worden war, hat sich die Geschäftsprüfungskommission nicht mit der Notwendigkeit einer solchen Kommission befasst. Sie hat vielmehr eine Lagebeurteilung vorgenommen und sich dabei an die geltende Gesetzgebung gehalten, namentlich:

- Art. 40 der Verfassung des Kantons Wallis
- Art. 40 und 42 des FHG
- Art. 55 des Reglements des Grossen Rates
- Art. 130 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten

Obwohl das Amtsgeheimnis bereits in Art. 42 des FHG geregelt ist, haben die Mitglieder der Kommission sowie die Sekretärin die nachstehende Erklärung zum Amts-, Bank-, Steuer- und Justizgeheimnis unterzeichnet:

ERKLÄRUNG ZUM AMTS-, BANK-, STEUER- UND JUSTIZGEHEIMNIS

über die Dossiers

Leukerbad und Casino de Saxon

Die unterzeichnenden Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission verpflichten sich zur uneingeschränkten Einhaltung des Amts-, Bank-, Steuer- und Justizgeheimnisses über alle tatsächlichen und rechtlichen Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Mandates und ihrer Funktion Kenntnis erhalten haben, ausser gegenüber den übrigen Kommissionsmitgliedern.

Die Kommissionsmitglieder bleiben auch nach Beendigung ihres Mandates an das Amts- und Bankgeheimnis gebunden, es sei denn, sie werden persönlich und rechtmässig davon entbunden.

Sie erklären zudem, von den Strafen Kenntnis genommen zu haben, die sie im Falle einer Verletzung des Bankgeheimnisses gemäss Strafgesetzbuch und Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Art. 47) zu gewärtigen haben.

Im Falle einer Verletzung des Amtsgeheimnisses wird der oder die Verantwortliche vom Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission angehört und dem Büro des Grossen Rates zusammen mit dem Antrag auf sofortige Amtsenthebung gemeldet.

Sitten, den 14. Dezember 1997

Die Unterzeichnung dieser Erklärung war notwendig, da zahlreiche der zu prüfenden Dokumente im Bank-, Steuer- und Justizbereich angesiedelt waren.

1.2 Arbeitsorganisation und Aufgabenverteilung

Die Kommission ist am 30. November zusammengetreten, um sich so zu organisieren, dass dem Grossen Rat der Bericht über die beiden Dossiers in der vorgesehenen Frist unterbreitet werden konnte. An diesem Treffen wurde beschlossen, die zwei nachstehenden Subkommissionen zu bilden:

Präsident: Raymond Jacquemoud

Subkommission Leukerbad

Richard Meyer, Verantwortlicher

Joseph Escher

Beat Jost

Charles Orlando

Franz-Joseph Salzmann

Cyrano Vouillamoz

Subkommission Casino de Saxon

Jean-Marc Zufferey, Verantwortlicher

Bernhard Andenmatten

Jean-Yves Clivaz

Innocent Fontannaz

Jean Marie Grand

Franziska Rieder-Mengis

Das Sekretariat wurde von Nadine Rey geführt, die zu diesem Zweck vom FI freigestellt worden war. Frau Rey arbeitet mit der Geschäftsprüfungskommission bereits im Rahmen der Berichte über den Voranschlag und die Rechnung zusammen. Zudem war Frau Rey für die parlamentarische Untersuchungskommission WKB/Dorsaz tätig.

Der Präsident hat je nach Verfügbarkeit in den beiden Subkommissionen Einsitz genommen.

Diese Aufteilung wurde unter Berücksichtigung allfälliger Unvereinbarkeiten oder besonderer Beziehungen mit einem der beiden Dossiers angenommen.

Die erste Aufgabe bestand darin, möglichst viele Unterlagen zusammenzutragen, um es den Mitgliedern zu erlauben, sich einen Überblick über die Dossiers zu verschaffen. Anschliessend wurden alle interessierten Personen, von denen man annehmen konnte, dass sie zu einem besseren Verständnis der Dossiers beitragen würden, zu einer Unterredung mit der betroffenen Subkommission eingeladen. Die Aussagen dieser Personen wurden ausnahmslos protokolliert und finden sich in den Unterlagen der Kommission.

Aufgrund der knappen Frist, die der Geschäftsprüfungskommission für die Prüfung dieser umfangreichen Dossiers gesetzt wurde (Erstellen eines Berichtes für die Februarsession) war es nicht möglich, auf alle Fragen eine Antwort zu finden. Aus diesem Grunde findet sich am Ende jedes der beiden Teile dieses Berichts eine Auflistung der offenen Fragen.

In ihrer Tätigkeit ist die Geschäftsprüfungskommission auch auf gewisse Strafdossiers gestossen. Sie hat diese Dossiers jedoch nicht behandelt, da sie nicht dafür zuständig ist.

Sämtliche nach dem 21. Januar 1999 eingetretenen Sachverhalte im Zusammenhang mit den Dossiers Leukerbad und Casino de Saxon konnten aufgrund der Frist für die Hinterlegung und die Übersetzung des Berichts nicht berücksichtigt werden.

Beide Subkommissionen haben nach dem gleichen Muster gearbeitet.

Die Kommission empfiehlt, dass das Parlament angesichts der unten aufgeführten Punkte und der offenen Fragen seine Verantwortung hinsichtlich der gesteckten Ziele wahrnimmt.

Teil I :

Leukerbad

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. LEUKERBAD | 1 |
| 1.1 MUNIZIPALGEMEINDE, BURGERGEMEINDE UND DIE 8 GESELLSCHAFTEN | 1 |
| 1.1.1 <i>Leukerbad in der Übersicht</i> | 1 |
| 1.1.2 <i>Die einzelnen Körperschaften und Gesellschaften</i> | 1 |
| 1.1.3 <i>Die Beteiligungen am Aktienkapital gruppenintern</i> | 3 |
| 1.1.4 <i>Das moderne Leukerbad</i> | 4 |
| 1.2 GESAMTÜBERSICHT: DIE VERANTWORTLICHEN UND DIE FINANZSTRÖME..... | 4 |
| 1.3 AUFLISTUNG DER DARLEHEN..... | 8 |
| 1.4 IHG-KREDITE..... | 9 |
| 1.5 INTERKOMMUNALER FINANZAUSGLEICH | 10 |
| 1.5.1 <i>Aeufnung des Finanzausgleichsfonds</i> | 10 |
| 1.5.2 <i>Verteilkriterien des ordentlichen Finanzausgleichsfonds</i> | 11 |
| 1.6 FINANZANALYSE ÜBER DIE LETZTEN ZEHN JAHRE | 12 |
| 1.6.1 <i>Eigenfinanzierungsmarge</i> | 12 |
| 1.6.2 <i>Nettosteureinnahmen</i> | 12 |
| 1.6.3 <i>Nettoinvestitionen</i> | 13 |
| 1.6.4 <i>Selbstfinanzierungsgrad</i> | 13 |
| 1.6.5 <i>Schulden</i> | 13 |
| 1.6.6 <i>Zinsaufwand</i> | 14 |
| 1.6.7 <i>Zusammenfassung</i> | 14 |
| 1.7 BEURTEILUNG..... | 14 |
| 2. DIE GESETZESGRUNDLAGEN..... | 15 |
| 2.1 ÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN..... | 15 |
| 2.2 DER WILLEN DES GESETZGEBERS (GROSSER RAT)..... | 21 |
| 2.3 WIE MACHEN ES ANDERE KANTONE | 25 |
| 3. DER FALL LEUKERBAD | 27 |
| 3.1 ZEITLICHER ABLAUF..... | 27 |
| 3.2 RESTRUKTURIERUNG GRUPPE LEUKERBAD „ECKDATEN“ | 34 |
| 3.2.1 <i>Chronologische Reihenfolge der Aktivitäten</i> | 34 |
| 3.2.2 <i>Restrukturierungsmassnahmen</i> | 35 |
| 3.3 DIE VON REGIERUNG UND DIENSTSTELLEN AUSGEFÜHRTE ARBEIT | 36 |
| 3.3.1 <i>Staatsrat</i> | 36 |
| 3.3.2 <i>Die Kontrolltätigkeit und die Berichte des Finanzinspektorates</i> | 37 |
| 3.3.3 <i>Finanzdepartement</i> | 41 |
| 3.3.4 <i>Die Arbeit des Departementes für Sicherheit und Institutionen (DSI)</i> | 42 |
| 3.3.5 <i>Die Arbeit des Regierungsstatthalters</i> | 43 |
| 3.3.6 <i>Die Beteiligung des Staates an der Hotel- und Bädergesellschaft (HBG)</i> | 43 |
| 3.3.7 <i>Der Vertreter des Staates im Verwaltungsrat der LLB</i> | 43 |
| 3.3.8 <i>Die Arbeit der vom Staatsrat eingesetzten Kommissäre in der Gemeinde Leukerbad</i> | 43 |
| 3.3.9 <i>Tätigkeit des Grossen Rates</i> | 46 |
| 3.4 STAND DES DOSSIERS UND WEITERES VORGEHEN | 46 |
| 3.4.1 <i>Die Position des Staatsrates</i> | 46 |
| 3.4.2 <i>Position der Kommissäre</i> | 47 |
| 4. SCHLUSSBEMERKUNGEN..... | 48 |
| 5. OFFENE FRAGEN | 50 |
| 6. ABÄNDERUNGSANTRÄGE | 52 |
| 6.1 DIE SOFORTMASSNAHMEN..... | 52 |
| 6.2 FESTSTELLUNGEN | 52 |

1. Leukerbad

1.1 Munizipalgemeinde, Burgergemeinde und die 8 Gesellschaften

1.1.1 Leukerbad in der Übersicht

Leukerbad ist ein Kurort mit 1750 Einwohnern und bietet heute ca. 1800 Arbeitsplätze an. Die Gruppe Leukerbad selber beschäftigt ca. 400 Mitarbeiter. Als Tourismus- und Kurstation verzeichnet Leukerbad über eine Million Logiernächte pro Jahr und steht somit an sechster Stelle auf schweizerischer Ebene. Diese Anzahl Logiernächte werden mit einem Bettenangebot von 6900 in Wohnungen, 1400 in Hotels und 240 in Kurhäusern und Kliniken erreicht.

Die Munizipalgemeinde Leukerbad und die Burgergemeinde Leukerbad sind Körperschaften mit verschiedenen Aufgaben und Interessen, werden jedoch vom gleichen Rat (Gemeinderat = Burgerrat) geleitet.

Die sogenannte « **Gruppe Leukerbad** », die keine juristische Person im Sinne des Gesellschaftsrechts ist, vereinigt folgende Körperschaften und Gesellschaften:

Munizipalgemeinde Leukerbad
Burgergemeinde Leukerbad
Sportarena Leukerbad AG
Hotel- und Bädergesellschaft AG
AG für Verkehrsbetriebe Leukerbad und Umgebung LLB
Parkhaus Leukerbad AG
Golf-Hotel Les Sources des Alpes AG
St. Laurent Alpentherme 51° C AG
Torrent-Bahnen Leukerbad Albinen AG
Kur- und Verkehrsverein Leukerbad

Nicht zur Gruppe Leukerbad gehören:

1. Aftil AG zur Förderung der touristischen Infrastruktur von Leukerbad

TKK Thermalkosmetik Leukerbad AG

Dies sind Gesellschaften mit unbedeutender Geschäftstätigkeit.

2. Kraftwerk Dala AG

Die Munizipal- und Burgergemeinde besitzen eine massgebliche Beteiligung an dieser Gesellschaft.

3. Pfarrgemeinde Leukerbad

1.1.2 Die einzelnen Körperschaften und Gesellschaften

Nachfolgend beschreiben wie in Stichworten die einzelnen Körperschaften und Gesellschaften, wie sie sich bis zum 23. April 1998 präsentierten.

Munizipalgemeinde Leukerbad

Die Munizipalgemeinde Leukerbad ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie erfüllt die Aufgaben und Interessen der Einwohner der Gemeinde Leukerbad aufgrund eigenem und übergeordnetem Recht. Sie erfüllt diese Aufgaben teilweise im eigenen Verwaltungsbereich, teilweise durch ihr nahestehende Gesellschaften.

Die Munizipalgemeinde wird politisch geleitet vom Gemeinderat.

Präsident: Otto G. Loretan

Die finanzielle Lage der Munizipalgemeinde ist sehr angespannt.

Eine finanzielle Sanierung ist nötig.

Burgergemeinde Leukerbad

Die Burgergemeinde Leukerbad ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie nimmt die Interessen der Burgerschaft von Leukerbad wahr, insbesondere die Verwaltung deren Vermögens.

Die Burgerschaft wird geführt durch den Burgerrat.

Präsident: Otto G. Loretan

Die Burgergemeinde weist einen Passivenüberschuss von ca. Fr. 8 Mio. aus. Die Einnahmen lassen wohl die Verzinsung der Verbindlichkeiten zu, erlauben aber nicht, die betriebsnotwendigen Abschreibungen vorzunehmen.

Eine finanzielle Sanierung ist nötig.

Sportarena Leukerbad AG

Bei der Sportarena Leukerbad AG handelt es sich um eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Leukerbad. Ihr Zweck ist die Erstellung und der Betrieb von Einrichtungen zur Förderung eines umfassenden sportlichen Angebots für Einheimische und Gäste in Leukerbad und Umgebung.

Präsident des Verwaltungsrates: Otto G. Loretan

Die finanzielle Situation ist sehr angespannt.

Eine finanzielle Sanierung ist nötig.

Hotel- und Bädergesellschaft AG - HBG

Die Hotel- und Bädergesellschaft AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Leukerbad.

Ihre Aufgabe ist die Nutzung von Heilquellen, Betrieb von Hotels, Bäder und Restaurant. Beteiligung an anderen Unternehmen.

Präsident des Verwaltungsrates: Otto G. Loretan

Das Kapital ist bis heute zu einem Drittel verloren. Die Ergebnisse lassen aber die betriebswirtschaftlichen Abschreibungen und den Zinsaufwand problemlos tragen.

AG für Verkehrsbetriebe Leukerbad und Umgebung LLB

Die AG für Verkehrsbetriebe Leukerbad und Umgebung LLB ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Leukerbad.

Ihre Aufgabe ist die Errichtung einer öffentlichen Transportanstalt sowie die Verwaltung von Immobilien.

Präsident des Verwaltungsrates: Otto G. Loretan

Die finanzielle Situation ist auch hier angespannt.

Eine finanzielle Sanierung ist nötig.

Parkhaus Leukerbad AG

Die Parkhaus Leukerbad AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Leukerbad.

Ihre Aufgabe ist die Planung, Erstellung und der Betrieb von Parkhäusern in der Gemeinde Leukerbad. Sie zeichnet ebenfalls verantwortlich für den Bau des neuen Gemeindehauses.

Präsident des Verwaltungsrates: Otto G. Loretan

Die Parkhaus AG ist total überschuldet.

Golf -Hotel Les Sources des Alpes AG

Die Golf-Hotel Les Sources des Alpes AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Leukerbad.

Ihr Zweck ist der Erwerb, Pacht und Betrieb von Hotels und verwandten Betrieben. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche erwerben oder sich an solchen beteiligen.

Präsident des Verwaltungsrates: Otto G. Loretan

Die Gesellschaft ist schon nach dem ersten Betriebsjahr überschuldet. Die Ertragslage ist völlig ungenügend.

Eine finanzielle Sanierung ist nötig.

St. Laurent Alpentherme 51° C AG

Bei der St. Laurent Alpentherme 51° C AG handelt es sich um eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Leukerbad.

Ihr Zweck ist die Schaffung eines integralen medizinischen Gesundheits- und Forschungszentrums und einer ergänzenden Geschäftsgalerie mit Nebenbetrieben. Neubelebung des historischen Dorfzentrums. Kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche errichten oder erwerben.

Präsident des Verwaltungsrates: Otto G. Loretan

Das Kapital der Gesellschaft ist im heutigen Zeitpunkt noch intakt, doch führen Jahresergebnisse, wie sie in den letzten Jahren erzielt wurden, zu Kapitalverlust und Überschuldung.

Eine finanzielle Sanierung ist nötig.

Torrent-Bahnen Leukerbad - Albinen AG

Bei dieser Gesellschaft handelt es sich um eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Leukerbad.

Ihre Aufgabe ist die Errichtung und der Betrieb von Luftseilbahnen, Skiliften und anderen Transportmitteln für Personen und Waren im Gebiet von Leukerbad, Albinen und Torrent. Sie kann

sich an anderen Betrieben beteiligen, solche errichten oder erwerben, Betrieb des „Panorama-Restaurant Rinderhütte“.

Präsident des Verwaltungsrates: Fredy Grichting

Das Aktienkapital ist nicht mehr vollständig intakt. Die getätigten Investitionen und die damit zusammenhängende Verschuldung erlauben der Gesellschaft nicht mehr, die Kapitalkosten und die betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen zu erwirtschaften.

Sanierungen wären demzufolge notwendig. Der vom Staatsrat eingesetzte Wirtschaftsexperte, Herr Lathion, bestreitet dies allerdings.

Kur- und Verkehrsverein Leukerbad

Der Kur- und Verkehrsverein Leukerbad ist ein Verein.

Sein Zweck ist die Förderung und Entwicklung von Leukerbad als Badestation, Sommerkurort und Wintersportplatz. Führung des Verkehrsbüros.

Der Verein wird von Anton Juon, Vizepräsident, geführt. Das Amt des Präsidenten ist vakant.

Die finanzielle Lage ist angespannt.

Eine finanzielle Sanierung ist nötig.

Aftil Aktiengesellschaft zur Förderung der touristischen Infrastruktur von Leukerbad

Bei der Aftil AG handelt es sich um eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Leukerbad.

Ihr Zweck ist die Beschaffung der finanziellen Mittel zur Förderung der touristischen Infrastruktur und die Gewährung von kostengünstigen Darlehen an Träger touristischer Infrastrukturen.

Die Geschäftsführung liegt bei der Munizipalgemeinde, welche auch Alleinaktionärin ist.

Präsident des Verwaltungsrates: Otto G. Loretan

Das Kapital der Aftil AG ist intakt.

TKK Thermalkosmetik Leukerbad AG

Die Thermalkosmetik ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Leukerbad.

Ihr Zweck ist die Herstellung und der Vertrieb kosmetischer Produkte auf der Basis von Thermalwasser.

Präsident des Verwaltungsrates: Otto G Loretan

Die Gesellschaft ist seit mehreren Jahren überschuldet.

Eine finanzielle Sanierung ist nötig.

Kraftwerk Dala AG

Bei der Kraftwerk Dala AG handelt es sich um eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Leuk.

Ihr Zweck ist die Gewinnung elektrischer Energie und deren Verwertung als auch die Nutzung der Wasserrechtskonzessionen der Dala und den Kauf und Verkauf von Energie.

Präsident des Verwaltungsrates: Otto G. Loretan

Die Kraftwerk Dala AG weist eine gesunde Finanzlage auf.

Pfarrgemeinde Leukerbad

Die Pfarrgemeinde Leukerbad ist eine Institution öffentlichen Rechts.

Sie nimmt Aufgaben wahr in der Seelsorge, im Gottesdienst und im kirchlichen Unterricht.

Die Pfarrgemeinde ist aufgrund ihrer Ertragssituation nicht in der Lage, den Zinsverpflichtungen nachzukommen. Damit ihr dies in Zukunft wieder möglich sein wird, sind Sanierungsleistungen notwendig.

1.1.3 Die Beteiligungen am Aktienkapital gruppenintern

| | Munizipalgemeinde | Bürger-Gemeinde | Parkhaus | Leukerbad-tourismus | Sportarena | Torrentbahnen | LLB | Alpen-therme | HBG | Sources des Alpes | Gruppe Leukerbad |
|-------------------------------------|-------------------|-----------------|----------|---------------------|------------|---------------|-------|--------------|------|-------------------|------------------|
| Aktienkapital (in Millionen) | | | 3 | | 0.3 | 9.2 | 1 | 16 | 12 | 0.1 | |
| Anteile | | | | | | | | | | | |
| Parkhaus | 100 % | | | | | | | | | | 100 % |
| Sportarena | 66.7 % | 8.3 % | | 8.3 % | | 16.7 % | | | | | 100 % |
| Torrentbahnen | 29.9 % | 11.4 % | | 1.9 % | | | 1.1 % | 1.6 % | | | 45.9 % |
| LLB | | 89.8 % | | | | | | | | | 89.8 % |
| HBG | | 81 % | | | | | 1.1 % | | | | 82.1 % |
| Sources des Alpes | | 70 % | | | | | | | 30 % | | 100 % |
| Alpen-therme N-Aktien | 14.1 % | 19.9 % | | | | 0.4 % | 2.8 % | | 22 % | | 59.2 % |
| Alpen-therme I-Aktien | 5.6 % | 24.6 % | | | | 12.5 % | 4.4 % | | | | 47.1 % |

1.1.4 Das moderne Leukerbad

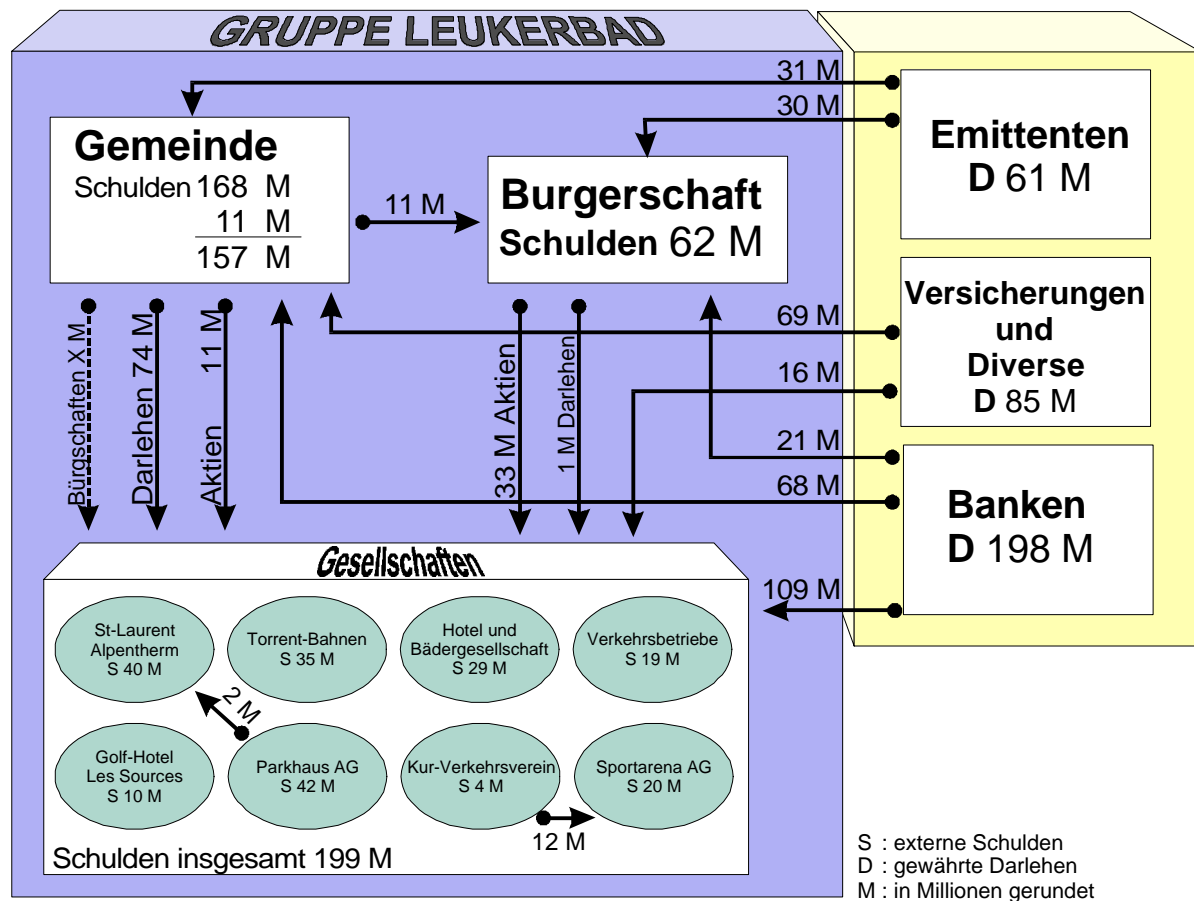
Seine realisierten, öffentlichen Bauobjekte in den letzten Jahren sind:

- 1968 Bürgerbad
- 1971 Torrentbahnen Leukerbad-Albinen AG
- 1981 Hotel und Bädergesellschaften AG
- 1981 AG für Verkehrsbetriebe Leuk - Leukerbad und Umgebung
- 1987 Schul- und Bildungszentrum
- 1990 Sportarena
- 1993 Alpentherme AG
- 1995 Gemeindezentrum mit Parkhaus

1.2 Gesamtübersicht: die Verantwortlichen und die Finanzströme

In Anbetracht der verschiedenen Kapitaltransaktionen zwischen verschiedenen Geschäftspartnern ergibt sich ein sehr komplexes Bild der Situation Leukerbads. Sinn und Zweck dieses Kapitels ist es daher zu erklären, wie es zu der heutigen Situation gekommen ist, wie hoch die Gesamtschuld ist, wer wem ein Darlehen gewährt hat, respektive wer von wem Geld erhalten hat.

Die nachstehende Übersicht gibt Auskunft über die Schulden, die Gläubiger und die Kapitalströme:



Quelle : ATAG - FI

Bemerkung: die Übersicht besagt, dass die Gemeinde Bürgschaften an verschiedene Gesellschaften gewährt hat. Die genauen Beträge müssen noch von den durch den Staatsrat für die teilweise Zwangsverwaltung eingesetzten Kommissären bestimmt werden.

Die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Geschäftspartnern können folgendermassen zusammengefasst werden:

Die Darlehen an die Gemeinde stammen von:

| | |
|-----------------------------|-----------------|
| Emittenten | 31 Mio. |
| Versicherungen und Diversen | 69 Mio. |
| Banken | 68 Mio. |
| Total | <u>168 Mio.</u> |

Die Darlehen an die Burgerschaft verteilen sich folgendermassen:

| | |
|-----------|----------------|
| Emittente | 30 Mio. |
| Banken | 21 Mio. |
| Gemeinde | 11 Mio. |
| Total | <u>62 Mio.</u> |

Die Gemeinde ihrerseits investierte in oder gewährte Darlehen an die Gesellschaften und die Burgerschaft in der Höhe von:

| | |
|------------------------------|----------------|
| Darlehen an die Burgerschaft | 11 Mio. |
| Darlehen an Gesellschaften | 74 Mio. |
| Aktien an Gesellschaften | 11 Mio. |
| Total | <u>96 Mio.</u> |

Die Burgerschaft wiederum investierte in oder gewährte Darlehen an die Gesellschaften in der Höhe von:

| | |
|----------------------------|----------------|
| Darlehen an Gesellschaften | 1 Mio. |
| Aktien an Gesellschaften | 33 Mio. |
| Total | <u>34 Mio.</u> |

Die Gesellschaften haben also von der Gemeinde und der Burgerschaft folgenden Darlehen und Aktien erhalten:

| | | |
|------------------------------------|-----------------------|--------------------------|
| Von der Gemeinde | Aktien 11 Mio. | Darlehen 74 Mio. |
| Von der Burgerschaft | Aktien 33 Mio. | Darlehen 1 Mio. |
| Von Versicherungen und Diversen | | Darlehen 16 Mio. |
| Von den Banken | | Darlehen 109 Mio. |
| Total | <u>Aktien 44 Mio.</u> | <u>Darlehen 200 Mio.</u> |

Die Gesellschaften haben aber auch untereinander Darlehen gewährt:

| | | | | | | |
|---------|-------------|-------------|-----|----------|-----------|-----------|
| 2 Mio. | St. Laurent | Alpentherme | von | Parkhaus | Leukerbad | AG |
| 12 Mio. | Sportarena | Leukerbad | AG | von | Leukerbad | Tourismus |

Es muss an dieser Stelle betont werden, dass es nicht nur Darlehen oder Kredite gab, die nie von der Urversammlung abgesegnet worden sind, sondern dass auch Darlehen gewährt oder Kredite aufgenommen wurden, von denen weder der Gemeinderat noch die Burgerschaft etwas wussten.

Andererseits muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde Leukerbad dem Staatsrat seit 1986 kein einziges Darlehen zur Homologierung unterbreitet hat. Im folgenden Kapitel geben wir eine Übersicht über sämtliche Darlehen und geben dabei an, welches Darlehen von welcher Behörde hätte genehmigt werden müssen.

Wenn man sich dieses vom speziellen Geschäftsgebahren verursachte finanzielle Wirrwarr so ansieht stellt sich natürlich die Frage nach der Gesamtschuld der "Gruppe Leukerbad". Die

nachstehende Übersicht gibt Aufschluss über die Zusammensetzung dieser Gesamtschuld von 346 Millionen.

| Gläubiger | Munizipal- gemeinde | Burger- gemeinde | Gesellschaften | Total | % |
|--|------------------------|---------------------|----------------|----------------|-------------|
| <u>Am Stillhalteabkommen* beteiligt</u> | | | | | |
| Bank 1 | 19'229 | 17'534 | 59'876 | 96'639 | 28% |
| Bank 2 | 12'200 | 1'314 | 7'090 | 20'604 | 6% |
| Bank 3 | 7'025 | | | 7'025 | 2% |
| Bank 4 | 4'700 | 2'276 | 27'933 | 34'909 | 10% |
| Bank 5 | 15'845 | 841 | 12'337 | 29'023 | 8% |
| Versicherung 1 | 4'555 | | 2'000 | 6'555 | 2% |
| Versicherung 2 | 7'000 | | | 7'000 | 2% |
| Versicherung 3 | 9'750 | | | 9'750 | 3% |
| Versicherung 4 | 4'000 | | | 4'000 | 1% |
| Versicherung 5 | 2'000 | | | 2'000 | 1% |
| Versicherung 6 | 1'000 | | | 1'000 | 0% |
| Versicherung 7 | 7'500 | | | 7'500 | 2% |
| Versicherung 8 | 4'000 | | | 4'000 | 1% |
| Versicherung 9 | 2'000 | | | 2'000 | 1% |
| Versicherung 9 | 2'000 | | | 2'000 | 1% |
| Versicherung 10 | 13'000 | | | 13'000 | 4% |
| Total | 115'804 | 21'965 | 109'236 | 247'005 | 71% |
| <u>Am Stillhalteabkommen* nicht beteiligt</u> | | | | | |
| Bank 6 | 9'000 | | | 9'000 | 3% |
| Emittent 1 | 5'000 | 10'000 | | 15'000 | 4% |
| Emittent 2 | 21'000 | 20'000 | | 41'000 | 12% |
| Emittent 3 | 5'000 | | | 5'000 | 1% |
| Versicherung 11 | 3'000 | | | 3'000 | 1% |
| Versicherung 12 | | | 2'000 | 2'000 | 1% |
| Verschiedene 1 | 5'000 | | | 5'000 | 1% |
| Verschiedene 2 | 2'000 | | | 2'000 | 1% |
| Verschiedene 3 | 2'000 | | | 2'000 | 1% |
| Verschiedene 4 | | | 1'520 | 1'520 | 0% |
| Verschiedene 5 | | | 1'520 | 1'520 | 0% |
| Verschiedene 6 | | | 819 | 819 | 0% |
| Verschiedene 7 | | | 6'000 | 6'000 | 2% |
| Verschiedene 8 | | | 617 | 617 | 0% |
| Verschiedene 9 | 1'455 | | | 1'455 | 0% |
| Verschiedene 10 | | 64 | | 64 | 0% |
| Verschiedene 11 | | | 1'000 | 1'000 | 0% |
| Verschiedene 12 | 23 | | 2'000 | 2'023 | 1% |
| Total | 53'478 | 30'064 | 15'476 | 99'018 | 29% |
| Total Finanzgläubiger | 169'282 | 52'029 | 124'712 | 346'023 | 100% |
| Munizipalgemeinde | -10'550 | 10'550 | 73'649 | | |
| Burgergemeinde | | | 955 | | |
| Total Gläubiger | | 62'579 | 199'316 | | |
| ¹ Alleinaktionär Munizipalgemeinde | | | | | |

*** Stillhalteabkommen**

Das Stillhalteabkommen ist ein Instrument im Rahmen des Sanierungsverfahrens, das dem Schuldner erlauben soll, die Situation zu stabilisieren, sich neu zu strukturieren und die finanzielle Struktur so zu organisieren, dass er in Zukunft ohne oder mit finanziellen Massnahmen seitens der Gläubiger seine Verpflichtungen wieder erfüllen kann.

Durch die Verpflichtung, die Finanzgläubiger in einem Stillhalteabkommen eingehen, ermöglichen und unterstützen sie den Schuldner bei der Erarbeitung und Umsetzung der Lösung.

Konkret beinhaltet das Stillhalteabkommen :

- die Stillhalteabrede,
- die Regelung der Zinsen,
- die Verpflichtung zur Gleichbehandlung der Gläubiger,
- die Pflichten der Partner,
- die Organisation.

Im Fall Leukerbad wurde an der 2. Sitzung der Finanzgläubiger ein provisorisches Stillhalteabkommen vom 01. April 98 bis zum 30. November 1998 in Kraft gesetzt. Diesem Stillhalteabkommen sind nicht alle Gläubiger beigetreten, haben es aber praktisch bis zum Schluss eingehalten.

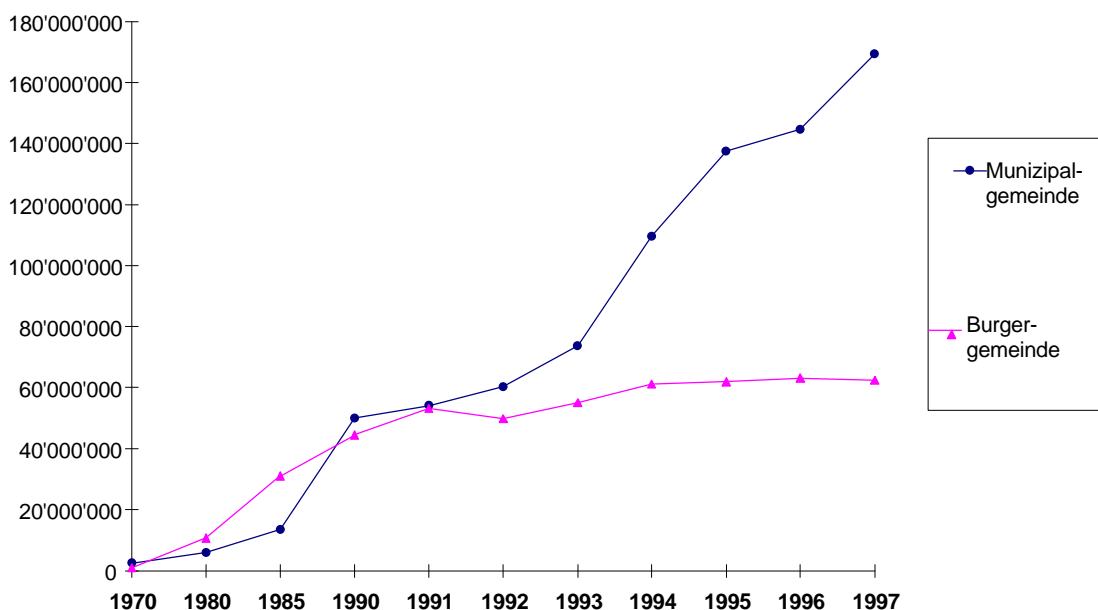
Mit der Zustellung des Sanierungsmodelles am 11. August 1998 wurde den Finanzgläubigern auch ein angepasstes Stillhalteabkommen mit einer Verlängerung der Dauer bis zum 31. März 1999 vorgeschlagen. Dieses Stillhalteabkommen ist nicht mehr zustande gekommen. Für die Gesellschaften ist es aber faktisch bis heute eingehalten.

Eine erste Gesamtübersicht über die Finanzlage der "Gruppe Leukerbad" wurde von Hrn. P. Furger im April 1998 erstellt.

Die drei vom Staatsrat bezeichneten Kommissäre haben auch den Auftrag erhalten, eine Übersicht über das Verwaltungs- und Finanzvermögens der Munizipalgemeinde und eine solche über das Finanzvermögen der Bürgergemeinde zu erstellen. Angesichts der äusserst komplexen Verflechtungen der öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften in finanzieller, rechtlicher und auch organisatorischer Hinsicht wird es den Kommissären frühestens Ende März 1999 möglich sein, konkrete Zahlen zu liefern.

Die Entwicklung der Schulden im Verlaufe der letzten Jahre ist ebenfalls von grossem Interesse. Die nachstehende Graphik gibt Aufschluss über diese Entwicklung für die Gemeinde und die Burgerschaft.

Die Entwicklung der mittel- und langfristigen Schulden



Was die Gemeinde Anbelangt, so kann ein erster starker Anstieg der Schulden zwischen 1985 und 1990 beobachtet werden. Die starke Verschuldung tritt allerdings zwischen 1993 und 1997 ein.

Aber wie konnte es eigentlich zu einem solchen Finanzdebakel für die Munizipal- und die Bürgergemeinde kommen? Nun, zu nennen wäre da sicher eine Aufeinanderfolge von Ereignissen gepaart mit einer gewissen Leichtsinnigkeit.

Folgenden Faktoren scheinen in diesem Zusammenhang ausschlaggebend:

- Die allgemeine Verschlechterung der Wirtschaftslage zu Beginn der 90er Jahre;
- Die Realisierung von drei Grossinvestitionen zwischen 1992 und 1995: Alpentherme für 59 Mio., Parkhaus/Rathaus für 54 Mio. und Sources des Alpes für 15 Mio.;

- Die mangelhafte Verwaltung des Dossiers durch den Gemeinderat und die verschiedenen Verwaltungsräte;
- Das "Controlling" der von der Urversammlung bezeichneten Rechnungsprüfer und des vom Gemeinderat bezeichneten Treuhandbüros liess zu wünschen übrig;
- Die Verwaltung und die Organisation war für eine effiziente Leitung eines Unternehmens wie der "Gruppe Leukerbad" schlicht und einfach ungeeignet;
- Die Einführung des KVG (Bedeutender Umsatzrückgang aufgrund der Frequenzen und der nach unten angepassten Tarife).

1.3 Auflistung der Darlehen

Die folgende Liste enthält eine Zusammenstellung von Darlehen, welche die Gemeinde an Körperschaften und Gesellschaften gewährt hat. Da es sich um Kredite handelt, welche nicht genügend sicher gestellt sind und 1 % der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigen, müssten diese Beträge - auch Teilbeträge - gemäss Artikel 16 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung der Urversammlung unterbreitet und dem Staatsrat zur Homologation vorgelegt werden. Die Kompetenzgrenze lag demnach beispielsweise 1984 bei Fr. 100'000 und heute bei rund Fr. 200'000. Es liegen auch nicht für jede Kreditaufnahme Gemeinderatsbeschlüsse vor. Gemäss Bemerkung der Gemeindeverwaltung sind jeweils alle Darlehen detailliert in den Jahresrechnungen enthalten, welche vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und durch die Urversammlung angenommen wurden. Dieses Vorgehen entspricht aber nicht den gesetzlichen Auflagen, welche insbesondere für die Aufnahme von Krediten und für die Gewährung von Darlehen besondere Bestimmungen vorschreiben.

| | Betrag | Gemeinde- Ratsbeschlüsse | Urversammlung | Staatsrat |
|--|-------------------|-----------------------------|---------------|-----------|
| Munizipalgemeinde Leukerbad gewährte Darlehen | 86'644'958 | | | |
| AG für Verkehrsbetriebe LLB | 650'000 | | | |
| AG für Verkehrsbetriebe LLB | 700'000 | | | |
| AG für Verkehrsbetriebe LLB | 1'000'000 | | | |
| AG für Verkehrsbetriebe LLB | 1'000'000 | | | |
| | 3'350'000 | | | |
| Bürgergemeinde Leukerbad | 1'000'000 | | | |
| Bürgergemeinde Leukerbad | 1'200'000 | | | |
| Bürgergemeinde Leukerbad | 1'450'000 | | | |
| Bürgergemeinde Leukerbad | 4'200'000 | | | |
| Bürgergemeinde Leukerbad | 1'000'000 | | | |
| Bürgergemeinde Leukerbad | 1'300'000 | 19.9.95 | | |
| Bürgergemeinde Leukerbad | 400'000 | | | |
| | 10'550'000 | | | |
| Clown-Festival | 200'000 | 19.9.95 | | |
| | 200'000 | | | |
| Hotel- und Bädergesellschaft | 1'000'000 | 19.9.95 | | |
| Hotel- und Bädergesellschaft | 700'000 | | | |
| Hotel- und Bädergesellschaft | 600'000 | | | |
| Hotel- und Bädergesellschaft | 800'000 | | | |
| Hotel- und Bädergesellschaft | 39'173 | | | |
| Hotel- und Bädergesellschaft | 1'000'000 | 19.9.95 | | |
| | 4'139'173 | | | |
| Hotel Les Sources des Alpes | 2'000'000 | | | |
| Hotel Les Sources des Alpes | 5'000'000 | | | |
| Hotel Les Sources des Alpes | 1'000'000 | | | |
| | 8'000'000 | 4.11.96 | | |
| Kur- & Verkehrsverein | 500'000 | | | |
| Kur- & Verkehrsverein | 1'820'000 | | | |
| Kur- & Verkehrsverein | 285'210 | | | |
| | 2'605'210 | | | |
| Parkhaus AG | 615'000 | | | |

| | | |
|-------------------------|-------------------|---------|
| Parkhaus AG | 2'950'000 | |
| Parkhaus AG | 1'300'000 | |
| Parkhaus AG | 3'000'000 | |
| Parkhaus AG | 800'000 | 15.4.96 |
| Parkhaus AG | 700'000 | |
| Parkhaus AG | 2'000'000 | 15.4.96 |
| Parkhaus AG | 1'515'388 | |
| Parkhaus AG | 1'800'000 | |
| Parkhaus AG | 2'400'000 | |
| Parkhaus AG | 2'000'000 | 19.9.95 |
| Parkhaus AG | 1'000'000 | |
| Parkhaus AG | 1'500'000 | |
| Parkhaus AG | 1'500'000 | |
| Parkhaus AG | 1'700'000 | 19.9.95 |
| Parkhaus AG | 1'664'483 | |
| Parkhaus AG | 2'421'174 | |
| Parkhaus AG | 176'770 | |
| Parkhaus AG | 249'400 | |
| Parkhaus AG | 825'290 | |
| Parkhaus AG | 2'300'000 | |
| Parkhaus AG | 2'948'070 | |
| | 35'365'757 | |
| Pfarrgemeinde Leukerbad | 2'000'000 | |
| Pfarrgemeinde Leukerbad | 100'000 | |
| Pfarrgemeinde Leukerbad | 145'000 | |
| | 2'245'000 | |
| Sportarena Leukerbad | 1'700'000 | 7.3.95 |
| Sportarena Leukerbad | 5'000'000 | 29.3.94 |
| Sportarena Leukerbad | 110'000 | 19.9.95 |
| Sportarena Leukerbad | 680'000 | 19.9.95 |
| | 7'490'000 | |
| St. Laurent Alpentherme | 3'000'000 | |
| St. Laurent Alpentherme | 2'500'000 | |
| St. Laurent Alpentherme | 1'500'000 | |
| | 7'000'000 | |
| Torrentbahnen AG | 700'000 | 19.9.95 |
| Torrentbahnen AG | 500'000 | |
| Torrentbahnen AG | 3'000'000 | |
| Torrentbahnen AG | 1'500'000 | |
| | 5'700'000 | |

Wir stellen fest, dass für den gesamten Darlehensbetrag von Fr. 86'644'958.- weder Urversammlungsbeschlüsse noch Homologationen durch den Staatsrat vorliegen.

Im Übrigen beschloss die Urversammlung am 14. Juni 1994, im Rahmen der Umstrukturierung, an die Sportarena AG ein zinsloses Darlehen von Fr. 7'000'000.- zu gewähren. Anstelle der Darlehensgewährung übernimmt nun die Gemeinde die Darlehenszinsen der Sportarena AG, verrechnet auf diesem Darlehensbetrag.

Am 2. Mai 1979 erteilte der Staatsrat der Gemeinde die Bewilligung, für die Rechnung des Kur- und Verkehrsvereins Leukerbad ein Darlehen von Fr. 3'000'000.- aufzunehmen. Die Urversammlung von Leukerbad hatte diesem Antrag am 29. März 1979 zugestimmt.

1.4 IHG-Kredite

Der Munizipalgemeinde wurden IHG-Kredite in der Höhe von Fr. 6'964'937.- für realisierte Investitionen gewährt. Diese Darlehen verteilen sich folgendermassen:

- Kanton Total Kredite Fr. 3'842'500.-
- ./ Momentane Tilgung Fr. 929'700.-

| | | |
|--------|----------------------|-----------------|
| | Saldo | Fr. 2'912'800.- |
| • Bund | Total Kredite | Fr. 3'122'437.- |
| | ./ Momentane Tilgung | Fr. 1'002'637.- |
| | Saldo | Fr. 2'119'800.- |

Im Falle von Verlusten muss der Kanton zusätzlich zu seiner Verpflichtung auch noch die Hälfte des dem Bund geschuldeten Saldos übernehmen.

Der Maximalbetrag der Verpflichtungen des Kantons im Dossier Leukerbad für die IHG-Kredite setzt sich folgendermassen zusammen:

| | |
|--|-----------------|
| • Dem Kanton geschuldeter Saldo | Fr. 2'912'800.- |
| • 50%-Anteil des Kantons am Betrag des Bundes | Fr. 1'059'900.- |
| Total des Verlustrisikos des Kantons auf den gesamten IHG-Krediten | Fr. 3'972'700.- |

Zudem muss präzisiert werden, dass sich der Bund beim Dossier 4086, Gemeindehaus, mit einer Übernahme der Zinsen in der Höhe von Fr. 600'000.- einverstanden erklärt hat.

Verzeichnis der Dossiers

| N° | Dossier | | Invest. Vol. | Darlehen | Dauer | Zahlung | Abschreibung | Saldo |
|------|--|----|---------------|--------------|-------|--------------|--------------|--------------|
| 4003 | Verbindungstrasse Albinen-Leukerbad du 14.2.78 | VS | | | | | | |
| | | CH | 1'632'500.00 | 122'437.00 | 10 | 122'437.00 | | |
| 4037 | Schulhaus und Zivilschutzanlage du 8.10.87 | VS | 28'809'571.00 | 1'000'000.00 | 20 | 1'000'000.00 | 437'500.00 | 562'500.00 |
| | | CH | 28'809'571.00 | 1'000'000.00 | 20 | 1'000'000.00 | | |
| 4061 | Sportzentrum für den Kur- und Verkehrsverein vom 8.5.90 | VS | 16'955'867.00 | 2'000'000.00 | 25 | 2'000'000.00 | 480'000.00 | 1'520'00.00 |
| | | CH | 16'955'867.00 | 2'000'000.00 | 25 | 2'000'000.00 | | |
| 4066 | Aktienerwerb der Kraftwerke Dala AG vom 25.2.95 | VS | 970'000.00 | 242'500.00 | 20 | 242'500.00 | 12'200.00 | 230'300.00 |
| | | CH | 0.00 | 0.00 | 0 | 0.00 | | |
| 4086 | Gemeindehaus (Busterminal) vom 17.1.95 | VS | 2'767'400.00 | 600'000.00 | 15 | 600'000.00 | 0.00 | 600'000.00 |
| | | CH | 2'767'400.00 | 600'000.00 | 15 | 0.00 | | |
| 4119 | Hotelneubau Gemmipass garantiert durch privaten Investor | VS | 3'100'000.00 | 500'000.00 | 20 | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| | | CH | 0.00 | 0.00 | 0 | 0.00 | | |
| | Total | VS | 52'602'838.00 | 4'342'500.00 | | 3'842'500.00 | 929'700.00 | 2'912'800.00 |
| | | CH | 50'164'938.00 | 3'722'437.00 | | 3'122'437.00 | | |

Wir haben die Bestätigung, dass die Abschreibungsbedingungen eingehalten wurden.

1.5 Interkommunaler Finanzausgleich

1.5.1 Aeufnung des Finanzausgleichsfonds

Die Aeufnung des interkommunalen Finanzausgleichsfonds basiert auf dem Artikel 196 des Steuergesetzes vom 10. März 1976. Die Gemeinden zahlen:

1. 0,6% der Wasserzinsen und der gesamten Steuereinnahmen zum Koeffizienten 1, ohne Indexierung;
2. 0,5 ‰ des steuerbaren Gesamteinkommens.

Die Gemeinden, deren Steuer- und Wirtschaftskraft das kantonale Mittel übersteigen, zahlen zusätzlich in den Fond:

1. 3% der Wasserzinseinnahmen und gesamten Steuereinnahmen zum Koeffizienten 1, ohne Indexierung, soweit dieser Betrag das kantonale Mittel pro Kopf, vermehrt mit der Bevölkerungszahl, übersteigt;
2. 0,4% des Einkommens, welches das mittlere Einkommen pro Kopf, vermehrt mit der Bevölkerungszahl, übersteigt.

Aufgrund des Entscheides des Grossen Rates vom 15. Februar 1995 wurde der Aeufnungsbeitrag für Gemeinden an den Finanzausgleichsfonds für die Jahre 1995-1998 auf einen Betrag von 9 Mio. Franken stabilisiert. Dies im Rahmen der Abänderung von Artikel 196 des Steuergesetzes vom 10. März 1976.

Somit mussten die Beitragsansätze reduziert werden:

| | Basisansätze | | Zusätzliche Ansätze | |
|---|--------------|--------|---------------------|---------|
| | | | | |
| Beitragsansätze gemäss Steuergesetz | 0,6 % | 0,5 ‰ | 3 % | 0,4 ‰ |
| Neue Beitragsansätze | | | | |
| 1995/1996 | 0,54 % | 0,45 ‰ | 2,7 % | 0,36 ‰ |
| 1997/1998 | 0,516 % | 0,43 ‰ | 2,58 % | 0,344 ‰ |
| Für 1998-2002 ist ebenfalls eine Stabilisierung des Finanzausgleichsfonds vorgesehen. Daraus ergeben sich folgende Ansätze: | | | | |
| 1999-2000 | 0,492 % | 0,41 ‰ | 2,46 % | 0,328 ‰ |

Aufgrund der massgebenden Ansätze zahlte nun die Gemeinde Leukerbad folgende Beträge in den interkommunalen Finanzausgleichsfonds:

| Jahr | Fakturierter Betrag | Bezahlter Betrag |
|------|---------------------|--|
| 1986 | 166'054,45 | 166'054,45 |
| 1987 | 124'801,45 | 124'801,45 |
| 1988 | 124'801,45 | 124'801,45 |
| 1989 | 116'739,35 | 116'739,35 |
| 1990 | 116'739,35 | 116'739,35 |
| 1991 | 109'099,90 | 109'099,90 |
| 1992 | 109'099,90 | 109'099,90 |
| 1993 | 98'150,05 | 98'150,05 |
| 1994 | 98'150,05 | 98'150,05 |
| 1995 | 88'321'60 | 88'321'60 |
| 1996 | 88'321'60 | 88'321'60 |
| 1997 | 79'251,20 | 79'251,20 |
| 1998 | 79'251,20 | Noch nicht bezahlt, Verfallsdatum: 7.12.98 |

1.5.2 Verteilkriterien des ordentlichen Finanzausgleichsfonds

Die Verteilkriterien des ordentlichen interkommunalen Finanzausgleichsfonds basieren auf dem Reglement vom 23. September 1992. Der verfügbare Betrag des ordentlichen Fonds wird unter den Gemeinden aufgeteilt, deren arithmetisches Mittel des Indizes der Wirtschaftskraft, Steuerkraft und Steuerbelastung unter 85 Punkten liegt.

Die Gemeinde Leukerbad weist folgende Finanzkraftindexe auf:

| Für das Jahr | Anzahl Punkte | Basis Verwaltungsrechnungen |
|--------------|---------------|-----------------------------|
| 1993/1994 | 111 | 1989/1990 |
| 1995/1996 | 106 | 1991/1992 |
| 1997/1998 | 101 | 1993/1994 |

| | | |
|-----------|-----|-----------|
| 1999/2000 | 105 | 1995/1996 |
|-----------|-----|-----------|

Ergänzend sei bemerkt, dass die getätigten Investitionen keinen direkten Einfluss auf den Finanzkraftindex haben.

Abschliessend lässt sich somit festhalten:

- Die Gemeinde Leukerbad ist beim ordentlichen Finanzausgleichsfonds nicht bezugsberechtigt, da der Finanzkraftindex der Gemeinde grösser ist als 85 Punkte.
- Die Gemeinde Leukerbad kann beim interkommunalen Finanzausgleich als "Nettozahler" bezeichnet werden.

1.6 Finanzanalyse über die letzten zehn Jahre

Das Finanzdepartement erhält, über das Finanzinspektorat, die Rechnungen aller Walliser Gemeinden. Die erhaltenen Daten dienen dazu, für jede Gemeinde die Tabelle "Finanzanalyse über die letzten zehn Jahre" zu erstellen. Wie später noch ausführlich dargelegt wird, ist es nicht Aufgabe des Finanzdepartementes, die Zahlen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die gemachten Angaben werden lediglich analysiert (30 Kriterien insgesamt) und über einen Zeitraum von zehn Jahren zusammengestellt (um die Entwicklung über einen längeren Zeithorizont aufzuzeigen und somit einzelne Ausschläge zu relativieren).

In der Beilage finden Sie diese sehr detaillierte Aufstellung des Finanzdepartementes, die als wertvolles Steuerungsinstrument bezeichnet werden kann. Bei der folgenden Analyse stützen wir uns auf die von der Finanzverwaltung erstellte Finanzanalyse der Gemeinde Leukerbad und vergleichen einige Finanzkennzahlen mit den entsprechenden Durchschnittswerten aller Gemeinden. Vereinzelt weisen wir auf die besonderen Gegebenheiten der Gemeinde hin.

1.6.1 Eigenfinanzierungsmarge

Es handelt sich um die Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben (ohne Abschreibungen) der laufenden Rechnung. Die Eigenfinanzierungsmarge ist jener Betrag, den Gemeinden für Neuinvestitionen einsetzen können, ohne sich dabei neu zu verschulden und ohne bestehende Schulden zurückzahlen.

| Leukerbad | 1987 | 1990 | 1993 | 1996 | Durchschnitt 10 Jahre |
|-------------------------------|---------|-----------|-----------|-------|-----------------------|
| Bevölkerung | 1070 | 1422 | 1598 | 1772 | |
| Selbstfinanzierungs-marge | 554'270 | - 542'079 | 2'381'654 | 2'864 | |
| pro Kopf | 518 | - 381 | 1'490 | 1 | 332 |
| <i>Durchschnitt Gemeinden</i> | 623 | 637 | 463 | 687 | 587 |

Es fällt auf, dass die Selbstfinanzierungsmarge berechnet pro Kopf der Bevölkerung in Leukerbad sehr hohe Schwankungen aufweist und im Schnitt der letzten 10 Jahre unter dem gesamt kommunalen Durchschnittswert liegt.

Eine negative Selbstfinanzierungsmarge besagt, dass die Gemeinde sich bereits für die Zahlung der laufenden Ausgaben neu verschulden muss. Zwischen 1987 und 1996 war die Selbstfinanzierungsmarge in drei Jahren negativ.

1.6.2 Nettosteueereinnahmen

Die Nettosteueereinnahmen lagen im Durchschnitt der letzten 10 Jahre bedeutend über dem kantonalen Durchschnitt:

| | |
|---------------------------------|--------------|
| Durchschnitt Leukerbad pro Kopf | Fr. 3'151.00 |
| Durchschnitt Kanton pro Kopf | Fr. 2'082.00 |

Da die Steuereinnahmen die bedeutendste Einnahmequelle der Gemeinden ist, lässt dieser hohe Durchschnittswert den Schluss zu, dass das Problem der Gemeinde Leukerbad nicht etwa bei unterdurchschnittlichen Einnahmen liegt.

Die Gemeinde Leukerbad bezieht nur unbedeutende Wasserzinseinnahmen.

1.6.3 Nettoinvestitionen

Die Nettoinvestitionen lagen im Durchschnitt der letzten 10 Jahre bedeutend über dem kantonalen Durchschnitt wie folgende Darstellung zeigt:

| Leukerbad | 1987 | 1990 | 1993 | 1996 | Durchschnitt 10 Jahre |
|-------------------------------|-----------|-----------|---------|-----------|--------------------------|
| Bevölkerung | 1070 | 1422 | 1598 | 1772 | |
| Nettoinvestition | 7'153'492 | 1'621'351 | 685'338 | 2'106'791 | |
| pro Kopf | 6'685 | 1'140 | 428 | 1'188 | 3'457 |
| <i>Durchschnitt Gemeinden</i> | 933 | 1'110 | 816 | 697 | 935 |

Bei den Nettoinvestitionen handelt es sich nur um Ausgaben für gemeindeeigene Infrastrukturbauten. Die über Gesellschaften erstellten Bauten (z.B. Rathaus in Parkhaus AG, Sportarena in Sportarena AG) sind in obigen Werten nicht enthalten.

1.6.4 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad besagt in Prozenten in welchem Umfang die Nettoinvestitionen durch die Selbstfinanzierungsmarge finanziert wurden. Da die jährlichen Investitionen grossen Schwankungen unterliegen, ist der Vergleich über mehrere Jahre aussagekräftiger.

| | |
|----------------------------------|------|
| Durchschnitt Leukerbad 1987-1996 | 10 % |
| Durchschnitt Kanton 1987-1996 | 62 % |

Die Finanzierung der Neuinvestitionen der Gemeinde Leukerbad erfolgte in den letzten 10 Jahren zu 90 % über Neuverschuldung.

1.6.5 Schulden

Nachfolgende Aufstellung zeigt die Entwicklung der Gesamtschulden und der Nettoschulden.

| Leukerbad | 1987 | 1990 | 1993 | 1996 |
|-------------------------------|------------|------------|------------|-------------|
| Bevölkerung | 1070 | 1422 | 1598 | 1772 |
| Gesamtschuld | 29'986'736 | 55'547'552 | 77'998'581 | 152'666'151 |
| pro Kopf | 28'024 | 39'062 | 48'810 | 86'154 |
| <i>Durchschnitt Gemeinden</i> | 6'871 | 7'621 | 9'378 | 9'652 |
| Nettoschuld | 24'145'386 | 46'971'014 | 53'365'469 | 61'372'281 |
| pro Kopf | 22'565 | 33'031 | 33'395 | 34'634 |
| <i>Durchschnitt Gemeinden</i> | 4'495 | 5'239 | 6'668 | 6'839 |

Aus dieser Darstellung geht hervor, dass die Schulden pro Kopf bei weitem die entsprechenden Durchschnittswerte aller Gemeinden übersteigen. Die Gesamtschuld ist pro Kopf 1996 rund 10 mal höher als im Durchschnitt.

Das realisierbare Finanzvermögen ist pro Kopf rund 18 mal höher als im Durchschnitt. Grundsätzlich sind die Anlagen des Finanzvermögens einer Gemeinde veräusserlich, ohne dass dabei die öffentliche Aufgabenerfüllung beeinträchtigt wird. Bei der Gemeinde Leukerbad ist dies allerdings nicht möglich. Aus den Jahresrechnungen der Gemeinde geht nämlich hervor, dass ein Grossteil der Anlagen des Finanzvermögens auf die Beteiligungen der Gemeinde an Tourismusgesellschaften und diesen gewährten Darlehen entfällt. Abgesehen von den Bewertungsproblemen ist eine Veräusserung kaum möglich.

1.6.6 Zinsaufwand

Die hohe Verschuldung schlägt sich im Zinsaufwand nieder wie folgende Aufstellung zeigt:

| Leukerbad | 1987 | 1990 | 1993 | 1996 |
|------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| Bevölkerung | 1070 | 1422 | 1598 | 1772 |
| Gesamtschuldzinsen | 1'042'257 | 2'342'944 | 3'273'141 | 7'184'904 |
| Nettoschuldzinsen | 823'157 | 2'211'491 | 2'389'418 | 3'272'937 |
| pro Kopf | 769 | 1'555 | 1'495 | 1'847 |
| Durchschnitt Gemeinden | 197 | 242 | 316 | 309 |

Der Nettozinsaufwand liegt in Leukerbad im Verhältnis zu den Einnahmen überdurchschnittlich hoch, wie folgende Prozentzahlen zeigen:

| | |
|----------------------------------|--------|
| Durchschnitt Leukerbad 1987-1996 | 16.2 % |
| Durchschnitt Kanton 1987-1996 | 6.8 % |

In Wirklichkeit ist der Nettozinsaufwand noch höher, da die Gesellschaften nicht in der Lage sind, die Darlehenszinsen zu bezahlen.

1996 übersteigen die Gesamtschuldzinsen die Nettosteuerereinnahmen um rund 1,4 Mio.

1.6.7 Zusammenfassung

Obwohl die Finanzkennzahlen der Gemeinde Leukerbad bedeutend von den kantonalen Durchschnittswerten abweichen, so darf nicht ausser acht gelassen werden, dass die fehlende Ertragskraft der Anlagen des Finanzvermögens, die sich nur vereinzelt in den Finanzkennzahlen niederschlägt, die finanzielle Situation der Gemeinde entscheidend verschlechtert hat. Dabei ist hervorzuheben, dass dies aus der Buchhaltung der Gemeinde nicht ersichtlich war. Obwohl für gewährte Darlehen seit mehreren Jahren keine Zinsen mehr bezahlt wurden, sind in der Gemeindebuchhaltung keine entsprechenden Rückstellungen gebildet worden, die sich entsprechend in den Finanzkennzahlen niedergeschlagen hätten. Aufgrund der verschiedenen im Verlaufe des Jahres 1998 erhaltenen Unterlagen wissen wir nun, dass Wertberichtigungen bei den Anlagen des Finanzvermögens oder die Bildung von Provisionen nötig sind.

1.7 Beurteilung

Die Entwicklung der Finanzlage der Gemeinde Leukerbad stellt hinsichtlich der Art und der Bestimmung der Darlehen einen Sonderfall dar.

Wir haben es hier mit einer Gemeinde und mit Gemeindebehörden zu tun, die weitgehend den Platz von Privaten eingenommen haben, indem sie im Verlaufe der letzten 6 Jahre mittels Aktiengesellschaften massiv in Hotel- und Tourismusinfrastrukturen ohne Zweckbestimmung im Bereich des öffentlichen Nutzens investiert haben. Die Qualität dieser Infrastrukturen ist zwar unbestritten, aber die eingegangenen finanziellen Risiken erscheinen heute, namentlich im Lichte der neuen auf den Ertragswerten basierenden Einschätzungen, schlicht und einfach unverhältnismässig.

In diesem Sinne ist die Gemeinde Leukerbad mit der Finanzierung von privatrechtlichen Tourismus- und Hotelunternehmen weit über ihre Rolle und ihren Auftrag als öffentlich-rechtliche Körperschaft hinausgegangen.

2. Die Gesetzesgrundlagen

2.1 Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen

Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Fall Leukerbad liegen zweifelsohne einerseits bei der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat und den Kontrollorganen der Gemeinde, andererseits bei den Gesellschaften, namentlich bei den Verwaltungsräten, Kontrollstellen und Kontrollorganen. Trotzdem stellt sich aus der Sicht der Geschäftsprüfung ganz zentral die Frage, ob der Staatsrat, die zuständigen Departemente und Dienststellen sowie das Finanzinspektorat ihre gesetzlichen Aufsichts- und Kontrollpflichten effektiv wahrgenommen haben und damit das finanzielle Desaster hätten verhindern oder zumindest rechtzeitig erkennen müssen.

Um diese Frage zu beantworten, ist es notwendig, sich zuerst einen Überblick über die verschiedenen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zu verschaffen, welche sich auf die staatliche Aufsicht und Kontrolle über die Gemeinden beziehen. Die nachfolgende, tabellarische Zusammenstellung dient diesem Zwecke:

| Gesetzgebung | Artikel | Inhalt |
|--|----------------|---|
| Kantonale Verfassung vom 8. März 1907 | 69 | GEMEINDEORDNUNG Die Gemeinden ordnen innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig. Sie sind für die Aufgaben zuständig, die örtlicher Natur sind und jene, die sie allein oder zusammen mit anderen Gemeinden lösen können. |
| | 75 | ¹ Die Gemeinden sind innerhalb der Schranken des Artikels 69 der Aufsicht des Staatsrates unterstellt. Das Gesetz bestimmt die Art und Weise dieser Aufsicht, insbesondere was die Verwaltung betrifft. Sofern die Verfassung und die Gesetze nicht ausdrücklich etwas gegenteiliges vorsehen, beschränkt sich die Überprüfungsbefugnis des Staatsrates auf die Gesetzmässigkeit. ² Die von den Gemeinden ausgearbeiteten Reglemente müssen vom Staatsrat genehmigt werden. ³ Dasselbe gilt für wichtige Vorhaben betreffend Verkauf, Tausch, Verpachtung, Teilung von Liegenschaften, Veräusserung von Vermögenswerten, Darlehen, Leistung von Bürgschaften, Erteilung und Übertragung von Wasserkraftkonzessionen. ⁴ Das Genehmigungsverfahren wird durch das Gesetz geregelt. |
| Gesetz über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980 | 2 al. 1 | GEMEINDEORDNUNG Autonomie ¹ Die öffentlich- rechtlichen Körperschaften sind in allen ihren Aufgaben, die sie von sich aus im öffentlichen Interesse unternehmen, selbständig. Sie sind überdies, innerhalb der gesetzlichen Schranken für alle übertragenen Aufgaben selbständig. |
| | 16 | Unveräusserliche Befugnisse 1Die Urversammlung berät und beschliesst : a) die Annahme und Abänderung aller Reglemente, mit Ausnahme jener von rein interner Tragweite; b) die Abnahme des Kontrollberichtes und die Annahme der Rechnungen. Im Ablehnungsfalle ist Artikel 30 Absätze 3 und 4 des vorliegenden Gesetzes sinngemäss anwendbar; c) die Aufnahme von Darlehen, deren Betrag 10% der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt, mit Ausnahme der Konsolidierung des Saldos bestehender Darlehen; d) die Gewährung von Darlehen, die nicht genügend sichergestellt sind und die 1% der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigen; e) die Bürgschaften und analoge Garantien zu Lasten der Gemeinde, deren Betrag 5% der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt; f) die Verleihung oder die Übertragung von Wasserkraftkonzessionen; g) eine neue nichtgebundene Ausgabe, die nicht durch Darlehen gedeckt werden soll und deren Betrag höher als 5% der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres, mindestens aber Fr. 10'000, ist; h) eine neue jährlich wiederkehrende, jedoch nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag höher als 1% der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres ist; |

- i) den Verkauf, Tausch, die Teilung von Immobilien, die Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, die Vermietung von Gütern, die Veräusserung von Kapitalien, deren Wert 3% der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;
- j) die Fusion oder Trennung von Gemeinden und kommunalen Grenzbereinigungen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Rates;
- k) die Bezeichnung der im Artikel 74 vorgesehenen Organe;
- l) den Beitritt zu einem Gemeindeverband und die Übertragung öffentlicher Aufgaben an gemischtwirtschaftliche oder private Organisationen;
- m) Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen werden.

²Die Gemeinden können über das Organisationsreglement die im Absatz 1, Buchstaben c, d, e, g und h vorgesehenen Ansätze um höchstens 50% reduzieren und der Urversammlung im Rahmen der Gemeindeautonomie weitere Befugnisse übertragen. Das Organisationsreglement kann zudem für wichtige Sachgeschäfte, die in den Zuständigkeitsbereich der Urversammlung fallen, vorgängige Grundsatzabstimmungen vorsehen.

³Die Brutto-Einnahmen der Gemeinde bestehen aus ihren Einkünften, mit Ausnahmen der Subventionen und der aus dem Finanzausgleich erhaltenen Beträge.

74 **Kontrolle**

¹Die Rechnungsführung der Gemeinde unterliegt einer treuhänderischen Kontrolle.

²Die Urversammlung ernennt zu Beginn jeder Verwaltungsperiode aus ihrer Mitte ein qualifiziertes Kontrollorgan, das ihr über die Rechnung Bericht erstattet und dem über das kommunale Organisationsreglement ebenfalls die Geschäftsprüfung übertragen werden kann.

³(Finanzkontrolle mit einem Generalrat)

⁴Die Zuständigkeit des Staates auf dem Gebiet der Aufsicht bleibt vorbehalten.

121 **Staatsaufsicht**

1. Grundsatz

¹Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind der Aufsicht des Staates unterstellt, der darüber wacht, dass sie sich verfassungs- und gesetzmässig verwalten.

²Die Aufsichtsbehörde vermittelt den öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Rahmen der Möglichkeit Auskünfte, Ratschläge und Kurse in wichtigen Verwaltungsbereichen und anderem.

122 **2. Organe**

Die Aufsicht über öffentlich-rechtlichen Körperschaften wird durch den Staatsrat selbst oder, wenn das Gesetz es vorsieht, durch das mit der Aufsicht über die Gemeinden betraute Departement durch andere Departemente oder durch den Regierungsstatthalter ausgeübt.

123 **3. Genehmigung a) Gegenstand**

Dem Staatsrat müssen zur Genehmigung unterbreitet werden :

- a) alle Reglemente mit Ausnahme jener von rein interner Tragweite;
- b) die Aufnahme von Darlehen, deren Betrag 10% der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigen, mit Ausnahme der Konsolidierung des Saldo bestehender Darlehen;
- c) der Verkauf, Tausch, und die Teilung von Immobilien, die Veräusserung von Kapitalien, die Bürgschaften und analoge Garantien deren Betrag 3% der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;
- d) die Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, die Verpachtung von Gütern, sofern der kapitalisierte Wert 5% der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;
- e) die Gewährung von Darlehen, die nicht genügend sichergestellt sind und die 1% der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigen;
- f) die Verleihung oder die Übertragung von Wasserkraftkonzessionen ;
- g) die Vereinbarung gemäss Art. 96 Absatz 2 (= einzelne delegierte Aufgaben einer gemischt-wirtschaftlichen oder privaten Organisation übertragen).

125 **4. Aufgabe des Departementes**

¹Das mit der Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften betraute Departement koordiniert die Tätigkeit der anderen Departemente auf dem Gebiete der Aufsicht.

²Jedes Departement interveniert bei den erwähnten Körperschaften in der Ausübung seiner Befugnisse.

| | | |
|---|-----|---|
| | 126 | <p>5. Regierungsstatthalter ¹Die Regierungsstatthalter überwachen jährlich die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Körperschaften ihres Bezirkes und erstatten hierüber dem Staatsrat Bericht. ²Dieser Bericht ist gleichzeitig der betroffenen öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu übermitteln. ³Sie können jederzeit Einsicht in alle Register, Protokolle und Rechnungen der beteiligten Körperschaften nehmen.</p> |
| | 127 | <p>6. Sanktionen gegen die Körperschaften Versäumt eine Behörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Erfüllung einer vom Gesetz zwingend vorgeschriebenen Aufgabe oder Handlung, kann der Staatsrat nach wenigstens einer Mahnung die notwendigen Massnahmen treffen oder einen Dritten an Stelle und auf Kosten der säumigen Körperschaft mit der Ausführung dieser Aufgabe beauftragen.</p> |
| | 128 | <p>Zwangsmassnahmen 1. Zwangsverwaltung ¹Der Staatsrat stellt, nach vorausgegangener Untersuchung und Verwarnung, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die beharrlich ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und sich den Anordnungen der Regierung widersetzen oder ihr finanzielles Gleichgewicht oder Vermögen erheblich gefährden, ganz oder teilweise unter staatliche Verwaltung. ²Zu diesem Zweck bezeichnet er den oder die Kommissäre oder eine Dienststelle des Staates und setzt deren Befugnisse auf dem Beschlusswege fest.</p> |
| | 129 | <p>2. Zustellung und Beschwerde ¹Der Staatsrat stellt seinen Entscheid der öffentlich-rechtlichen Körperschaft zu, veröffentlicht ihn im Amtsblatt und informiert hievon unverzüglich den Grossen Rat. ²Die unter Zwangsverwaltung gestellte öffentlich-rechtliche Körperschaft kann beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p> |
| | 130 | <p>3. Aufhebung der Zwangsverwaltung Die Zwangsverwaltung wird von Amtes wegen vom Staatsrat oder auf Ersuchen der Betroffenen, sobald sie nicht mehr notwendig ist, aufgehoben. Dieser Beschluss wird den Beteiligten und dem Grossen Rat mitgeteilt. Er kann innert dreissig Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden.</p> |
| | 134 | <p>Rechtsschutz der öffentlich-rechtlichen Körperschaften ¹Die Gemeinden und die Gemeindeverbände sind zur Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht berechtigt, sofern sie durch eine Verfügung berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung haben. ²Zudem können Erlasse und Entscheide der Aufsichtsbehörde, welche die Gemeindeautonomie verletzen, mit Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht angefochten werden.</p> |
| <p>Steuergesetz vom 10. März 1976</p> | 233 | <p>VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN DES STEUERGESETZES Kontrolle ¹Unabhängig von der des Departementes des Innern, gestützt auf die besonderen Gesetzgebung, ausgeübten Verwaltungskontrolle werden die Gemeinden durch das Finanzinspektorat periodisch einer Bücherkontrolle unterzogen. ²Diese Prüfung bezieht sich auf die Führung der Buchhaltung und auf die Art und Weise, mit der die Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt.</p> |
| <p>Reglement betreffend den interkommunalen Finanzausgleich vom 23. September 1992</p> | 234 | <p>Buchhaltung Um die Kontrolle zu erleichtern und um die Aufgabe der Gemeinde zu vereinfachen, kann das Finanzinspektorat den Gemeinden, deren Buchführung ungenügend ist, ein den Verhältnissen entsprechendes Buchhaltungssystem auferlegen.</p> <p>FINANZAUSGLEICH 6 Kontrolle der Gemeinderechnung Das kantonale Finanzinspektorat übernimmt die Kontrolle der Gemeinderechnungen, wie dies im Steuergesetz und Finanzhaushaltsgesetz vorgesehen ist.</p> <p>7 Verminderung der Hilfe Die Hilfe aus dem Finanzausgleichsfonds wird für jede Gemeinde vermindert, die offensichtlich schlecht haushaltet, oder für den Fall, dass die Zielsetzungen des konsolidierten Entwicklungsprogrammes in ausreichendem Masse erreicht sind.</p> |

| | | |
|---|----|--|
| <p>Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980</p> | 35 | <p>OBERAUFSICHT AUF AUFSICHT ÜBER DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DIE KONTROLLE DES FINANZHAUSHALTS</p> |
| | | <p>Geltungsbereich ¹Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen erstrecken sich die Oberaufsicht und Aufsicht der Geschäftsführung sowie die Finanzkontrolle auf die gesamte Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons. Die Bestimmungen dieses Gesetzes und der entsprechenden Ausführungsreglemente sind anwendbar : a) auf die rechtlich oder rechnungsmässig selbständigen Betriebe, Körperschaften, Anstalten und Fonds des Kantons sowie seine privatlichen Zweckvermögen und die von ihm verwalteten Vermögen von Stiftungen und Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit; b) auf Körperschaften, Anstalten und Organisationen, die nicht zur kantonalen Verwaltung gehören, denen aber der Staat eine öffentliche Aufgabe übertragen hat oder an denen er finanziell beteiligt ist (Subventionen, Darlehen, Vorschüsse). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend die Gemeindeautonomie. ²Bei Fehlen entsprechender gesetzlicher Bestimmungen ordnet der Staatsrat die Kontrolle über die finanziellen Leistungen des Staates.</p> |
| | 36 | <p>Zweck, Inhalt und Arten der Oberaufsicht und Aufsicht ¹Die Oberaufsicht und Aufsicht über die Geschäftsführung besteht in der Überprüfung der richtigen Anwendung der Grundsätze der Geschäftsführung : der Gesetzmässigkeit, der Verhältnismässigkeit, der Leistungsfähigkeit und der Zweckmässigkeit. ²Sie umfassen insbesondere: a) die Beurteilung der Verwaltungsorganisation und des Verwaltungsablaufs der Dienststellen insbesondere was den Personal- und Materialeinsatz sowie die Verwaltungsräumlichkeiten anbelangt; das Gleiche gilt für die vom Staat abhängigen oder subventionierten Institutionen; b) die Überprüfung, wie das Staatsvermögen verwaltet wurde.</p> |
| | 44 | <p>DIE KONTROLLE DURCH DAS FINANZINSPEKTORAT Finanzinspektorat ¹Das Finanzinspektorat ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons. Es dient dem Staatsrat und den Departementen, sowie dem grossen Rat und seiner Finanzkommission bei der Erfüllung ihrer Kontrollpflichten. ²Das Finanzinspektorat ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist es dem Finanzdepartement unterstellt. Sein Vorsteher und die Revisoren werden nach Rücksprache mit der Finanzkommission vom Staatsrat ernannt. Das Finanzinspektorat hat alle Kontrollbefugnisse und kann jederzeit und ohne Voranzeige von sich aus oder im Auftrag des Staatsrates oder der Finanzkommission Kontrollen durchführen.</p> |
| | 45 | <p>Kontrollaufgaben Das Finanzinspektorat hat namentlich folgende Aufgaben : a) die treuhänderische Überprüfung des gesamten kantonalen Finanzhaushaltes auf allen Stufen des Vollzugs des Voranschlags, einschliesslich der Erstellung der Staatsrechnung; b) die technische Organisation und die Überprüfung der von den Dienst- und Amtsstellen über ihre Kredite zu führenden Kontrollen und der Verpflichtungskredite; c) die Überprüfung der von der zuständigen Instanz festgelegten, zweckbestimmten Verwendung der Kredite; d) die Überprüfung von Buchhaltung und Beständen.</p> |
| | 46 | <p>Mitarbeit an Vorschriften, Begutachtung und Beratung ¹Dem Finanzinspektorat obliegt die Mitarbeit an Vorschriften über den Kontroll- und Revisionsdienst, das Buchhaltungswesen, den Zahlungsverkehr und die Führung von Inventaren. ²Es begutachtet alle die Finanzkontrolle betreffenden Fragen.</p> |
| | 47 | <p>Bereiche der Kontrolle ¹Der Kontrolle des Finanzinspektorates unterliegen : a) die Departemente mit allen Dienststellen sowie die Staatskanzlei; b) die diesem Gesetz unterstellten Amtsstellen, Betriebe, Körperschaften, Anstalten und Vermögen, sowie die finanziellen Leistungen des Staates an Dritte im Sinne des Artikels 35. ³Der Finanzhaushalt der Gerichte ist ebenfalls der Kontrolle des Finanzinspektorats unterstellt.</p> |

| | |
|---|--|
| | <p>48 Zusammenarbeit mit besonderen Organen ¹Die internen Kontrollorgane sind in ihrem Bereich verantwortlich. ²Sie bringen ihre Berichte dem Finanzinspektorat vor der Abgabe an die Aufsichtsbehörde zur Kenntnis und melden ihm alles, was ihm bei der Erfüllung seiner Aufgabe dienen kann. ³Das Finanzinspektorat leitet die Kontrolltätigkeit der internen Kontrollorgane.</p> <p>49 Dokumentation und Auskunft ¹Die Staatskanzlei stellt dem Finanzinspektorat die Volksentscheide, die Beschlüsse des Grossen Rates und des Staatsrates zu, welche den Finanzhaushalt betreffen. Die Departemente und Gerichte bringen dem Finanzinspektorat die aufgrund der genannten Beschlüsse erlassenen Weisungen und Verfügungen zur Kenntnis. ²Die der Kontrolle des Finanzinspektorates Unterstellten händigen ihm auf Verlangen alle Unterlagen aus und erteilen ihm alle Auskünfte. ³Sie leiten dem Finanzinspektorat jede Amtshilfe weiter, die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist. ⁴Erfordert ein Kontrollauftrag besondere Fachkenntnisse, kann das Finanzinspektorat Sachverständige beiziehen.</p> <p>50 Bericht ¹Das Finanzinspektorat hält das Ergebnis aller seiner Kontrollen in einem schriftlichen Bericht fest und leitet diesen direkt an den Staatsrat und an den Präsidenten der grossräthlichen Finanzkommission weiter. ²Hat es eine Beanstandung anzubringen, gibt es der geprüften Stelle davon Kenntnis. Es hat damit einen Antrag zu verbinden. ³Wird eine Beanstandung oder ein Antrag nicht binnen der vom Finanzinspektorat anzusetzenden Frist erledigt, unterbreitet es den Fall der vorgesetzten Stelle mit dem Antrag zur Erteilung einer Weisung. ⁴Der Staatsrat entscheidet endgültig und ordnet die gebotenen Massnahmen an. ⁵Bis zum endgültigen Entscheid dürfen weder Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden, welche von der Beanstandung oder dem Antrag betroffen sind. ⁶Stellt das Finanzinspektorat eine möglicherweise strafbare Handlung fest, die von Amtes wegen verfolgt wird, erstattet es sofort dem zuständigen Richter, dem Staatsrat und den Präsidenten der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission Meldung.</p> <p>51 Dienstverhältnis ¹Das Finanzinspektorat verkehrt direkt mit der Finanzkommission des Grossen Rates, dem Staatsrat, den Departementen, der Staatskanzlei und den Amtsstellen, ferner mit sämtlichen weiteren seiner Aufsicht unterstellten Instanzen. ²Es erstattet dem Grossen Rat und dem Staatsrat jährlich Bericht über seine Tätigkeit.</p> |
| <p>Reglement betreffend das kantonale Finanzinspektorat vom 20. Mai 1981</p> | <p>FINANZINSPEKTORAT</p> <p>3 Kontrolle der Gemeinderechnungen ¹Das Finanzinspektorat führt ausserdem die Kontrollen der Gemeinderechnungen gemäss den in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen durch. ²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend die Gemeindeautonomie.</p> <p>4 Spezielle Aufträge ¹Zudem führt das Finanzinspektorat jene Aufträge durch, die ihm der Staatsrat oder die Finanzkommission im Sinne des Artikels 44 FHG erteilt. ²Es kontrolliert die an Dritte gewährten finanziellen Leistungen des Staates gemäss Artikel 47 FHG. ³Als mitbeteiligtes Organ kontrolliert es ebenfalls alle privaten und gemischtwirtschaftlichen Betriebe, in denen der Staat berechtigt ist, eines oder mehrere Mitglieder des Kontrollorgans zu bezeichnen. Die Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.</p> <p>10 Berichte ¹Das Finanzinspektorat hält die Kontrollergebnisse in schriftlichen Berichten fest. Es bringt diese Berichte gleichzeitig dem Staatsrat, dem zuständigen Departement, dem Finanzdepartement sowie dem Präsidenten der Finanzkommission zur Kenntnis. Grundsätzlich wird der Bericht jeweils auch der kontrollierten Stelle ausgehändigt. ²Die Berichte werden vom Finanzinspektorat oder einem Stellvertreter unterzeichnet. Das Finanzinspektorat ist ermächtigt, eine zweite Unterschriftsberechtigung zu erteilen.</p> |

| | | |
|---|-----------|--|
| <p>Reglement über die Organisation der Kantonsverwaltung vom 21. Mai 1986 (am 1. Mai 1997 durch die Verordnung über die Befugnisse des Präsidiums und der Departemente ersetzt, in der die Aufsicht über die Gemeinden nicht mehr erwähnt wird)</p> | | <p>³Im Falle einer schweren Nachlässigkeit erstattet das Finanzinspektorat dem Staatsrat sofort Meldung. ⁴Im Falle einer möglichen strafbaren Handlung, die von Amtes wegen verfolgt wird, erstattet das Finanzinspektorat sofort dem zuständigen Richter, dem Staatsrat und den Präsidenten der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission Meldung.</p> |
| | <p>11</p> | <p>Stellungnahme der kontrollierten Organe ¹Die kontrollierten Organe haben zu den Vorschlägen oder Beanstandungen des Finanzinspektorates innert der ihnen festgelegten Frist Stellung zu beziehen. ²Sie geben dem Finanzinspektorat alle notwendigen Erklärungen und Feststellungen bekannt und orientieren es über die Massnahmen, die aufgrund der Empfehlungen des Kontrollorgans getroffen wurden. ³Wird einem Vorschlag oder einer formellen oder materiellen Beanstandung des Kontrollorgans nicht stattgegeben, schreitet das Finanzinspektorat aufgrund der Artikel 50 und 51 FHG ein.</p> |
| | <p>6</p> | <p>AMTSBEFUGNISSE DER DEPARTEMENTE</p> <p>II. Finanzdepartement</p> <p>umfassend:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Finanzverwaltung – ... <p>das namentlich zur Aufgabe hat:</p> <p>...</p> <p>die Kontrolle der finanziellen Lage, des Voranschlages und der Rechnungen der Gemeinden, Burgergemeinden sowie die Aufsicht über den Bestand des Vermögens der Gemeinden, der Armen- und Spezialfonds, die sie verwalten</p> <p>....</p> <p>IX Departement des Innern</p> <p>...</p> <p>das namentlich zur Aufgabe hat:</p> <p>die Beziehungen mit den Gemeinden (Munizipal- und Burgergemeinden), insbesondere auf den folgenden Gebieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechnung und Voranschlag, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Finanzdepartementes; – Beschwerden gegen die kommunalen Verfügungen (Bauwesen, Mehrwerte, Aufsichtsbeschwerden usw.); – Genehmigungen (Verträge, Darlehen, Bürgschaften, Reglemente, Vereinbarungen); <p>...</p> |

Aufgrund der beschränkten Zeit, die der GPK für eine erste Auslegeordnung im äusserst komplexen Fall Leukerbad zur Verfügung stand, war es nicht möglich, diese verschiedenen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen im Detail, umfassend und juristisch fundiert auf ihre rechtliche Wirkung begutachten zu lassen.

Folgendes kann kurz zusammengefasst festgestellt werden:

- Der Autonomie und Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden wurde sowohl in der Verfassung als auch im Gesetz über die Gemeindeordnung von 1980 und im Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt von 1980 ein hoher Stellenwert eingeräumt.
- Dieser weitgehenden Autonomie der Gemeinden sind jedoch in der Verfassung und in den Gesetzen explizit gewisse Schranken gesetzt worden, die gerade im vorliegenden Fall Leukerbad relevant sind. So unterliegen unter anderem namentlich wichtige Vorhaben wie die Gewährung von Darlehen, Leistung von Bürgschaften und analoge Garantien ab gesetzlich klar fixierten Beträgen der Genehmigung durch den Staatsrat.

- Gleichzeitig unterstehen die Gemeinden einer generellen Aufsicht des Staates. Diese Aufsicht ist durch den Staatsrat, die Regierungsstatthalter und die zuständigen Departemente sicherzustellen. Eine besondere Stellung hat dabei das Departement für Sicherheit und Institutionen (DSI) inne. Es ist das mit der Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften betraute Departement und hat die Tätigkeit der anderen Departemente auf dem Gebiet der Aufsicht zu koordinieren.
- Im weiteren hat der Staatsrat die Möglichkeit bzw. Verpflichtung, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft wie eine Gemeinde ganz oder teilweise unter staatliche Zwangsverwaltung zu stellen, wenn sie beharrlich ihre Verpflichtungen nicht nachkommt, sich den Anordnungen der Regierung widersetzt oder ihr finanzielles Gleichgewicht oder Vermögen erheblich gefährdet.
- Im Zusammenhang mit der Homologierung von Darlehen und Bürgschaften der Gemeinden durch den Staatsrat sowie bei der Festlegung des interkommunalen Finanzausgleiches hat zudem die kantonale Finanzverwaltung als Vorinstanz bzw. Berechnungsorgan spezielle Aufgaben zu erfüllen. Zu diesem Zwecke müssen die Gemeinden dem Finanzinspektorat zuhanden der Finanzverwaltung ihre Jahresrechnung zustellen. Die Finanzverwaltung erfasst anhand der Jahresrechnungen für jede Gemeinde jährlich dreissig Finanz-Kennziffern sowohl in absoluten Zahlen wie auch pro Kopf der Bevölkerung. Diese statistische Finanzanalyse ist jeweils im Zehn-Jahres-Überblick verfügbar. Neben dem verwaltungsinternen Gebrauch werden diese Analysen auch von Banken und Treuhändern benützt, wobei die Zahlen im zweiten Fall nur auf Anfrage, im Einverständnis der betreffenden Gemeinde und durch die Gemeinde selber ausgehändigt werden.
- Zusätzliche gesetzliche Kontrollaufgaben in bezug auf die Gemeinden hat das kantonale Finanzinspektorat zu erfüllen. Das Finanzinspektorat unterzieht gestützt auf das Finanzhaushalts- und Steuergesetz die Gemeinden periodisch einer Bücherkontrolle. Gemäss Steuergesetz bezieht sich diese Kontrolle auf die Führung der Buchhaltung und auf die Art und Weise, mit der die Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt. Das Finanzinspektorat stellt sich dabei auf den Standpunkt, dass der Gesetzgeber, namentlich der Grosse Rat, diese Kontrolltätigkeit seinerzeit ausdrücklich auf die korrekte Verwendung der Staatshilfen (Subventionen) und die erforderlichen Feststellungen in Zusammenhang mit dem Finanzausgleich (Steuergesetz) eingeschränkt habe. Weitergehende Kompetenzen und Zuständigkeiten, beispielsweise in bezug auf die Prüfung und Beurteilung der finanziellen Situation einer Gemeinde, habe das Finanzinspektorat gemäss dem Willen des Gesetzgebers nicht. Dieser Aspekt ist Gegenstand einer nochmaligen Betrachtung im nachfolgenden Kapitel.
- Das Gesetz schreibt über die Gemeindeordnung die treuhänderische Kontrolle der Rechnungsführung der Gemeinde vor und verlangt insbesondere, dass durch die Urversammlung zu Beginn jeder Verwaltungsperiode ein qualifiziertes Kontrollorgan ernannt wird. Aus den verfügbaren Unterlagen geht hervor, dass im Fall der Munizipal- und Burgergemeinde Leukerbad einerseits ein Kontrollorgan mit drei Mitgliedern bestand und andererseits ein Treuhandbüro als Kontrollstelle amtierte. Bemerkenswert ist, dass dieses Treuhandbüro gleichzeitig auch für drei weitere, im Fall Leukerbad involvierte Gesellschaften (Parkhaus AG, Sportarena AG und Leukerbad Tourismus) als Kontrollstelle tätig war und somit nicht nur Kenntnis von der finanziellen Situation der Gemeinde hatte, sondern auch von deren Verflechtungen zu den verschiedenen Gesellschaften und der finanziellen Situation in einem Teil dieser Gesellschaften. Ob das besagte Treuhandbüro seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen ist und ob sich diesbezüglich die zwingende Feststellung besonderer Verantwortlichkeiten ergibt, konnte die GPK nicht überprüfen.

2.2 Der Willen des Gesetzgebers (Grosser Rat)

Aufgrund der Resultate der Befragungen der Vorsteher und Dienstchefs der Departemente für Sicherheit und Institutionen (DSI) und Finanzen (DFE) sowie des Dienstchefs des Finanzinspektorates (FI) durch die Untergruppe der GPK bestehen in bezug auf den Umfang und die Zuständigkeiten betreffend die staatliche Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde Auffassungen, die im Lichte der Affäre Leukerbad gleichlautend sind :

- Die Befragten sind der Meinung, der Gesetzgeber habe seinerzeit insbesondere bei der Beratung des Gesetzes über die Gemeindeordnung von 1980 die Gemeindeautonomie als praktisch unantastbar festgeschrieben und diesem Grundsatz auch die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Aufsicht und Kontrolle über die Gemeinden äusserst restriktiv untergeordnet. Daraus ergebe sich, dass der Staatsrat bzw. die mit der Aufsicht betrauten Departemente namentlich in

bezug auf die Führung und Überwachung der Gemeindefinanzen keine Kompetenzen und somit keine besonderen Verpflichtungen hätten.

- Zudem sei gemäss Angaben einiger Befragten die Überwachung der Gemeindefinanzen im Rahmen der durch das Gesetz bestimmten, verwaltungsinternen Kompetenzzuordnung ausschliesslich Sache des Finanzinspektorates. Demnach müssten die zuständigen Departemente erst dann aktiv werden und eingreifen, wenn das Finanzinspektorat nicht nur Beanstandungen anbringt, sondern gestützt auf seine Berichte unter Ansetzung von Fristen Massnahmen beantragt.
- Das Finanzinspektorat seinerseits beruft sich auf seinen durch den Gesetzgeber eingeschränkten Auftrag (Gemeindeautonomie), wonach sich die Rechnungskontrolle auf die korrekte Verwendung von staatlichen Subventionen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Finanzausgleich (Steuergesetz) bezieht.

Aufgrund dieser Standpunkte stellt sich die Frage, was effektiv der Wille und die Absicht des Gesetzgebers war, als er die oben zitierten Gesetzesbestimmungen betreffend die Kontrolle und Aufsicht des Staates über die Gemeinden beschloss. Massgebend in diesem Zusammenhang ist zweifelsohne das Gesetz über die Gemeindeordnung, das in der verlängerten Mai-Session 1980 (Juni 1980) im Grossen Rat in erster Lesung beraten wurde.¹ Die Stärkung der Gemeindeautonomie und der Ausbau der Volksrechte auf Gemeindeebene waren die zwei erklärten Hauptziele des neuen Gesetzes. In der Botschaft des Staatsrates² finden sich in dieser Hinsicht wiederholte Erklärungen, wie die nachfolgenden Auszüge belegen:

«Das Ihnen unterbreitete Projekt geht dagegen aus einer systematischen Neuüberprüfung des Gesetzes über die Gemeindeverwaltungen hervor. Diese vollständige Neuüberprüfung erforderte ein beträchtliches Mass an Arbeit und konnte nur unter Berücksichtigung der prioritären Zielsetzungen der kürzlich erfolgten Verfassungsrevision erfolgen, nämlich: 1. die Stärkung der Gemeindeautonomie und 2. die Ausdehnung der Volksrechte.»

«Die Verwirklichung dieser Ziele durch den Verfassungsgeber zog zahlreiche und wichtige Neuerungen nach sich wovon die hauptsächlichsten die folgenden sind: (...) c) die Überprüfungsbefugnis des Staatsrates bleibt auf die Gesetzmässigkeit beschränkt, es sei denn, die Überprüfung der Zweckmässigkeit sei ausdrücklich von der Verfassung oder einem Gesetz vorgesehen (Art. 75 der Verfassung) ...».

«Der Gesetzesentwurf, den wir der Hohen Versammlung zur Beratung unterbreiten, entspricht den oben beschriebenen verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Er trägt dem vom Verfassungsgeber ins Auge gefassten Ziel weitgehend Rechnung, namentlich in bezug auf den Schutz der Gemeindeautonomie und die Ausdehnung der Volksrechte.»

«Die Einführung dieses Rekursverfahrens soll eine zusätzliche Garantie gegen eventuelle vom Staat bei der Ausübung seiner Oberaufsicht begangenen Missbräuche darstellen.»

«Der Entwurf sieht vor, dass die Aufsicht des Staates grundsätzlich auf die Gesetzmässigkeit beschränkt ist, was eine dauernde reelle Autonomie der Gemeinden gewährleistet.»

«Die Mittel zur Aufsicht können in drei Kategorien aufgeteilt werden: die Genehmigungs-Mittel, die Informations-Mittel und die Zwangsmittel. Die staatliche Genehmigung ist für gewisse kommunale Akte vorgesehen (Verkauf, Anleihen, Darlehen, usw.) und für die Gemeindereglemente. (...) Unter den Informations-Mitteln finden wir namentlich die Übermittlung und Prüfung der Rechnungen, die Inspektion durch die Regierungsstatthalter. Die Zwangsmittel, für die immer der Staatsrat zuständig ist, sind die Aufhebung der erlassenen Verfügungen, die Ausführung an Stelle des Gemeinwesens, die Zwangsverwaltung bei schwerwiegenden Fällen und die Teil-Zwangsverwaltung.»

Insbesondere die grossrätliche Kommission beharrte mit Nachdruck auf der Realisierung dieser Zielsetzungen. So stellte die erste Kommission in ihrem Bericht zuhanden des Parlamentes wörtlich fest³:

«La nouvelle loi sur le régime communal doit donc être exclusivement une loi d'organisation. Elle doit, en d'autres termes, contenir toutes les règles formelles nécessaires au bon fonctionnement

¹ Siehe Bulletin des Grossen Rates Juni 1980 Seiten 178 - 470

² Siehe Bulletin des Grossen Rates Juni 1980 / Botschaft des Staatsrates Seite 178 - 187 (französisch) bzw. Seite 213 - 222 (deutsch)

³ Siehe Bulletin des Grossen Rates Juni 1980, Seite 250

de nos communes valaisannes, et rien d'autre. C'est pourquoi notre commission s'est efforcée de biffer impitoyablement pour ainsi dire toutes les règles matérielles contenues dans le projet initial. (...) En second lieu, la commission tient à vous confirmer que, tout au long de ses travaux, elle n'a jamais perdu de vue les deux buts poursuivis par la révision constitutionnelle de 1975, à savoir le renforcement de l'autonomie communale et l'extension des droits populaires sur le plan communal. (...) Le respect de l'autonomie communale qui découle du principe de subsidiarité a amené la commission à remplacer un projet trop centraliste et uniformiste, par un projet plutôt fédéraliste, et cela avant tout par l'introduction d'un règlement d'organisation communal facultatif.»

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen im Kapitel 'Staatsaufsicht' rapportierte die Kommission, wir zitieren:⁴

«Pour bien faire ressortir que la surveillance de l'Etat est limitée par l'autonomie communale, renforcée par la révision constitutionnelle de 1975, la commission a laissé tomber l'alinéa 2 de l'article 50 ancien, selon lequel le pouvoir de surveillance de l'Etat s'étend non seulement aux questions de l'égalité, mais également aux questions d'opportunité 'lorsque l'intérêt général du canton ou les intérêts légitimes d'autres communes sont gravement et manifestement mis en péril'. De l'avis de la commission une telle clause générale serait contraire à l'article 75 nouveau de la Constitution cantonale et risquerait d'ailleurs d'inciter le Gouvernement à invoquer trop souvent l'intérêt général du canton contre l'intérêt de la commune. La commission vous propose donc d'abandonner purement et simplement cette clause générale. D'autre part, elle estime que la surveillance de l'Etat présente non seulement un côté négatif, voire policier, mais également un aspect positif. C'est pourquoi elle vous propose d'adopter l'alinéa 2 suivant: 'L'autorité de surveillance procure aux communes, dans la mesure possible, des renseignements, conseils, avis juridiques, etc.»

Die diesbezüglichen Vorschläge der Kommission wurden damals vom Grossen Rat oppositionslos gutgeheissen und bilden Bestandteil des geltenden Gesetzes über die Gemeindeordnung. Anzuführen bleibt, dass auf Antrag der Grosse Rat zusätzlich auch den Artikel 128 'Zwangsmassnahmen' leicht abschwächte, indem in die Formulierung **«...oder ihr finanzielles Gleichgewicht oder Vermögen gefährden...»** der Begriff **erheblich** eingefügt wurde. Der Grossrat begründete diese Ergänzung wie folgt:⁵

«Man könnte der Ansicht sein, dass dieses Wort 'erheblich' wirklich nur eine formelle Sache ist. Es geht aber immerhin um Zwangsverwaltungen, also die schwersten Eingriffe, die der Staat gegenüber einer Gemeinde tätigen kann. Deshalb meinen wir, dass dieses Wort nicht nur Kosmetik ist, sondern da hineingehört.»

Insgesamt fanden die Vorschläge von Staatsrat und Kommission im Rat grossmehrheitlich Zustimmung, auch wenn verschiedene Bestimmungen nicht unbestritten waren. So wurden im Rat auch Zweifel in bezug auf die Machtstellung der Gemeindepräsidenten und die zu weitgehende Gemeindeautonomie laut. In diesem Zusammenhang äusserste sich beispielsweise ein Grossrat in der Schlussdebatte wie folgt:

«...Cette crainte est peut-être exagérée, mais je pense qu'il y a quelque chose de vrai, qu'une administration locale entièrement libre pourrait parfois s'exercer au dépens des citoyens. A cet égard - c'est là peut-être la divergence la plus évidente avec la commission - il me paraît nécessaire qu'un certain nombre de règles minimales, applicables à l'ensemble des communes, soient fixées dans cette loi, ne serait-ce que pour garantir, non seulement l'égalité de traitement des collectivités comme l'a relevé tout à l'heure le député Schnyder, mais également l'égalité de traitement des citoyens à l'intérieur des différentes communes. C'est la raison pour laquelle je pense que l'effort consenti et la direction prise par la commission d'aller vers une autonomie plus grande me paraissent peut-être avoir été un peu trop loin.»

In der Schlussabstimmung der ersten Lesung wurde das Gemeindegesetz mit 90 gegen 14 Stimmen gutgeheissen.

Die Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde war auch Gegenstand von Erklärungen bei der Beratung des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle.

⁴ Siehe Bulletin des Grossen Rates Juni 1980; Seite 255/256

⁵ Bulletin des Grossen Rates Juni 1980; Seite 452

Die zweite Lesung fand in der verlängerten Mai-Session im Juni 1980 statt.⁶ So erklärte der Vorsteher des Finanzdepartementes in der Eintretensdebatte:⁷

«In ihren Kreisen stellt sich vor allem das Problem der Koordination mit dem Gemeindegesetz und dasjenige der Gemeindeautonomie. Dies ist eine grundsätzliche Frage. Ich möchte noch einmal folgendes festhalten: Entgegen dem was Hr. Actis verlangt hat, d.h. dass die Tätigkeit des Finanzinspektorates auch auf die Gemeinden auszudehnen ist, haben wir erklärt: 'Die Gemeindeautonomie wird respektiert.' Wenn eine Gemeinde ihr Budget oder ihre Rechnung erstellt, soll sie, aufgrund der Bestimmungen die jetzt im Gemeindegesetz aufgenommen werden, selber bestimmen, wie sie ihre Finanzordnung gestalten will, wie sie abschreiben will und was für eine Investitionspolitik sie betreiben will. Durch dieses Gesetz werden wir Bestimmungen haben, dass die Anwendung aller Subventionen an Gemeinden, Genossenschaften oder andere Organisationen, kontrolliert werden können. Es gibt eine erste Kontrolle, wenn das Projekt in die Dienststellen kommt und erst nachdem der Staatsrat oder der Grosse Rat den Entscheid trifft, wird die Subvention gesprochen. Wir handeln nicht gegen die Gemeindeautonomie. Diese ist hier klar vorbehalten. Dort wo aber der Staat, der Kanton, Gelder zur Verfügung stellt, wird deren Anwendung kontrolliert, und nur in dieser Beziehung wird die Gemeinde, bzw. die Organisation oder Drittperson kontrolliert. In diesem Sinne möchte ich diese Feststellungen zuhanden des Protokolls gemacht haben.»

Die Rolle des Finanzinspektorates war noch einmal Gegenstand einer Debatte im Grossen Rat, nämlich im Mai 1981, als das Reglement betreffend das kantonale Finanzinspektorat beraten wurde. Im Rahmen der Eintretensdebatte erklärte ein Grossrat unter anderem wörtlich:⁸

«Il est également vrai que ceux qui ont la responsabilité de la direction des communes, et surtout des petits communes qui ne disposent pas d'une infrastructure administrative bien en place, peuvent avoir quelque craintes. Mais, il est une règle que nous devons une fois pour toute admettre: lorsque l'on reçoit de l'argent, à quelque titre que ce soit, il faut admettre que celui qui le donne en contrôle son utilisation. Il en va ainsi pour la Confédération. Il est normal qu'il en soit ainsi pour le canton et même pour les communes.»

In der gleichen Debatte stellte der Vorsteher des Finanzdepartementes fest:⁹

«Le Parlement, nous tous avons décidé, particulièrement lors de l'élaboration de la loi sur le régime communal, que la commune resterait autonome. Comme M. le député Moren vient de le révéler de manière forte pertinente, des petites communes auront éventuellement besoin d'aide, parce qu'elles ne disposent pas de l'infrastructure nécessaire. On ne peut pas avoir les deux choses : ou l'autonomie ou les directives. Nous n'aurons pas d'autres directives que celles que vous avez introduites vous-mêmes dans la loi sur le régime communal. Il y aura encore des dispositions dans la loi fiscale au sujet de la péréquation financière, mais je peux déclarer d'ores et déjà que nous n'avons pas du tout l'intention de nous ingérer de manière quelconque dans la gestion des communes».

Vorläufig ein letztes Mal wurde über die Kontrolle der Gemeinderechnungen und die Rolle des Finanzinspektorates im Grossen Rat am 2. Februar 1983 anlässlich der Beratung des Reglementes über den Finanzausgleich debattiert. Im Rahmen der Detailberatung zu Artikel 6 'Kontrolle der Gemeinderechnungen' erklärte der Vorsteher des Finanzdepartementes wörtlich folgendes:

«Le contrôle des communes est opéré sur la base de la loi sur la gestion et le contrôle administratifs et financiers du canton. Lors de l'élaboration de cette loi, il y a eu un grand débat pour savoir de quelle manière l'on voulait étendre le contrôle de l'Etat sur les communes. Il y a 11 ans, M. Jean Actis, motionnaire, avait demandé une loi allant beaucoup plus loin. Entre-temps, une évolution dans le sens du renforcement de l'autonomie communale est intervenue. En ce qui concerne le nouveau plan comptable, il faut donc agir par conviction. Le nouveau plan comptable introduit à l'échelon du canton a fait des progrès assez impressionnants. Il semble bien que, sans la contrainte imposée par la loi, les communes adoptent elles-mêmes ce nouveau plan comptable. Je rappelle que c'était déjà la volonté de la loi sur le régime communal, qui a eu des répercussions sur la loi sur la gestion et le contrôle administratifs et financiers du canton. Cette évolution au eu pour conséquence que le Parlement a dit qu'il n'incombait pas à l'Etat de contrôler le communes. Nous pouvons les contrôler au niveau des subventions que nous leur versons et de la péréquation financière intercommunale. Il s'agit-là d'une des compétences de l'inspection cantonale des finances, qui n'est pas un instrument du Gouvernement seul, mais aussi du Parlement. (...) L'alinéa

⁶ Bulletin des Grossen Rates Juni 1980; Seite 35 - 142

⁷ Bulletin des Grossen Rates Juni 1980; Seite 95/96

⁸ Bulletin des Grossen Rates Mai 1981; Seite 109

⁹ Bulletin des Grossen Rates Mai 1981; Seite 115

2 de l'article 6 de l'ancien règlement n'a plus de raison d'être, car la situation actuelle est différente. Les nouvelles législations vont conduire à cette réglementation que j'ai essayé de vous présenter. Monsieur le député Maurice Puijpe, je sais que dans votre groupe il y a toujours eu des députés qui demandent un contrôle et une influence financière plus importante du canton vers les communes. Il en a été décidé autrement. Chaque solution a ses avantages. L'autonomie communale est vivante si une commune est en mesure de gérer ses finances. Il existe un organe de contrôle sur le plan communal. J'espère qu'il va agir dans le sens que vous désirez.»

Die verschiedenen in diesem Kapitel aufgegriffenen Interventionen stellen lediglich einen Auszug aus den Beratungen über die Gemeindeautonomie dar. Für ausführlichere Informationen möchte die Geschäftsprüfungskommission die Leserin oder den Leser auf das Sessionsbulletin des Grossen Rates verweisen.

2.3 Wie machen es andere Kantone

Stellt nun der Kanton Wallis mit seiner Praxis (hohe Gemeindeautonomie aber auch keine Verantwortlichkeit des Staates) ein Einzelfall dar oder sind, im Gegenteil, die Gemeinden anderer Kantone sehr viel mehr auf Bewilligungen durch den Kanton angewiesen wenn es um die Aufnahme von Darlehen geht?

Die Situation in den Schweizer Kantonen lässt sich im Überblick wie folgt darstellen:

| | |
|-----------|---|
| AG | Keine kantonale Bewilligung Zuständigkeit des Gemeinderates |
| AI | Keine kantonale Bewilligung |
| AR | Keine kantonale Bewilligung Grössere Investitionen der Finanzausgleichsgemeinden (11 von 20) benötigen jedoch vorgängig eine Bewilligung durch den Regierungsrat |
| BE | Keine kantonale Bewilligung Jährliche Genehmigung der Gemeinderechnungen durch den Regierungstatthalter |
| BL | Keine kantonale Bewilligung Besondere Bestimmungen: Der Schuldendienst darf 10% der Gesamteinnahmen nicht übersteigen; Ausgleichsfond gewährt Zuschüsse. |
| BS | Regierungsrat bewilligt Aufnahme von Darlehen/Anleihen sowie Verpfändung von Liegenschaften |
| FR | Departement der Gemeinden beschliesst Kreditlimite (Formular Schuldenkontrolle). Im Rahmen des Totalbetrages der Kreditlimite Gemeindeautonomie |
| GE | Le Conseil d'Etat Donne son approbation au moyen d'un arrêté (émission ou renouvellement d'un emprunt) |
| GL | Keine kantonale Bewilligung |
| GR | Keine kantonale Bewilligung Ausnahme: Ausgleichsberechtigte Gemeinden (derzeit 55). Darlehensaufnahme nur mit Bewilligung des kantonalen Gemeindeinspektorates |
| JU | Service des communes Ratifie la validité des décisions des organes communaux concernant la conclusion d'emprunts |
| LU | Keine kantonale Bewilligung |
| NE | Sanction du Conseil d'Etat Par délivrance d'un arrêté |
| NW | Keine kantonale Bewilligung |
| OW | Keine kantonale Bewilligung |
| SG | Keine kantonale Bewilligung |

| | |
|-----------|---|
| SH | Keine kantonale Bewilligung |
| SO | Keine kantonale Bewilligung Ein Finanzplan wird verlangt |
| SZ | Keine kantonale Bewilligung Ausnahme: Finanzausgleichsgemeinden nur mit Bewilligung des Regierungsrates |
| TG | Keine kantonale Bewilligung Ausnahme: Finanzausgleichsgemeinden |
| TI | Nullaosta del Dipartimento dell'Interno, onorando del Consiglio comunale |
| UR | Keine kantonale Bewilligung |
| VD | Sanction du Conseil d'Etat Par délivrance d'un arrêté |
| VS | Staatsrat genehmigt Darlehensaufnahmen Die Aufnahme von Darlehen, deren Betrag 10% der Brutto-Einnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigen, mit Ausnahme der Konsolidierung des Saldos bestehender Darlehen |
| ZH | Keine kantonale Bewilligung |
| ZG | Keine kantonale Bewilligung |

Zusammengefasst lässt sich festhalten:

1. Dass nur einige wenige Kantone die Darlehenspolitik der Gemeinden kontrollieren: BS, GE, JU, NE, und VD ;
2. Und wiederum nur einige wenige Kantone entweder eine Kreditlimite festlegen (FR) oder bestimmen, ab welcher Höhe ein Darlehensbegehren vorgängig dem Staatsrat zur Homologation vorgelegt werden muss (BL, VS) oder dann eine Bewilligung nur für die ausgleichsberechtigten Gemeinden vorgesehen ist (AR, GR, SZ, TG) ;
3. Dass die meisten Kantone von den Gemeinden keine Bewilligungen verlangen, wenn es um die Aufnahme von Krediten geht: AG, AI, BE, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TI, UR, ZH und ZG .

3. Der Fall Leukerbad

3.1 Zeitlicher Ablauf

In der nachfolgenden Tabelle führen wir die wichtigsten Ereignisse (Informationen, Berichte, Sitzungen und Entscheide) in chronologischer Reihenfolge auf.

Es handelt sich vorwiegend um Handlungen bei denen die Regierung, die von ihr ernannten Experten und die kantonalen Dienststellen beteiligt waren.

Die durch die Munizipal-, die Burgergemeinde und die verschiedenen Gesellschaften von Leukerbad unternommenen Tätigkeiten sind im nächsten Kapitel aufgeführt.

19. Juli 93

Bericht des Finanzinspektorates (FI) über die Kontrolle der Rechnung 1991 der Gemeinde Leukerbad, der insbesondere Kontrollen in Bezug auf die Anwendung der Steuergesetzgebung umfasst und eine Information über die finanzielle Situation der Gemeinde gibt.

Die Schlussfolgerungen dieses Berichtes sind:

- Wir stellen fest, dass das Rechnungswesen der Gemeinde Leukerbad gut organisiert ist und gesamthaft einen guten Eindruck hinterlässt. Die Darstellung der Rechnung erfolgt gemäss den Richtlinien des harmonisierten Rechnungsmodelles.
- Die Steuerveranlagungen sowie der Steuerbezug erfolgten gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und geben uns zu keinen Bemerkungen Anlass.
- Was die Steuerausstände betrifft, verweisen wir auf die Ausführungen im Bericht. Das Inkasso der restlichen Ausstände ist im Gange und gibt uns zu keinen Bemerkungen Anlass.
- die im Jahre 1991 vorgenommenen Abschreibungen entsprechen einem durchschnittlichen Abschreibungssatz von rund 2 % des Restbuchwertes des Verwaltungsvermögens. Das harmonisierte Rechnungsmodell sieht jedoch Abschreibungen zwischen 10 und 25 % des Restbuchwertes vor. Wir empfehlen der Gemeinde die Abschreibungspolitik an diese Normen anzupassen.
- Die finanzielle Lage der Gemeinde ist heute, aufgrund der sehr regen Investitionstätigkeit in den letzten Jahren, alarmierend. Für weitere **notwendige Neuinvestitionen sind Prioritäten zu setzen.**

Verteiler: Vorsteher des Finanzdepartementes, Gemeinde Leukerbad. Gemäss einer Abmachung aus dem Jahre 1989 mit dem Präsidenten der Finanzkommission des Grossen Rates werden die Gemeindeberichte der Kommission nicht mehr zugestellt, sondern sind im FI zur Verfügung. Seit diesem Zeitpunkt erhalten die Mitglieder der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission monatlich eine Liste der hinterlegten Berichte.

22. August 96

Bericht des Finanzinspektorates (FI) über die Kontrolle der Rechnung 1995 der Gemeinde Leukerbad, der insbesondere Kontrollen in Bezug auf die Anwendung der Steuergesetzgebung umfasst und eine Information über die finanzielle Situation der Gemeinde und einzelne Bilanzpositionen enthält.

Die Schlussfolgerungen dieses Berichtes sind:

- Das von der Urversammlung gewählte Kontrollorgan hat die Jahresrechnung geprüft und festgehalten, dass die Rechnung sauber und ordnungsgemäss geführt wird und mit den Belegen übereinstimmt.
- Die finanzielle Situation der Gemeinde ist sehr angespannt.
- Der Gemeinderat hat die gesetzlich festgelegte Kompetenzregelung für die Aufnahme und Gewährung der Darlehen nicht eingehalten (Art. 16 der Gemeindeordnung). Ebenfalls wurde dem Staatsrat die Aufnahme und die Gewährung der Darlehen nicht zur Genehmigung unterbreitet (Art. 123 der

Gemeindeordnung). (Auf Seite 3 des Berichtes geht hervor, dass der Staatsrat am 05.08.86 letztmals eine Darlehensaufnahme der Gemeinde Leukerbad genehmigt hat).

- Die Bewertungen der Aktien und Anteilscheine sollten neu beurteilt werden.
- Beträge der transitorischen Aktiven können mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht eingetrieben werden. Die Situation ist zu bereinigen.
- Der durchschnittlich globale Abschreibungssatz vom Restbuchwert des Verwaltungsvermögens liegt unter dem empfohlenen Durchschnitt des harmonisierten Rechnungsmodelles.
- Die Steuererhebungen erfolgen aufgrund der kantonalen Veranlagungen.
- Die Steuerdebitoren werden laufend kontrolliert.

Verteiler: Gemeinde Leukerbad, Vorsteher des Finanzdepartementes, Departement des Innern. Gemäss einer Abmachung aus dem Jahre 1989 mit dem Präsidenten der Finanzkommission des Grossen Rates werden die Gemeindeberichte der Kommission nicht mehr zugestellt, sondern sind im FI zur Verfügung. Seit diesem Zeitpunkt erhalten die Mitglieder der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission monatlich eine Liste der hinterlegten Berichte.

- März 97** Jahresbericht des FI an das Parlament und den Staatsrat. Aus dem Bericht geht hervor, dass in der Gemeinde Leukerbad das Gesetz über die Gemeindeordnung nicht eingehalten wurde. Die Bemerkungen über die Kontrollen im Steuerbereich werden für die ganzen Gemeinden zusammengefasst aufgeführt.
- Anfang 98** Das FVD wird an einer informellen Sitzung über die Finanzlage der Gemeinde Leukerbad informiert.
- 21. April 98** Der Staatsratspräsident, Herr Schnyder, hat eine Unterredung mit 2 Verantwortlichen der Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden (ESG) und Herrn Furger, Vertreter der Gruppe Leukerbad. Es geht um die finanzielle Situation der Gemeinde Leukerbad, insbesondere um die Verpflichtungen von Fr. 41 Mio. der Gemeinde gegenüber der ESG.
- 22. April 98** Der Staatsratspräsident informiert den Staatsrat über die Sitzung vom 21. April 98 mit den Vertretern der Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden. Gemäss den Vertretern der ESG ist mit einer Unterdeckung der Gemeinde in der Grössenordnung von Fr. 120 bis 130 Mio. zu rechnen und daher wurde ein Stillhalteabkommen beschlossen.
- 8. Mai 98** Der Gemeindeschreiber, Herr Grichting, sendet im Auftrag von Herrn Furger in drei Exemplaren folgende Unterlagen an das FI:
- Konsortialvertragsentwurf vom 15.4.98 zwischen der "Gruppe Leukerbad" und einzelnen Finanzgläubigern der Gruppe (Banken und Versicherungen)
 - Entwurf des Stillhalteabkommens vom 15.4.98 zwischen den gleichen Partnern
 - Aufstellung der Schulden je Schuldner
 - Aufstellung der Schulden je Gläubiger
 - Schuldenverzeichnis innerhalb der Gruppe
- Aus den Unterlagen geht eine beachtliche Verschuldung der "Gruppe Leukerbad", die auf Fr. 343'619'190.00 beziffert wird, hervor. Zudem wird ausgeführt, dass diese Verschuldung es der Gruppe Leukerbad nicht mehr ermöglicht, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Daher erfolgte die Information der Gläubiger und das Gesuch für ein Stillhalteabkommen, damit die Gruppe einen Restrukturierungsplan vorbereiten kann.
- 15. Mai 98** Die Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden stellt Staatsrat Schnyder ein Dossier betreffend die Gemeinde Leukerbad zu.
- Das Dossier wird an das FI weitergeleitet.
- 25. Mai 98** Das FI informiert den Staatsrat über die Höhe der Verschuldung der Gruppe Leukerbad sowie auf die Feststellung, dass aufgrund der Verschuldung die Munizipal- und die Bürgergemeinde ihre finanziellen Verpflichtungen nicht mehr

erfüllen können.

Das FI fordert den Staatsrat auf, dass er seine Aufgabe als Aufsichtsinstanz über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften darlegt und dass er dafür sorgt, dass sich diese verfassungs- und gesetzesgemäss verhalten und verwalten. Es wird auch auf Artikel 128 des Gemeindegesetzes, in dem die Zwangsverwaltung geregelt ist, verwiesen. Zudem wird verlangt, dass die an Herrn Furger erteilte Vollmacht aus der Optik des Gemeindegesetzes überprüft wird.

27. Mai 98

Der Staatsrat beauftragt das FI, in Zusammenarbeit mit den Rechtsdiensten des FVD und des DSI, einen Zusatzbericht zu erarbeiten. In diesem sollen die verschiedenen Aspekte (rechtlicher und wirtschaftlicher Natur) erörtert und Vorschläge unterbreitet werden.

Das DSI wird zudem aufgefordert, alle sich notwendig erweisenden Massnahmen in diesem Sachgeschäft zu ergreifen.

3. Juni 98

Das FI hinterlegt, in Zusammenarbeit mit den oben aufgeführten Dienststellen, einen Bericht beim Staatsrat. Der Bericht enthält neben Ausführungen über die finanzielle Lage der Munizipal- und der Burgergemeinde drei Rechtsgutachten der Rechtsdienste über die Beiratschaft, über die teilweise oder vollständige Zwangsverwaltung sowie über provisorische Massnahmen.

3. Juni 98

Der Staatsrat entscheidet:

1. Die Munizipal- und die Burgergemeinde zu informieren, dass gegenwärtig diverse Massnahmen betreffend eine allfällige Zwangsverwaltung bzw. eine Beiratschaft abgeklärt werden.
2. Diverse erhaltende Massnahmen zu treffen, insbesondere zur Feststellung der Tatsachen und der Verwaltungsführung der Gemeinde.
3. Die Gemeinde aufzufordern, die mittels Vollmacht vom 14.4.98 an Herrn Furger erteilte Vertretungsrechte provisorisch und mit sofortiger Wirkung zu entziehen, bis die Frage allfälliger Interessenkonflikte, bedingt durch die verschiedenen Funktionen, geklärt ist.

10. Juni 98

Der Staatsrat beauftragt das DSI alle Unterlagen im Zusammenhang der aufgenommenen Darlehen durch die Gesellschaften der Gruppe Leukerbad, der Munizipal- und der Burgergemeinde zu beschaffen. Der Staatsrat schlägt zudem die Ernennung von zwei Experten zu Unterstützung des FI vor, den einen zur Abklärung banktechnischer Belange und den anderen für die rechtlichen Aspekte in Bezug auf die Gemeindegesetzgebung.

8. Juli 98

Der Staatsrat entscheidet

- Die Munizipal- und die Burgergemeinde erneut aufzufordern, die mittels Vollmacht vom 14.4.98 an Herrn Furger erteilten Vertretungsrechte zu entziehen.
- Das FI, unterstützt durch zwei Experten für rechtliche, treuhänderische und banktechnische Belange, nämlich Hrn. Professor Louis Dallèves, Sitten und die Treuhandgesellschaft « Révision Fiscalité Fiduciaire S.A. », Genf, zu beauftragen:
 - alle durch die Gemeinde und die Burgergemeinde eingegangenen Verpflichtungen detailliert zu bestimmen (Frist 31.08.98), indem die angewendeten Verfahren und die diesbezüglichen rechtlichen Konsequenzen beschrieben werden;
 - der Regierung die zur Wahrung der Interessen der Gemeinde, der Burgergemeinde und des Staates nötigen Massnahmen vorzuschlagen.

20. August 98

Professor Dallèves hinterlegt einen ersten Kurzbericht. Er hebt hervor, dass einige Aspekte der finanziellen Situation der Gemeinde und der Burgergemeinde Leukerbad in den Themenbereich des öffentlichen Rechts fallen und er wünscht, dass ein Spezialist in öffentlichem Recht beigezogen wird.

26. August 98

Das Treuhandbüro, vertreten durch Herrn Philippe Lathion, hinterlegt einen ersten Kurzbericht. Daraus gehen Vorschläge hervor, die der Staatsrat zur Interessenwahrung sofort treffen sollte. Der Bericht umfasst weiter Ausführungen über die finanzielle Situation der Gesellschaften, die gesetzlichen Pflichten der verantwortlichen Organen, über das Stillhalteabkommen und über den

Sanierungsplan.

31. August 98

Zwischenbericht des FI über die finanzielle Situation der Gemeinde und die Burgerschaft von Leukerbad sowie Vorschläge über unverzüglich zu treffende Massnahmen. Dieser Bericht, der 14 Beilagen umfasst (inkl. die Berichte der Experten vom 20. und 26. August 1998) schlägt dem Staatsrat als Hauptschlussfolgerung vor, zu entscheiden über:

- die Zwangsverwaltung der Munizipal- und der Burgergemeinde
- die vom Kapitel 5 nachfolgend zusammengefassten Vorschläge. Es sind dies:
 1. Der Munizipal- und der Burgergemeinde Weisung zu erteilen, mit der Zustimmung des vom Steuerungsausschusses vorgelegten Moratoriums und des Sanierungsplanes der privatrechtlichen Gesellschaften zuzuwarten, solange ein Gesamtvorschlag für die Gruppe nicht überprüft und vorgeschlagen ist.
 2. Eine strenge Kontrolle der laufenden Verwaltungstätigkeit der Munizipal- und der Burgergemeinde durch verschiedene Massnahmen vorzunehmen.
 3. Die Verantwortlichen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften aufzufordern alles zu unternehmen, um einen Entscheid des Verwaltungsrates der Gesellschaften zu erwirken, damit den vom Staatsrat beauftragten Personen jederzeit alle Buchhaltungsunterlagen und die entsprechende Korrespondenz zur Verfügung gestellt wird.
 4. Die Munizipal- und die Burgergemeinde aufzufordern, so rasch wie möglich einen Voranschlagsentwurf der laufenden Rechnung zu hinterlegen, der den Einsparungsmöglichkeiten und der Erhöhung der Einnahmen Rechnung trägt.
 5. Sich nicht direkt an den Arbeiten des Steuerungsausschusses zu beteiligen, da ansonsten die Gefahr besteht als Ausführungsorgan der Gruppe Leukerbad angesehen zu werden und dadurch diesbezügliche Verantwortung zu übernehmen.
 6. Hingegen eine externe Expertengruppe zu beauftragen:
 - den Sanierungsplan zu überprüfen;
 - die Auswirkungen allfälliger Konkurse der Gesellschaften gemäss dem Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs auf die öffentlichen Körperschaften abzuklären;
 - alle möglichen Verantwortungsklagen aufzuzeigen, die gegen die verschiedenen verantwortlichen Organen erhoben werden könnten.

Sofern:

- die Munizipal- und die Burgergemeinde sich weigern den Massnahmen des Kantons zuzustimmen;
- die Schulden der Munizipal- oder der Burgergemeinde noch signifikant ansteigen;
- ein Gläubiger sich nicht am Stillhalteabkommen beteiligt und seine Kredite kündigt und dadurch der Konkurs für die ganze Gruppe Leukerbad droht, müsste der Kanton unverzüglich die Beiratschaft im Sinne des Gesetzes über Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts beantragen.

2. September 98

Der Staatsrat:

1. beauftragt das FI seinen Bericht und die Schlussfolgerungen der Munizipal- und der Burgergemeinde vorzustellen und ihre Stellungnahme einzuverlangen;
2. ernennt Professor Blaise Knapp als Experten für Fragen des öffentlichen Rechts und des Verwaltungsrechts.

7. September 98

Dem Gemeinde- und Burgerrat von Leukerbad wird der Bericht durch das FI vorgestellt.

- 11. September 98** Stellungnahme der Gemeindeorgane von Leukerbad zum Bericht des FI. Zusammengefasst kann aus Sicht des Gemeinderates gesagt werden, dass der Bericht eine richtige und detaillierte Darstellung der Finanzsituation wiedergibt und dass der Inhalt des Berichtes insgesamt nicht in Frage gestellt wird.
- 16. September 98** Der Staatsrat fällt folgende drei Entscheide:
- der erste Entscheid: Verzicht auf die Beantragung der Beiratschaft unter Vorbehalt, dass die Schulden der Gemeinden nicht signifikant ansteigen oder ein Gläubiger dem Moratorium nicht zustimmt und seine Kredite kündigt; Kenntnisnahme, dass die Munizipal- und die Burgergemeinde sich in der Sitzung verpflichtet haben alle Neuinvestitionen und Darlehensaufnahmen sowie jede Abtretung von Vermögenswerten (Sachgüter und Finanzwerte) und die Rückzahlung von Krediten durch einen Verantwortlichen des Finanzinspektorates gegenzeichnen zu lassen; Verpflichtung der Gemeinden regelmässig das FI, welches ein Aufsichtsmandat erhält, über die Entwicklung der finanziellen Situation zu informieren;
 - der zweite Entscheid: die von den Experten vorgeschlagenen Massnahmen werden als verbindlich erklärt;
 - der dritte Entscheid: die Experten werden beauftragt abzuklären, ob die Munizipal- und die Burgergemeinde tatsächlich für die Darlehen verpflichtet sind, die durch ihre Vermittlung, mit oder ohne Entscheid des Gemeinderates oder der Urversammlung aufgenommen wurden; den Sanierungsplan betreffend Risiken allfällig gestellter Anfechtungsklagen und betreffend die Ausgewogenheit der durch die verschiedenen Gläubiger erbrachten Anstrengungen zu überprüfen; im Sinne einer Vorwegnahme die Auswirkungen der Anwendung des Gesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts abzuklären.
- 23. September 98** Der Staatsrat nimmt von der schriftlichen Erklärung der Gemeinde vom 16.9.98 Kenntnis, alle finanziellen Vorgänge durch einen Verantwortlichen des FI gegenzeichnen zu lassen.
- 13. Oktober 98** Brief des FI an den Staatsratspräsidenten über die in Leukerbad vorgefundene Situation und die Notwendigkeit und Dringlichkeit, die Verantwortlichen der Gemeinde unter Vorbehalt einer teilweisen Zwangsverwaltung zu unterstützen.
- 15. Oktober 98** Unterredung des Staatsrates mit den Experten in Anwesenheit des FI und Auftrag an diese, die zu treffenden Massnahmen festzulegen.
- 19. Oktober 98** Stellungnahme der Professoren Dallèves und Knapp sowie von Herrn Lathion. Aus folgenden Gründen drängt sich demnach eine teilweise Zwangsverwaltung auf:
- "die buchhalterischen und finanziellen Informationen sind oft unvollständig und ungenau ..;
 - der vom Steuerausschuss, der von den Finanzgläubigern der Gesellschaften der Gruppe ernannt wurde, vorgeschlagene Sanierungsplan führt zu einem starken Anstieg der Verpflichtungen der Gemeinde ..;
 - die aktuellen Vertreter der Gemeinde, gegen die eine Strafklage hinterlegt worden ist, sind in der Verwaltung der Gesellschaften involviert und sind daher nicht genügend unabhängig, um den Sanierungsplan im Interesse der Gemeinde zu analysieren."
- 21. Oktober 98** Der Staatsrat entscheidet die Munizipalgemeinde Leukerbad gemäss Artikel 128 des Gesetzes über die Gemeindeordnung unter teilweise staatliche Zwangsverwaltung zu stellen und präzisiert den Umfang dieser Zwangsverwaltung.
- 27. Oktober 98** Rechtsgutachten von Professor Knapp mit der Schlussfolgerung, dass die Verträge für Darlehensaufnahmen, für Darlehen und Bürgschaften, bei denen die Kompetenzen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der Artikel 16 und Artikel

123 GGO nicht eingehalten wurden, "anfechtbar sind, beziehungsweise nichtig, zumindest in jenen Fällen, bei denen die Parteien wussten oder es hätten wissen müssen, dass die Behörde nicht zuständig war ..."

- 2. November 98** Brief des FI an das Untersuchungsrichteramt Oberwallis mit Beilage des Berichtes vom 30. Oktober 1998 über den Bau des Rathauses durch die Parkhaus Leukerbad AG.
- 4. November 98** Der Staatsrat fällt zwei Entscheide :
1. Gemäss Art. 128 des Gesetzes über die Gemeindeordnung werden als Kommissäre der Munizipalgemeinde Leukerbad die nachfolgende Herren bestimmt:
 - RA Pier Felice Barchi, Lugano
 - Dr. Andreas Coradi, Zürich
 - Dr. Hans-Caspar Nabholz, Zürich
 2. In der gleichen Sitzung wird die Staatskanzlei beauftragt, alle bisherigen Staatsratsentscheide im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Munizipal- und der Burgergemeinde Leukerbad sowie alle noch weiteren Entscheide in dieser Angelegenheit der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission zuzustellen.
- 11. November 98** Notiz von Herrn M. Lathion über die Analyse des Sanierungsplanes der Gesellschaften der Gruppe Leukerbad (Vorschlag des Steuerungsausschusses der Gläubiger):
"Die Umsetzung des vorgeschlagenen Sanierungsplanes der Gesellschaften der Gruppe Leukerbad hätte katastrophale Folgen für die Gemeinde. Sie würde nicht nur Fr. 80'811'000 verlieren, sondern ihre Verpflichtungen würden noch um Fr. 31'197'000 ansteigen."
- 17. November 98** Das FI hinterlegt seinen Bericht aufgrund des ihm mit Staatsratsentscheid vom 16.09.98 übertragenen Aufsichtsmandates über die Munizipal- und die Burgergemeinde Leukerbad. Der Bericht umfasst den Monat September 1998. Dieser Bericht enthält eine Projektion der laufenden Rechnung 1998 für die Munizipal- und die Burgergemeinde aufgrund der erhaltenen Auskünfte der Verwaltung. Aufgrund dieser Schätzungen wird die Selbstfinanzierungsmarge der Burgerschaft bedeutend besser sein als 1997. Zudem wird aufgezeigt, dass die transitorischen Posten bereinigt werden müssen und dass Transparenz zwischen den Leistungen der Gemeinde für die Gruppe und umgekehrt geschaffen werden muss.
- 18. November 98** Der Staatsrat nimmt Kenntnis vom Bericht des FI und der Notiz von Herrn Lathion. Er stellt fest, dass die Befürchtungen des Staatsrates, dass der vorgeschlagene Sanierungsplan zu Ungunsten der Munizipal- und der Burgergemeinde ausfallen, durch die Ausführungen von Herrn Lathion bestätigt werden.
- 25. November 98** Der Staatsrat entscheidet:
- Herrn Jean-René Fournier, als zuständiger Staatsrat für das Dossier Leukerbad, zu beauftragen, die Vereinbarung mit den drei Kommissären zu unterzeichnen;
 - die Kommissäre aufzufordern, alle notwendigen Massnahmen dem Vorsteher des DSI zu unterbreiten;
 - Herrn Valentin Fux, Revisor beim FI, freizustellen und ihn den mit der teilweisen Zwangsverwaltung betrauten Kommissären zur Verfügung zu stellen, um die Zusammenarbeit zwischen den Kommissären, den Gemeindebehörden und der Gemeinde sicherzustellen.
 - dass die Kosten durch den Staat bevorschusst und an die Gemeinde weiterfakturiert werden.
- 27. November 98** Rechtsgutachten des Professors L. Dallèves. Die Schlussfolgerungen sind:
1. "Die durch die Gemeinde eingegangenen Bürgschaften, ohne die

gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, sind nichtig oder anfechtbar; die Gemeinde ist nicht verpflichtet. Die Verantwortlichkeit der Organe, die sich zu Unrecht als kompetent ausgaben, bleibt vorbehalten.

2. Die Gemeinde Leukerbad ist nicht verpflichtet für Darlehensverträge, die abgeschlossen wurden ohne die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die als Darlehen und Zinsen erhaltenen Beträge sind gemäss den Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückzuerstatten.
3. Die gegenseitigen Leistungen können kompensiert werden. Der von der Gemeinde zurückzuerstattende Betrag umfasst auch die aus den erhaltenen Beträgen erzielten Einnahmen (Zinsen, Dividenden).
4. Die Verjährung bei wiederholter ungerechtfertigter Bereicherung beginnt ab jenem Zeitpunkt zu Laufen, indem die Darlehensgeber genügend Kenntnis über die Nichtigkeit der Verträge hatten.
5. Die aufgeführten Grundsätze bei Darlehensaufnahmen gelten ebenso für die durch die Gemeinde gewährten Darlehen.“

2. Dezember 98

- Das FI hinterlegt seinen Bericht über die Aufsicht der Munizipal- und der Burgergemeinde Leukerbad für den Monat Oktober 1998. In den Schlussfolgerungen schlägt das FI dem Staatsrat vor, folgende Weisungen zu erteilen:

Munizipalgemeinde:

- die nicht über das EDV-System erstellten Rechnungen sind in die Debitoren aufzunehmen und das Inkasso ist sofort einzuleiten;
- die Schlussabrechnung für das Feuerwehrlokal ist einzureichen;
- interne Verrechnungen sind jeweils vom zuständigen Ressortleiter zu unterzeichnen.

Die Buchhaltung der Pfarrei wird durch die Gemeinde erstellt. Die Jahresrechnung 1997 ist umgehend nachzubuchen.

Burgergemeinde:

- Die Projektion 1998 der Einnahmen im Bad und Restaurant ist aufgrund der Ergebnisse der Monate Oktober und November zu überprüfen, und bei bedeutenden Differenzen sind umgehend der Burgerrat und unsere Dienststelle zu informieren;
- interne Verrechnungen sind jeweils vom zuständigen Ressortleiter zu unterzeichnen;
- der zusätzliche Beitrag von Fr. 50'000 an Leukerbad Tourismus ist von der Burgergemeinde zurückzufordern;
- der Voranschlagsentwurf 1999 der Burgerschaft ist eingehend zu überarbeiten;
- eine allfällige Mehrwertsteuerpflicht des Forstbetriebes ist mit der Steuerverwaltung schriftlich abzuklären.

3. Dezember 98

Anlässlich der Sitzung der Gläubiger von Leukerbad macht Herr Jean-René Fournier, Vorsteher des DSI, folgende Ausführungen:

1. Allgemeine Schilderung der Situation und er hebt hervor, dass die finanzielle Lage der Gemeinde Leukerbad ein Sonderfall sei und dies in Bezug auf die Höhe der Beträge, die Natur und die Charakteristik der Verträge;

Er informiert über die Aufsicht der Gemeinden und stellt in Aussicht, dass wahrscheinlich Korrekturen an den bestehenden Bestimmungen vorgenommen werden;

2. Erläutert die Problematik der Gemeindeaufsicht bedingt durch die finanzielle Autonomie;
3. Spricht über die Zinspolitik und das Rating für die öffentlichen Körperschaften;
4. Der Staat wird seiner Verantwortung nachkommen, übernimmt jedoch nicht die Verantwortung Dritter. Er hält fest, dass er für alle Begleitmassnahmen offen ist;

5. Bespricht den Sonderfall der Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden und der Gemeinden Rheinfeldern und Oftringen;
6. Abschliessend erklärt er den vom Kanton vorgesehene künftigen Weg im Dossier Leukerbad.
- 21. Dezember 98** Die beiden Staatsräte, Fournier und Schnyder, führen zwei Gespräche in Bern: das erste mit Bundesrat Villiger und das zweite mit dem Vizepräsidenten der Nationalbank, Roth. Bei beiden Gesprächen geht es um die Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden und ihre prekäre finanzielle Lage.
- 22. Dezember 98** Der Staatsrat entscheidet:
1. das Angebot von PriceWaterhouse Coopers über Fr. 100'000.- für die Beurteilung der Aktiva der Munizipalgemeinde Leukerbad anzunehmen;
 2. die Kosten vorzuschüssen und sie anschliessend der Gemeinde Leukerbad in Rechnung zu stellen.
- 4. Januar 99** Das FI hinterlegt seinen Bericht aufgrund des ihm mit Staatsratsentscheid vom 16.09.98 übertragenen Aufsichtsmandates über die Munizipal- und die Burgergemeinde Leukerbad. Der Bericht umfasst den Monat November 1998. In den Schlussfolgerungen schlägt das FI dem Staatsrat vor, folgende Weisungen zu erteilen:
- an die Munizipal- und Burgergemeinde:*
- die Gemeindebehörden haben zu den beanstandeten Punkten in unseren Berichten Stellung zu nehmen und uns über die getroffenen Massnahmen zu informieren;
 - die Bereinigung der transitorischen Posten ist dringend voranzutreiben.
- An die Burgergemeinde:*
- die Überarbeitung des Voranschlages 1999 der Burgergemeinde ist in Angriff zu nehmen.
- Eine allfällige Delegation an die Kommissäre für die Verhandlungen mit den Finanzgläubigern ist abzuklären.
- 14. Januar 99** Zwischenbericht über die Tätigkeit der Kommissäre vom 20. November 1998 bis zum 31. Dezember 1998

3.2 Restrukturierung Gruppe Leukerbad „Eckdaten“

3.2.1 Chronologische Reihenfolge der Aktivitäten

Folgende Tabelle zeigt in chronologischer Reihenfolge die Restrukturierungsmassnahmen der Gruppe Leukerbad

- 08 Januar 96** Die Gemeinde Leukerbad beauftragt das Büro ARW Dr. Peter Furger mit der Reorganisation der Gemeinden und der Gesellschaften. Bis zum September 96 werden die wichtigsten, organisatorischen Fragen in fünf Zwischenberichten erstellt.
- März 97** Die Gemeinde erteilt der Firma Revisuisse Price Waterhouse den Auftrag eine Analyse der finanziellen Situation der Gruppe Leukerbad zu erstellen.
- 28. August 97** Die Gemeinde erhält den Bericht Revisuisse.
- November 97** Die ESG (Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden) erstellt eine Finanzanalyse der Munizipalgemeinde Leukerbad.
- 26. November 97** 1. Sitzung der Finanzgläubiger in Bern
Ein Steuerungsausschuss wird eingesetzt. Darin vertreten sind die wichtigsten Finanzgläubiger, die bereit sind, dem Stillhalteabkommen beizutreten.

- Die ATAG wird mit der Federführung des Steuerungsausschusses beauftragt.
- 27. Januar 98** 2. Sitzung der Finanzgläubiger in Bern
Ein provisorisches Stillhalteabkommen wird vereinbart. Der Einsatz eines Krisenmanagers wird gefordert.
- 6. März 98** Vertragsabschluss mit Dr. Peter Furger.
Dr. Peter Furger wird mit Einverständnis des Steuerungsausschusses als Krisenmanager / Delegierter der Gruppe Leukerbad bestimmt.
- 9. April 98** Bericht Trefida (Treuhandgesellschaft AG)
Diese erstellt eine Ertragswertschätzung der Gruppe Leukerbad und macht eine Beurteilung der Destination von Leukerbad.
- 13. April 98** Dr. Peter Furger als Delegierter unterbreitet den Finanzgläubigern im Rahmen des Sanierungskonzeptes die Massnahmen der Gruppe Leukerbad und den Vorschlag zum Sanierungsmodell.
- 21. April 98** Auf Anregung des Delegierten der Gruppe Leukerbad findet in Goppenstein zwischen den Vertretern der Emmissionszentrale der Schweizer Gemeinden (Dr. König / Dr. Glatthardt) sowie dem Staatsratspräsidenten Wilhelm Schnyder und dem Delegierten Peter Furger eine Besprechung statt.
- 23. April 98** Herr Otto G. Loretan demissioniert als Verwaltungsratspräsident bei allen Gesellschaften.
- 29. April 98** 3. Sitzung der Finanzgläubiger
Der Bericht mit den Massnahmen der Gruppe Leukerbad und der Modellvorschlag werden angenommen.
- Mai / Juni / Juli** Während dieser Zeit finden die Generalversammlungen der Gesellschaften statt. Der neue Verwaltungsrat und Verwaltungsratspräsident werden eingesetzt.
- 4. Juni 98** Es findet eine nationale Medienorientierung statt. Der Steuerungsausschuss bestätigt schriftlich die professionelle Zusammenarbeit mit dem Delegierten und dessen Führung der Gruppe Leukerbad.
- 11. August 98** Der Steuerungsausschuss unterbreitet einen Zwischenbericht sowie den Entwurf eines Stillhalteabkommens und orientiert alle Finanzgläubiger über das Sanierungsmodell. Er verlangt von den Gläubigern eine Stellungnahme.
- 9. November 98** Der Verwaltungsrat versendet einen Sanierungsvorschlag für fünf Gesellschaften an deren Gläubiger.
- 17. November 98** Die bisher letzte Sitzung des Steuerungsausschusses findet statt.
- 3. Dezember 98** 4. Sitzung der Finanzgläubiger in Lausanne
Der Staatsrat ist erstmals auf Einladung anwesend und begründet in einer Stellungnahme die Position des Kantons. Er wird von Experten und Kommissären begleitet.
- 16. Dezember 98** Der Verwaltungsrat der Gesellschaften beschliesst das Budget 1999.

3.2.2 Restrukturierungsmassnahmen

Die folgende Übersicht zeigt schwerpunktmässig die getroffenen oder vorgesehenen Massnahmen, die direkte finanzielle Konsequenzen haben.

In folgenden drei Bereichen wurden Restrukturierungen vorgenommen :

1. Die Struktur betreffend:
 - Neuordnung der touristischen Leistungsträger ;
 - Zusammenfassung der Betriebe und Reduktion der Direktionen auf 3 Einheiten ;
 - Schaffung einer zentralen Dienststelle.
2. Die Betriebskonzepte betreffend:
 - Anpassung des Angebotes an den Nachfrageverlauf (täglich, saisonal) ;
 - Überarbeitung der Personalpolitik ;

- Neuordnung der Einkaufspolitik ;
 - Zentralisierung des Gruppenrechnungswesens und des Cash-Managements ;
 - Zentralisierung des Unterhaltsdienstes.
3. Die öffentliche Verwaltung und Tourismus betreffend:
- Erhöhung des Steuerkoeffizienten ;
 - Erhöhung der Infrastruktur- und Energiegebühren ;
 - Einführung der Tourismustaxe ;
 - Verzicht auf nicht im direkten Geschäftsbereich der Gemeinde liegende Aufgaben.

Wir können abschliessend festhalten, dass die 'Gruppe Leukerbad' selber bereits eine Serie von Restrukturierungsmassnahmen realisiert hat bzw. am umsetzen ist. Die getroffenen Massnahmen hatten bereits positive Auswirkungen auf das Betriebsergebnis.

3.3 Die von Regierung und Dienststellen ausgeführte Arbeit

3.3.1 Staatsrat

Im folgenden soll aufgezeigt werden, wie der Staatsrat das Dossier Leukerbad angegangen ist und welche Position er vertritt.

Der eigentliche Auslöser für den Fall « Leukerbad » ist die Sitzung vom 21. April 1998, an welcher der Verantwortliche des Finanzdepartementes von zwei Vertretern der Emmissionszentrale der Schweizer Gemeinden und Herrn Furger, Delegierter der 'Gruppe Leukerbad', über die finanzielle Lage Leukerbads im allgemeinen und die Verpflichtungen der ESG gegenüber im speziellen informiert wird.

Ab dem Moment nimmt der Staatsrat das Ruder fest in die Hand. Intern wird die 'Federführung' des Dossiers dem Chef des Departementes für Sicherheit und Institutionen übertragen und quasi an jeder Staatsratssitzung liegt das Dossier Leukerbad auf dem Tisch: kurze Information, Bestimmung des weiteren Vorgehens und die nötigen Entscheide.

Im Kapitel 3.1. "Chronologie der Ereignisse" haben wir alle Staatsratsentscheide mit dem Datum, an welchem entschieden wurde, aufgeführt. Die wichtigsten Etappen in der Arbeit des Staatsrates können wie folgt in Stichworten wiedergegeben werden:

- Informiert sich über die komplexe Situation;
- Analysiert das von der 'Gruppe Leukerbad' vorgeschlagene Sanierungskonzept;
- Bestimmt drei Experten;
- Entscheidet, in einem ersten Schritt, auf die Beantragung der Beiratschaft für die Munizipal- und Burgergemeinde zu verzichten und bestimmt gleichzeitig, dass das Finanzinspektorat jedes weitere finanzielle Engagement der Gemeinde gegenzeichnet;
- Beauftragt das FI mit der Überwachung der Munizipal- und Burgergemeinde ;
- Nimmt die Berichte des FI und der Experten zur Kenntnis;
- Stellt die Gemeinde Leukerbad teilweise unter staatliche Zwangsverwaltung und bezeichnet drei Kommissäre;
- Engagiert sich seit Beginn, damit eine für alle annehmbare Lösung gefunden werden kann.

Welche Position hat nun der Staatsrat vertreten, respektive vertritt er weiterhin?

Von Anfang an ging es darum, eine rasche und zufriedenstellende Lösung zu finden, bei der keiner der Partner übermässig belastet wird.

Der Staatsrat ist bereit, die Verantwortung zu tragen, die es zu tragen gilt, insbesondere was die Aufsicht der Gemeinden angeht. Er erwartet aber auch, dass alle Partner (Munizipal- und Burgergemeinde, beteiligte Gesellschaften, Gläubiger) bereit sind, dies zu tun. Es geht aber nicht an, für die Unterlassungen und Fehler anderer gerade stehen zu müssen. Diese Haltung wurde allen Beteiligten kundgetan und konsequent eingehalten.

Der Staatsrat schliesst zudem nicht aus, spezielle Lösungen, wenn sie sich rechtfertigen, für ganz bestimmte Partner wie insbesondere die ESG aber auch die zwei Gemeinden Rheinfelden und Oftringen (plazierten über Brookers in Leukerbad Geld), ins Auge zu fassen. Diese Lösungen müssten aber in voller Transparenz gegenüber allen anderen Beteiligten erarbeitet und anschliessend realisiert werden.

Der Staatsrat ist ebenfalls gewillt, alle zu einer effektiven Lösung beitragenden begleitenden Massnahmen wohlwollend zu prüfen.

3.3.2 Die Kontrolltätigkeit und die Berichte des Finanzinspektorates

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen und der erhaltenen Auskünfte muss festgestellt werden, dass sich die staatliche Aufsicht zumindest und damit auch im Fall der Gemeinde Leukerbad in der Vergangenheit auf die spezifischen Kontrolltätigkeiten des FI gegenüber den Gemeinden beschränkte und dass keine administrativen Kontrollen sowohl bei den Munizipal- wie Bürgergemeinden durchgeführt wurden (Anwendung des Gemeindegesetzes). Deshalb ist die Frage von besonderem Interesse, ob der Staatsrat und die zuständigen Departemente aufgrund der Berichte des Finanzinspektorates trotzdem vor dem Frühjahr 1998 Kenntnis von der äusserst prekären Finanzlage der Gemeinde Leukerbad hätten haben müssen, auch wenn sie von sich aus keine Aufsichtsbemühungen walten liessen.

Der nachfolgende, chronologische Überblick über die Kontrolltätigkeit des Finanzinspektorates und die kurze Zusammenfassung der jeweiligen Berichte geben eine Antwort auf die Frage.

Bericht vom 19. Juli 1993 zur Gemeinderechnung 1991

Mit Datum vom 19. Juli 1993 deponierte das Finanzinspektorat einen Bericht betreffend die Kontrolle der Rechnung des Jahres 1991 der Gemeinde Leukerbad.

Der 19-seitige Bericht bezog sich im ersten Teil auf die durchgeführten Kontrollen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, namentlich auf: Organisation des Rechnungswesens; Führung der Bücher und der Buchhaltung; Genehmigung der Rechnung; Kontrolle laut Art. 74 des Gemeindegesetzes; Steuerveranlagungen; Steuerbezug; Steuerausstände / Steuerinkasso; Gebühren und Leistungen; Steuer- und Gebührenbelastungen. Die durchgeführten Kontrollen gaben bezogen auf diese Bereiche zu keinen Beanstandungen Anlass. Vermerkt wurde einzig, **„dass die Steuerzahler der Gemeinde Leukerbad in der Periode 1982 bis 1991 mit einem durchschnittlichen, theoretischen Koeffizienten von 1.91 bedeutend stärker über Steuern und Gebühren belastet wurden als beispielsweise jene ähnlicher Gemeindetypen.“**

Im zweiten, ausführlicheren Teil des Berichtes wurde ziemlich detailliert die Finanzstruktur der Gemeinde aufgezeigt und analysiert. Obwohl diese Analyse nicht zur gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe des Finanzinspektorates gehörte, bemühte sich der Kontrolleur um eine Offenlegung der wunden Punkte im Finanzhaushalt der Gemeinde Leukerbad. So stellte er unter anderem fest:

- **„Diese Vergleiche zeigen, dass die Nettoverschuldung der Gemeinde Leukerbad überdimensionale Formen annimmt. Wir empfehlen der Gemeinde dringend, für weitere notwendige Neuinvestitionen Prioritäten zu setzen und eine Konsolidierungsphase einzuleiten“ (Seite 13).**
- **„Diese Darstellung zeigt, dass die Gemeinde Leukerbad während der aufgezeigten Zeitspanne 1982-1991 mit durchschnittlich 11% einen bedeutend höheren Zinsdienstanteil leisten musste, als ähnliche Gemeindetypen mit 8%.**
- **„Aufgrund des negativen Faktors im Jahre 1991 muss die Verschuldung der Gemeinde Leukerbad in die Kategorie ‘Überschuldung’ eingestuft werden“ (Seite 16).**
- **„Die finanzielle Lage der Gemeinde ist heute, aufgrund der sehr regen Investitionstätigkeit in den letzten Jahren, alarmierend. (...) Für weitere notwendige Neuinvestitionen sind Prioritäten zu setzen“ (Seite 18).**

Anzufügen ist, dass sich die Brutto-Verschuldung pro Kopf der Gemeinde Leukerbad Ende 1991 auf Fr. 37'616.-- belief und damit im Vergleich zur aktuellen Situation (Fr. 86'154 per 31.12.96) halb so gross war.

Je ein Exemplar des Berichtes von 1993 ging an den Vorsteher des Finanzdepartementes und an die Gemeinde Leukerbad. Das für die Gemeindeaufsicht federführende Justiz- und Polizeidepartement (das heutige Departement für Sicherheit und Institutionen) erhielt kein Exemplar. Obwohl der Bericht aufgrund der Befunde hätte aufhorchen lassen und zum Handeln Anlass geben müssen, wurde er praktisch kommentar- und reaktionslos zur Kenntnis genommen. Der Vorsteher des Finanzdepartementes erklärte gegenüber der GPK, dass er den Bericht wie alle Berichte des Finanzinspektorates wohl zur Kenntnis genommen, jedoch keine weiteren Schritte veranlasst habe. Aufgrund der Befragungen kann davon ausgegangen werden, dass das Finanzdepartement das Justiz- und Polizeidepartement im Juli 1993 nicht über die schon damals alarmierende Finanzsituation der Gemeinde Leukerbad informierte.

Bericht vom 22. August 1996 über die Rechnung 1995

Den nächsten Bericht im Rahmen der periodischen Kontrolltätigkeit deponierte das Finanzinspektorat am 22. August 1996. Dieser Bericht bezog sich auf die Rechnung 1995 der Gemeinde Leukerbad. Der Schwerpunkt der Kontrolle lag in der Überprüfung der Steuererhebung und des Steuerbezuges. Zudem wurde die Einhaltung der Kompetenzregelung zwischen der Urversammlung und dem Gemeinderat überprüft und im letzten Teil die finanzielle Situation der Gemeinde analysiert.

Im Bericht wurden eine ganze Reihe sachverhaltsrelevanter Feststellungen gemacht, wie der nachfolgende Überblick belegt:

- Aufgrund der Durchsicht der Jahresrechnung 1995 könne festgehalten werden, dass die finanziellen Kompetenzen gemäss Artikel 16 der Gemeindeordnung nicht eingehalten wurden. Es sei offensichtlich, dass die in den letzten Jahren an Dritte gewährten Darlehen (ca. 64 Millionen Franken) der Urversammlung zur Beschlussfassung hätten unterbreitet werden müssen. Gemäss Ausführungen des Gemeindepräsidenten sei dies aber nicht erfolgt. Kommentar des Finanzinspektorates: „Wir halten fest, dass der Gemeinderat die gesetzlich festgelegte Kompetenzregelung nicht eingehalten hat“.
- Im weiteren sind laut Finanzinspektorat gemäss Artikel 123 des Gemeindegesetzes Darlehensaufnahmen, die 10% der Bruttoeinnahmen übersteigen sowie die Gewährung von Darlehen, die nicht genügend sichergestellt sind und 1% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigen, dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. „Letztmals“, so das Finanzinspektorat, „wurden dem Staatsrat am 05.08.1986 von der Gemeinde Leukerbad eine Darlehensaufnahme (Schul- und Zivilschutzanlage, Fr. 16.9 Mio.) zur Genehmigung unterbreitet“.
- Die finanzielle Situation der Gemeinde Leukerbad sei „sehr angespannt“. Der Verschuldungsfaktor liege „deutlich über dem Durchschnittswert ähnlicher Gemeindetypen“. Die Selbstfinanzierungsmarge des Jahres 1995 betrage „bloss 0.5 Prozent (Fr. 299'523.95) der Nettoschuld“. Dementsprechend hoch sei die Rückzahlungsdauer der Schuld.

Je ein Exemplar des Berichtes vom 22. August 1996 wurde dem Vorsteher des Finanzdepartementes, dem Vorsteher des Departementes des Innern und der Gemeindeverwaltung von Leukerbad zugestellt.

Über die gesetzeswidrigen Praktiken in der Gemeinde Leukerbad in bezug auf die Darlehensaufnahme wurde im Frühjahr 1997 auch der Grosse Rat informiert. Im Tätigkeitsbericht des Finanzinspektorates für das Jahr 1996 wurde dazu festgestellt:

„In der Gemeinde Leukerbad stellten wir fest, dass diese bedeutende Darlehen an Gesellschaften, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum der Gemeinde sind, gewährt hat, ohne dass die Urversammlung sich zu diesen Darlehen geäussert hatte. Zudem sind gemäss Artikel 123 e der Gemeindeordnung vom 13. November 1980 Darlehen, die nicht genügend sichergestellt sind und die 1% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigen, dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Finanzierung der Darlehen erfolgte über eigene Darlehensaufnahmen, ohne dass diese durch die Urversammlung oder den Staatsrat genehmigt worden war“.

Während das Finanzinspektorat die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen in bezug auf die fehlenden Urversammlungsbeschlüsse und die fehlende Homologierung durch den Staatsrat weiterverfolgte, blieb der Bericht bezüglich der finanziellen Situation der Gemeinde faktisch erneut unbeachtet. Weder das Departement für Sicherheit und Institutionen noch das Finanzdepartement

unternehmen gemäss ihren eigenen Angaben irgendwelche Schritte. Der Dienstchef des DSI stellte sich bei der Befragung auf den Standpunkt, das Finanzinspektorat habe bezüglich der finanziellen Situation weder Antrag auf Massnahmen gestellt noch eine Frist gesetzt, wie das gemäss Artikel 50 des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons nötig gewesen wäre. Deshalb ersah das Departement weder einen Anlass noch eine Verpflichtung, von sich aus aktiv zu werden und zu handeln. Das Finanzinspektorat stellt sich auf den Standpunkt, dass die Analyse der finanziellen Situation einer Gemeinde und die Anwendung des Gemeindegesetzes ausdrücklich nicht zu seinen gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben gehöre, so dass man diesbezüglich nicht verpflichtet war, unter Ansetzung einer Frist, wie im Haushaltsgesetz vorgesehen, Massnahmen zu verlangen. Der Teil des Berichtes, der sich mit der Finanzsituation der Gemeinde befasste, habe statt dessen der Information der zuständigen Departemente gedient.

Als gesichert kann gelten:

- **Spätestens im August 1996 war das finanzielle Gleichgewicht und das Vermögen der Gemeinde Leukerbad im Sinne von Artikel 128 des Gesetzes über die Gemeindeordnung offensichtlich erheblich gefährdet, nachdem bereits im Bericht vom Juli 1993 die Finanzsituation als alarmierend dargestellt wurde.**
- **Weder das Departement für Sicherheit und Institutionen noch das Finanzdepartement haben auf den Bericht vom 22. August 1996 reagiert. Sie haben in dieser Angelegenheit untereinander auch keinen Kontakt aufgenommen.**
- **Offen ist, ob der damalige, per 30. April 1997 aus dem Amt geschiedene Vorsteher des Departementes für Sicherheit und Institutionen, Staatsrat R. Gertschen, Kenntnis vom Bericht und der Tragweite der darin aufgeworfenen Fragen hatte. Herr R. Gertschen konnte von der GPK nicht befragt werden.**

Bericht vom 28. August 1998 über Kredite, Darlehen und Bürgschaften der Munizipal- und Bürgergemeinde Leukerbad

Das Finanzinspektorat wurde vom Staatsrat am 8. Juli 1998 mit der Feststellung sämtlicher Verpflichtungen der Gemeinde und der Burgerschaft betraut. Zudem sollte das FI die angewendeten Verfahren und die rechtlichen Konsequenzen dieser Verpflichtungen beschreiben und die nötigen Massnahmen zur Wahrung der Interessen der Gemeinde, der Burgerschaft und des Staates vorschlagen.

Situation der Munizipalgemeinde Leukerbad

Gestützt auf den 8-seitigen Bericht des Finanzinspektorates vom 22. August 1998 können folgende, relevante folgende Feststellungen gemacht werden:

Aufgrund der Kredit- und Darlehensdossiers der Gemeindeverwaltung erstellte das Finanzinspektorat ein Inventar der Finanzgläubiger per 31.12.1997. Auf der 8-seitigen Liste figurieren gemäss Bericht vom 28. August 1998 61 verschiedene Gläubiger mit einem Gesamtbetrag von Fr. 169'273'366.01.

Gemäss Liste der Urversammlungs-Entscheide hat die Urversammlung der Gemeinde Leukerbad zwischen 1974 und 1997 Kredite im Gesamtbetrag von Fr. 65.65 Mio. beschlossen. Anfangs der achtziger Jahre bezifferten sich die bestehenden Kredite auf Fr. 6 Mio. Ende 1997 belief sich die Gemeindeschuld auf Fr. 169 Mio. Daraus schliesst das Finanzinspektorat, dass Kredite in der Höhe von rund Fr. 90 Mio. nicht der Urversammlung zur Genehmigung unterbreitet wurden. Diese Zahlen sind mit Blick auf die Sanierung vor allem in zweifacher Hinsicht von Bedeutung: Erstens ist bekannt, dass ein grosser Teil der fraglichen Gelder direkt in die verschiedenen Gesellschaften geflossen ist. Und zweitens kam der vom Staatsrat beauftragte Gutachter Prof. B. Knapp zum Schluss, dass Kredite, die laut Art. 16 der Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Urversammlung fallen, dieser jedoch nicht unterbreitet wurden, null und nichtig und somit nicht Schulden der Gemeinden, sondern der Gesellschaften sind. Dies umso mehr, weil die Banken die Kredite gewährten, obwohl sie wussten, dass die erforderlichen Urversammlungsentscheide fehlen.

Im weiteren stellte das Finanzinspektorat fest, dass Kredite für Fr. 41 Mio. vor allem bei Versicherungen über sogenannte 'Brookers' aufgenommen wurden. Die Zusammenarbeit mit den 'Brokers' begann 1993. Zwischen 1993 und 1997 wurden pro Jahr Kredite zwischen Fr. 2.5 Mio. und Fr. 14.5 Mio. aufgenommen. Insgesamt handelte es sich um 17 Kredite. Laut Finanzinspektorat

existiert diesbezüglich ein Gemeinderatsentscheid für 5 Kredite davon. Diese fünf Kredite sind im Kapitel 1.3. aufgeführt.

Wie die Kredite an Dritte sind auch die Darlehen in den vergangenen Jahren massiv gestiegen, nämlich von Fr. 0.9 Mio. im Jahre 1986 auf Fr. 86.6 Mio. im Jahre 1997. Aus Gemeinderatsprotokollen, die dem Finanzinspektorat zur Verfügung standen, geht hervor, dass Kredite mit dem Ziel aufgenommen wurden, den Gesellschaften oder die Burgerschaft Darlehen zu gewähren. Zwischen 1993 und 1996 sind 12 solche Darlehen im Gesamtbetrag von Fr. 18.6 Mio. gewährt worden und zwar an die Parkhaus AG (5), die Sportarena AG (2), die Hotel- und Bädergesellschaft (2), die Torrentbahnen (1), die Burgergemeinde (1) sowie an den Verein Clown Festival (1). Dass es nicht für jedes Darlehen einen Gemeinderatsentscheid gab, begründete der Gemeindeschreiber gegenüber dem Finanzinspektorat einerseits mit dem dringenden Liquidationsbedarf der Gesellschaften und der Burgergemeinde, andererseits mit der Tatsache, dass der Bau des Rathauses durch den Verwaltungsrat der Parkhaus AG beschlossen wurde, der identisch war mit dem Gemeinderat. Deshalb seien die Darlehen an die Parkhaus AG nicht systematisch Gegenstand von Gemeinderatsentscheiden gewesen.

Gemäss Artikel 16, Buchstabe e, des Gesetzes über die Gemeindeordnung ist die Urversammlung zuständig für die Gewährung von Bürgschaften, die 5% der Bruttoeinnahmen der letzten Verwaltungsrechnung übersteigen. Demzufolge war die Urversammlung 1984 beispielsweise zuständig für Bürgschaften über Fr. 500'000 und aktuell für Bürgschaften über Fr. 1'000'000. Die Urversammlung hat 2 Bürgschaften zugestimmt, nämlich 1990 einer Bürgschaft von Fr. 4 Mio. zugunsten von Kanton und Bund (IHG-Kredit) für das Verkehrsbüro und 1996 einer Bürgschaft von Fr. 8.4 Mio. zugunsten der Walliser Kantonalbank (WKB) für die Torrentbahnen AG. Darüber hinaus hat der Gemeinderat 4 weitere Bürgschaften beschlossen: 1991 Fr. 1 Mio. für die Torrentbahnen; 1996 Fr. 2.4 Mio. sowie Fr. 0.7 Mio. für die Torrentbahnen, 1997 Fr. 0.84 Mio. für die Hotel- und Bädergesellschaft. Zusätzlich existieren laut Bericht des Finanzinspektorates weitere, schriftliche Bürgschaftversprechen, die jedoch offenbar nicht durch entsprechende Verträge bestätigt sind.

Situation der Burgergemeinde Leukerbad

Wie für die Munizipalgemeinde hat das Finanzinspektorat auch für die Burgergemeinde ein Inventar der Finanzgläubiger per 31.12.1997 erstellt. Diese Liste enthält insgesamt 24 Dossiers im Gesamtbetrag von Fr. 62'579'774.39. Die Burgerversammlung hat zwischen 1977 und 1994 Investitionsentscheide im Gesamtbetrag von Fr. 48.8 Mio. getroffen. Für einen Aktienkauf bei der St. Laurent-Alpentherme AG im Betrag von Fr. 5.34 Mio. (Buchwert vor Abschreibungen per 31.12.1997) wurde dem Finanzinspektorat kein entsprechender Entscheid der Burgerversammlung zugestellt. Aufgrund der wachsenden Liquiditätsprobleme gewährte die Munizipalgemeinde der Burgergemeinde verschiedene Darlehen und Vorschüsse. Diese beliefen sich per 31.12.97 auf Fr. 10.55 Mio.

Weitere Berichte des Finanzinspektorates

Mit Staatsratsentscheid vom 16. September 1998 sind dem kantonalen Finanzinspektorat besondere Aufsichts- und Kontrollfunktionen betreffend die Munizipal- und Burgergemeinde übertragen worden, nämlich:

1. Die Gemeinden zu verpflichten, regelmässig das Finanzinspektorat vollständig und ausführlich über die Entwicklung der finanziellen Lage zu informieren.
2. Den Gemeinden zu untersagen, Aufwendungen der privatrechtlichen Gesellschaften den Gemeinderechnungen zu belasten und sie aufzufordern, die Gesellschaften zu informieren, dass alle Aufwendungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften von Leukerbad, die durch die Gesellschaften bezahlt oder in deren Rechnung verbucht werden, ohne vorausgehende Genehmigung der zuständigen Instanzen der Gemeinwesen nicht anerkannt werden.
3. Entscheide der zuständigen Organe betreffend Neuinvestitionen, Darlehensaufnahmen, Abtretung von Vermögenswerten sowie die Rückzahlung von Darlehen sind dem Finanzinspektorat zur Gegenzeichnung zuzustellen.

Gestützt auf diesen Auftrag erstellte das Finanzinspektorat ab September 1998 für jeden Monat einen ausführlichen Bericht über die Aufsicht. Der Bericht vom 17. November 1998 für den September 1998, der Bericht vom 2. Dezember 1998 für den Oktober 1998, sowie der Bericht vom 4. Januar 1999 für den November 1998 befinden sich in den Unterlagen der Geschäftsprüfungskommission.

Im Bericht vom 17. November enthält unter anderem folgende Empfehlungen und Schlussfolgerungen:

- Die Projektion der Jahresrechnung 1998 ergab, dass für die ordentliche laufende Rechnung der Burgergemeinde mit einer Selbstfinanzierungsmarge von rund Fr. 900'000 gerechnet werden kann (Vorjahr ./ 346'350.15)
- Für die ordentliche laufende Rechnung 1998 der Munizipalgemeinde ist theoretisch mit einer negativen Selbstfinanzierungsmarge (Cash-Drain) in der Grössenordnung von rund Fr. 1 Mio. zu rechnen. Aufgrund dieser Situation wird es wohl unerlässlich sein, dass bestehende Vereinbarungen gekündigt und keine Kosten mehr freiwillig (ohne rechtsgültige Verträge) übernommen werden. Laut Finanzinspektorat gilt das insbesondere für die Kostenübernahme des Defizites des Parkhauses der LLB.
- Gemäss Bericht sind zudem noch diverse Leistungen der Gemeinde an die Gruppe Leukerbad weiterzuverrechnen. Dies betrifft konkret auch das Mandat von Dr. P. Furger, das auch im September 1998 vollständig von der Gemeinde bevorschusst wurde. Laut Finanzinspektorat muss in bezug auf die gegenseitige Leistungsverrechnung noch vermehrte Transparenz geschaffen werden. Konkret verlangt wird, dass bereits für den Monat November keine Vorschüsse mehr durch die Gemeinde für Arbeiten und Leistungen, die nicht die Gemeinde betreffen, vorgenommen werden. Ausserdem sind die bereits getätigten Vorschüsse umgehend einzufordern.

Im Bericht vom 2. Dezember 1998 für den Monat Oktober kam das Finanzinspektorat zu folgenden Schlussfolgerungen:

Munizipalgemeinde:

- Die nicht über das EDV-System erstellten Rechnungen sind in die Debitoren aufzunehmen und das Inkasso ist sofort einzuleiten
- Die Schlussabrechnung für das Feuerwehrlokal ist einzureichen.
- Interne Verrechnungen sind jeweils vom zuständigen Ressortleiter zu unterzeichnen.
- Die Buchhaltung der Pfarrei wird durch die Gemeinde erstellt. Die Jahresrechnung 1997 ist umgehend nachzubuchen.

Burgergemeinde:

- Die Projektion 1998 der Einnahmen in Bad und Restaurant sind aufgrund der Ergebnisse der Monate Oktober und November zu überprüfen und bei bedeutenden Differenzen sind umgehend der Burgerrat und das Finanzinspektorat zu informieren.
- Interne Verrechnungen sind jeweils vom zuständigen Ressortleiter zu unterzeichnen.
- Der zusätzliche Beitrag von Fr. 50'000.00 an Leukerbad Tourismus ist von der Burgergemeinde zurückzufordern.
- Der Voranschlagsentwurf 1999 der Burgerschaft ist eingehend zu überarbeiten.

3.3.3 Finanzdepartement

Das Finanzdepartement hat sowohl den Bericht des Finanzinspektorates vom 19. Juli 1993 wie auch den Bericht vom 22. August 1996 über die Rechnungen 1991 bzw. 1995 der Gemeinde Leukerbad erhalten. Der Departementsvorsteher, Staatsrat Wilhelm Schnyder, seit dem 1. Mai 1993 im Amt, erklärte gegenüber der GPK, dass er von den Berichten Kenntnis hatte. Seiner Ansicht nach habe es jedoch für den Vorsteher des Finanzdepartementes weder eine gesetzliche Basis noch eine Verpflichtung gegeben, zu intervenieren. Die Verantwortlichkeiten seien im Gesetz klar geregelt. Gemäss dem Gesetz über die Gemeindeordnung hatte das Finanzdepartement nicht den Auftrag, einzugreifen. Über die schwerwiegenden Verschuldungsprobleme von Gemeinde, Burgerschaft und Gesellschaften sei er Ende Winter 1998 telefonisch von einem Vertreter der Emmissionszentrale der Schweizer Gemeinden (ESG) erstmals informiert worden. In der Folge habe er sich in Goppenstein mit zwei Vertretern der ESG sowie mit Herrn Furger zu einem Gespräch getroffen und anschliessend dem Staatsrat informiert. Von der Tatsache, dass die Munizipal- und Burgergemeinde und Leukerbad dem Staatsrat seit 1986 keine Kredite mehr zur Homologation unterbreiteten, hat der Vorsteher des Finanzdepartementes erst aus den Berichten des Jahres 1998 Kenntnis erhalten. Es sei absolut klar, dass das Gesuch für die Homologation gestellt werden müsse. Die Verantwortung dafür liege jedoch

beim Gemeinderat, dem kommunalen Kontrollorgan und beim Treuhänder. Der Vorsteher des Finanzdepartementes vertrat vor der GPK den Standpunkt, dass der Staatsrat „sach- und zeitgerecht“ gehandelt habe.

Sowohl der Departementsvorsteher wie auch die Vertreter der Finanzverwaltung bekräftigten gegenüber der GPK, dass die systematische, jährliche Erfassung der wichtigsten Finanzkennzahlen jeder Gemeinde ausschliesslich der statistischen Information diene, die unter anderem für die Berechnungen im Zusammenhang mit dem interkommunalen Finanzausgleich gebraucht würden. Die Zahlen sind jeweils im 10-Jahres-Überblick verfügbar. In bezug auf die Aufsicht über die Gemeinden und die Kontrolle der Gemeinderechnungen habe die Finanzverwaltung keinen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Das zuständige Verwaltungsorgan für die Homologierung der Kredite sei das Departement für Sicherheit und Institutionen (DSI), das auch dafür zu sorgen habe, dass sich die erforderlichen Belege im Dossier befinden.

Fragen stellten sich für die GPK auch bezüglich der Rolle der Walliser Kantonalbank (WKB). Der Staat Wallis ist Mehrheitsaktionär der WKB und stellt dementsprechend mehrere Verwaltungsräte. Die WKB ihrerseits ist mit Krediten in der Höhe von 34 Millionen Franken nach der UBS und der Emmissionszentrale der Schweizer Gemeinden die drittgrösste Gläubigerin in Leukerbad. Der Vorsteher des Finanzdepartementes stellte dazu fest, dass die Eidgenössische Bankenkommission klar gesagt habe, dass auch der Hauptaktionär nicht über die von der WKB bewilligten Kredite informiert werde. Zudem werde im Zusammenhang mit dem Dossier Zermatt gegenwärtig die Frage juristisch begutachtet, ob Verwaltungsräte, welche von der öffentlichen Hand nominiert werden, die Interessen der Gesellschaft oder den Willen der Körperschaft, die sie repräsentieren, zu vertreten hätten.

3.3.4 Die Arbeit des Departementes für Sicherheit und Institutionen (DSI)

Die Arbeit des Departementes für Sicherheit und Institutionen (DSI) wurde bereits im vorangehenden Kapitel betreffend die Berichte des Finanzinspektorates beleuchtet. Das DSI ist gemäss dem Gesetz über die Gemeindeordnung das Departement, das für die Aufsicht über die Gemeinden zuständig ist. Gleichzeitig hat es die Tätigkeit der anderen Departemente in bezug auf die Aufsicht zu koordinieren.

Dazu muss generell festgestellt werden, dass das DSI in der Vergangenheit, insbesondere was die Aufsicht generell und die finanzielle Aufsicht der Gemeinde im Speziellen betrifft, keine spezifischen Aufgaben ausführte und sich mit Rücksicht auf die Gemeindeautonomie in diesem Bereich zurückhaltend verhielt. Vom Bericht des Finanzinspektorates von 19. Juli 1993 über die Rechnung 1991 der Gemeinde Leukerbad erhielt das DSI keine Kenntnis. Der Bericht vom 22. August 1996 über die Rechnung 1995 wurde dem DSI zugestellt. Das Departement nahm diesen Bericht gemäss eigenen Aussagen zur Kenntnis, ohne jedoch in dieser Angelegenheit aktiv zu werden. Man ist der Ansicht, es bestehe keine Veranlassung zum Handeln, weil das Finanzinspektorat bezüglich den Feststellungen zur finanziellen Situation und der Nichtbeachtung des Gesetzes über die Gemeindeordnung weder konkrete Massnahmen beantragte, noch eine Frist setzte. Den damals zuständigen Departementsvorsteher konnte die GPK nicht darüber befragen, warum das DSI gestützt auf den Bericht des Finanzinspektorates von 1996 nicht aktiv wurde und wann er allenfalls Kenntnis von der Situation in Leukerbad erhielt.

Die GPK weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bereits im Herbst 1996 ausführliche Zeitungsberichte über die sich zuspitzende Schuldensituation in der Gemeinde Leukerbad und in den Gesellschaften erschienen sind.

Der seit dem 1.5.1997 amtierende Departementsvorsteher, Staatsrat Jean-René Fournier, erklärte vor der GPK, dass er erstmals im Frühjahr 1998 von den Schwierigkeiten in Leukerbad gehört habe. In der Folge hat er und sein Departement in enger Abstimmung mit dem Gesamtstaatsrat die Federführung beim Dossier inne. Staatsrat Fournier war bis zu seiner Wahl in den Staatsrat als Verantwortlicher der Abteilung Handelskredite am Sitz in Sitten Kadermitarbeiter der Schweizerischen Bankgesellschaft UBS. Diese Bank ist heute eine der grössten Gläubiger. Staatsrat Fournier hielt vor der GPK fest, dass er als Angestellter der UBS nie mit einem Dossier, das Leukerbad in irgendeiner Weise betraf, zu tun hatte; es bestehe von seiner Seite somit völlige Handlungsfreiheit. Die beruflichen Fach-Kenntnisse kämen ihm im Gegenteil zugute. Staatsrat Wilhelm Schnyder erklärte der GPK, dass die mögliche Interessenskollision bei Staatsrat Fournier im Staatsrat kein Thema war.

3.3.5 Die Arbeit des Regierungstatthalters

Gemäss Artikel 126 des Gesetzes über die Gemeindeordnung überwachen die Regierungstatthalter jährlich die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Körperschaften ihres Bezirkes und erstatten hierüber dem Staatsrat Bericht. Gemäss Erklärung des zuständigen Departementes für Sicherheit und Institutionen (DSI) existieren für die fragliche Zeit für den Bezirk Leuk weder entsprechende Jahresberichte des Regierungstatthalters noch besondere Berichte zur Situation in der Gemeinde Leukerbad. Aufgrund der Darlegungen sowohl des Departementsvorstehers wie auch des Dienstchefs des DSI ist es Praxis im Kanton, dass den Bestimmungen des erwähnten Artikels 126 nicht mehr nachgelebt wird.

3.3.6 Die Beteiligung des Staates an der Hotel- und Bädergesellschaft (HBG)

Gemäss der jeweils in der Rechnung aufgeführten Liste der Wertschriften und dauernden Beteiligungen ist der Staat Wallis selber Aktionär der Hotel- und Bädergesellschaft Leukerbad (HBG) und somit einer der Gesellschaften der sogenannten 'Gruppe Leukerbad'. Der Kanton hält an der HBG 8'100 Aktien zum Nominalwert von Fr. 810'000.-. Im Finanzvermögen per 31.12.1996 waren diese Aktien noch zu einem Buchwert von Fr. 648'000.- aufgeführt. Im Finanzvermögen per 31.12.1997 waren die Aktien auf einen Buchwert von Fr. 1.- abgeschrieben. Gemäss Erklärung des Dienstchefs der kantonalen Finanzverwaltung stand dieser Abschreiber im Jahre 1997 in keinem Zusammenhang mit den konkreten finanziellen Problemen in Leukerbad. Es habe sich um einen normalen Vorgang im Rahmen der periodischen Neubewertung des Finanzvermögens gehandelt. Ein anderes Problem stellt im Zusammenhang mit dieser Beteiligung die Frage dar, inwieweit der Staatsrat seine Aktionärspflichten bzw. die sich daraus ergebenden Informationsmöglichkeiten wahrgenommen hat. Laut Auskunft der Staatskanzlei ist im Fall der HBG-Beteiligung entgegen sonst üblicher Usanz namentlich kein Vertreter bestimmt, der den Kanton offiziell zu vertreten hat. An der letzten Aktionärsversammlung der HBG hat gemäss Mitteilung der Staatskanzlei ein Mitarbeiter der Finanzverwaltung teilgenommen.

3.3.7 Der Vertreter des Staates im Verwaltungsrat der LLB

Gemäss Auskünften der Staatskanzlei ist der Kanton direkt im Verwaltungsrat der LLB vertreten. Die LLB ist eine der acht Gesellschaften der 'Gruppe Leukerbad'. Das Verwaltungsrats-Mandat des Kantons wird seit 1985 durch Herbert Dirren ausgeübt. Herbert Dirren ist nach der Ablösung in den Verwaltungsräten der Gesellschaften der 'Gruppe Leukerbad' im Frühjahr 1998 auch Mitglied des neuen Verwaltungsrates, der für die Führung aller Gesellschaften verantwortlich zeichnet.

3.3.8 Die Arbeit der vom Staatsrat eingesetzten Kommissäre in der Gemeinde Leukerbad

Am 18. Januar 1999 führte die Unterkommission der GPK in Leukerbad ein rund zweistündiges Gespräch mit den Kommissären, die vom Staatsrat im Rahmen der teilweisen staatlichen Zwangsverwaltung der Gemeinde eingesetzt wurden. Am Gespräch nahmen die Kommissäre Dr. Andreas Coradi und Pier Felice Barchi teil. Der Kommissär Hans-Caspar Nabholz war nicht zugegen. Eine Reihe von Fragen der GPK beantworteten die Kommissäre im Nachgang schriftlich. Zudem gelangte die GPK am 21. Januar 1999 in den Besitz des ersten Zwischenberichtes der Kommissäre vom 14. Januar 1999 über ihre Tätigkeit vom 20. November 1998 bis 31. Dezember 1998. Der 10-seitige Bericht samt 10 Dokumenten in der Beilage wurde zuhänden des Staatsrates verfasst.

Die Kommissäre erwähnten insbesondere die ausgezeichnete Qualität der Arbeit des FI.

Angeordnete Massnahmen

Nach einem detaillierten und umfassend dokumentierten Beschrieb des bisherigen Verlaufs der teilweisen staatlichen Zwangsverwaltung nehmen die Kommissäre im zweiten Teil des schriftlichen Zwischenberichtes Bezug auf die bisher angeordneten Massnahmen. Unter anderem wurden von den Kommissären folgende Massnahmen getroffen:

- Ein Mitarbeiter des FI wurde auf Verlangen der Kommissäre nach Leukerbad delegiert, um dort als Assistent ebendieser Kommissäre aktiv zu sein.
- Auf Weisung der Kommissäre führt der vom Finanzinspektorat vollzeitlich nach Leukerbad abdelegierte Mitarbeiter über sämtliche Tätigkeiten in Leukerbad ein Protokoll analog den Vorschriften in Artikel 8 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes.

- Anlässlich der ersten Kontaktnahme am 20. November 1998 orientierten die Kommissäre die Mitglieder des Gemeinderates über die mit der Anordnung der teilweisen Zwangsverwaltung verbundenen Konsequenzen. Die Kommissäre erteilten konkrete Weisungen hinsichtlich der Zeichnungsberechtigung für Bank- und Postcheckkonti, indem ab sofort die Erfordernis einer zusätzlichen Unterschrift eines Kommissärs oder des Mitarbeiters des Finanzinspektorates verfügt wurde. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden zudem angewiesen, jegliche Verrechnungsmöglichkeit für Gläubiger zu vermeiden und ein neues verrechnungsfreies Konto zu errichten.
- Hinsichtlich des Postverkehrs der Gemeinde wurde die vollumfängliche Einsichtnahme durch den Mitarbeiter des Finanzinspektorates angeordnet. Für die eingehende Post der Kommissäre wurde ein neues Postfach eingerichtet.
- Angeordnet wurde im weiteren, dass bei allen der Gemeinde zugestellten Zahlungsbefehlen unverzüglich Rechtsvorschlag zu erheben sei.
- Die Kommissäre teilten ihre Aufgaben so auf, dass Herr Dr. Nabolz sich auf das Verwaltungsmanagement inkl. Budget 1999, die Finanzanalyse und den Finanzplan sowie den Liquiditätsplan konzentrierte. Herr Barchi nahm sich der Bewertung der Aktiven an, und Herr Dr. Coradi übernahm die Verantwortung für die Erstellung des Status inkl. Ermittlung der Passiven mittels eines Schuldenrufes. Gleichzeitig übt Herr Dr. Coradi die Funktion eines Sprechers gegenüber den Medien aus.
- Am 11. Dezember 1998 erliessen die Kommissäre einen Schuldenruf.
- Mit der Bewertung der Beteiligungen an den Betriebsgesellschaften wurde die Price Waterhouse Coopers AG beauftragt. In diesem Zusammenhang bewilligte der Staatsrat mit Beschluss vom 22. Dezember einen Kredit von maximal 100'000 Franken.

Anlässlich einer Urversammlung orientierten die Kommissäre darüber, dass eine Erhöhung des Steuerfusses auf den maximalen Satz notwendig sein werde. Am 18 Januar 1999 wurde zudem das Gemeindepersonal in Anwesenheit des Gemeinderates über die Kürzung der Löhne und der Behördenentschädigungen informiert.

Zeitplan der Kommissäre im weiteren Ablauf

Laut dem im Zwischenbericht aufgezeigten Zeitplan, sieht das weitere Vorgehen der Kommissäre wie folgt aus:

- Bis anfangs Februar 1999 sollen die Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Schuldenruf vom 11. Dezember 1998 bereinigt sein, d.h. dass die Höhe der Passiven bis dann bekannt sein sollte. Der Schuldenruf war laut Aussagen der Kommissäre nicht vorgeschrieben, jedoch notwendig, um einen vollständigen Überblick zu gewinnen. Die Massnahme habe sich als richtig erwiesen.
- Die Bereinigung des Budgets der Munizipalgemeinde wird bis zum 31. Januar 1999 abgeschlossen sein. Ebenfalls sollte bis zu diesem Datum das Budget der Bürgergemeinde vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte auch der Rechnungsabschluss der Munizipalgemeinde erstellt sein.
- Mit dem Abschluss der Bewertungen der Beteiligungsgesellschaften rechnen die Kommissäre bis anfangs Februar 1999.
- Die Kommissäre hoffen, bis Ende Februar 1999 den Rohentwurf eines Sanierungsplanes vorlegen zu können.

Abschliessend halten die Kommissäre in ihrem Bericht fest, dass sich die Bearbeitung des Dossiers 'Leukerbad' **„infolge der wirtschaftlich, rechtlich und politisch sehr komplexen Verhältnisse“** wie erwartet als äusserst zeitintensiv erweise. Es sei gelungen, die **„bei verschiedenen Repräsentanten der Gemeinde anfangs bestehende Skepsis“** zu beseitigen. Heute könne festgestellt werden, dass die Tätigkeit der Kommissäre respektiert werde und auch alle verlangten Auskünfte oder Unterlagen ohne weiteres erteilt bzw. herausgegeben werden. Hervorgehoben wird schliesslich noch, **„dass bis anhin auch alle erteilten Weisungen „unter Berücksichtigung einiger Anlaufschwierigkeiten zwischenzeitlich vollumfänglich befolgt werden“**.

Erkenntnisse und Feststellungen aufgrund der Befragung durch die GPK

Aufgrund der Befragung der Kommissäre durch die GPK sind folgende zusätzlichen Feststellungen zu machen:

- Nach Ansicht der Kommissäre hat man nicht wahrhaben wollen, wie die Situation wirklich ist. Einer der Kommissäre erklärte, **„so etwas Komplexes habe er noch nie angetroffen“**. Es habe vielleicht zu lange gedauert, bis die Arbeit der Kommissäre aufgenommen werden konnte. Allerdings gelte zu berücksichtigen, dass es sich um eine erstmalige Tätigkeit in der Schweiz in diesem Jahrhundert handle. Die Kommissäre versuchen gemäss eigenen Angaben **„realistisch und schonungslos vorzugehen, um nicht falsche Hoffnungen zu wecken“**.
- Erschwerend sei der **„ständige Druck“** seitens der Emmissionszentrale der Schweizer Gemeinden (ESG), der CS FIRST BOSTON und der Gemeinden Rheinfelden und Oftringen. Man könne jedoch nicht jemand bevorzugt behandeln. Das Problem liege darin, dass nur in wenigen Fällen Gemeinderatsentscheide und in keinem Fall Urversammlungsentscheide bzw. Homologationsentscheide des Staatsrates vorliegen, deshalb könne man nicht einfach Schulden anerkennen.
- In bezug auf die besondere Problematik der Schulden (Fr. 41 Mio.) gegenüber der Emmissionszentrale der Schweizer Gemeinde (ESG) vertraten die Kommissäre den Standpunkt, die Gleichbehandlung sämtlicher Gläubiger sei das oberste Gebot. Die ESG verfüge über keinerlei besseren Rechte als andere Gläubiger. Die Probleme der ESG hätten primär politische Konsequenzen.
- Die Kommissäre teilen in Übereinstimmung mit dem Rechtsgutachten von Prof. B. Knapp die Auffassung, dass die Kreditverträge, bei denen die Zustimmung der Urversammlung bzw. die Homologation durch den Staatsrat erforderlich gewesen wäre, nicht rechtsgültig zustande gekommen sind. Demzufolge kommen die Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung gemäss Artikel 62ff. OR zur Anwendung.
- Auf die Frage, ob die Kommissäre den Standpunkt des Experten Ph. Lathion teilten, wonach der vom Pilot-Komitee der Gläubiger und der Gruppe Leukerbad vorgeschlagene Sanierungsplan für die Gemeinde Leukerbad katastrophal wäre, stellten die Kommissäre fest, dass der vorgeschlagene Sanierungsplan **„die Interessen der Gemeinde Leukerbad zu wenig berücksichtigt“** habe.
- In bezug auf die Sanierungsstrategie beabsichtigen die Kommissäre, einen Gesamtanierungsplan sowohl für die beiden Gemeinden als auch für die Gesellschaften vorzulegen. Es werden dabei keine Partikularinteressen einzelner Gesellschaften berücksichtigt.
- Die Frage des Zeitpunktes, an dem die Bilanzen der Gesellschaften aufgrund der bestehenden Überschuldung beim Richter hätten deponiert werden müssen, muss nach Ansicht der Kommissäre in den Gesamtzusammenhang mit den Sanierungsmassnahmen gebracht werden. In den einzelnen Gesellschaften wurden verschiedene Restrukturierungs- und Reorganisationsmassnahmen realisiert und sonstige Anstrengungen unternommen, um die Ertragslage der Gesellschaften zu verbessern. Gemäss Aussagen des neuen Verwaltungsratspräsidenten, Dr. P. Furger, sollen seit diesem Zeitpunkt keine weiteren Verluste mehr eingetreten sein bzw. soll sich im Gegenteil die Lage der einzelnen Gesellschaften erheblich verbessert haben. Allerdings ist bei sämtlichen Gesellschaften Art. 725 OR (Überschuldung) nach wie vor aktuell.
- Die Geltendmachung von allfälligen Verantwortlichkeitsansprüchen ist nicht in dem den Kommissären erteilten Auftrag enthalten. Grundsätzlich ist jeder Verwaltungsrat für seine Gesellschaft verantwortlich. Die sogenannte 'Gruppe Leukerbad' ist im übrigen keine Person im Sinne des Gesellschaftsrechts.
- Die Frage, ob alle Gesellschaftsgründungen formrichtig erfolgt sind, konnte von den Kommissären nicht abschliessend beantwortet werden. Sie schliessen nicht aus, dass teilweise Fehler gemacht wurden und dass der grösste Teil der Akte vom Advokatur- und Notariatsbüro Providoli-Loretan verurkundet wurden.
- Die fraglichen Kostenüberschreitungen in der Grössenordnung von 14 Mio. Fr. oder 100% im Rahmen der vierten Etappe des Baus Rathauses/Parkhauses durch die Parkhaus AG (zu 100% im Besitz der Gemeinde) sind Gegenstand einer Strafuntersuchung. Diese Problematik wird von den Kommissären nicht bearbeitet.

- Die Frage, warum keine Vertreter der Gemeinde Leukerbad an einer wichtigen Generalversammlung der Rheumaklinik von Mitte Dezember 1998 teilnahmen, an der es insbesondere um den Fortbestand der Klinik ging, konnten die Kommissäre nicht beantworten. Sie hatten keine Kenntnis von dieser Versammlung. Diese Frage könne nur der Gemeindeschreiber oder allenfalls der Gemeinderat beantworten.
- Die Frage, wer auf der Gemeindekanzlei zu welchen Dokumenten Zugang hatte, beantworteten die Kommissäre dahingehend, dass sie dem Staatsrat bereits am 15. Dezember 1998 die sofortige Suspendierung des Gemeindemitarbeiters beantragt hätten. Der Staatsrat habe den Antrag aufgrund fehlender Zuständigkeit abgelehnt.
- Während der Eintreibung der Steuerforderungen der Gemeinde immer die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt wurde, war die Bearbeitung der übrigen Debitoren der Gemeinde der Gemeinde sehr mangelhaft. So wurde unter anderem keine Debitoren-Buchhaltung geführt.
- Die Aufgabe und die gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt hat nach Ansicht der Kommissäre auch das Treuhandbüro, das sowohl als Kontrollstelle für die Munizipal- und Burgergemeinde wie auch für einzelne Gesellschaften tätig war.
- Auf die Frage, ob die Kommissäre im Rahmen ihrer Tätigkeit allenfalls weitere Feststellungen gemacht haben, die für die GPK von Belang sein könnten, wurde erklärt, dass sich ihres Erachtens Dr. Peter Furger in einem latenten Interessenskonflikt zwischen seiner Eigenschaft als Präsident der verschiedenen Betriebsgesellschaften und seiner Funktion als Bankrat der WKB befinde. Gegenüber der GPK hat Herr Furger festgehalten, dass er bei jedem Dossier, das « Leukerbad » betraf, im Verwaltungsrat der WKB in den Ausstand getreten sei. Im übrigen steht Herr Dr. Furger in keinem Mandatsverhältnis mehr mit der Munizipal- und Burgergemeinde.
- Die Entschädigung der Kommissäre wird vom Staat Wallis bevorschusst. Die Kosten der Kommissarstätigkeit gehen jedoch zu Lasten der Gemeinde. Das Honorar der Kommissäre beträgt Fr. 350.- pro Stunde plus Spesen. Jeder Kommissar kommt monatlich auf 90 bis 100 Stunden Arbeit, so dass sich die Monatsentschädigung pro Kommissar auf rund Fr. 30'000.- und insgesamt auf rund Fr. 100'000.- pro Monat beläuft. Nach Ansicht der Kommissäre ist dies der angemessene Preis für Sachkompetenz.

3.3.9 Tätigkeit des Grossen Rates

Im Allgemeinen erhält der Präsident der Finanzkommission zwei Exemplare der Berichte des Finanzinspektorates. Es ist an ihm, ein Exemplar an den Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission weiterzuleiten.

Was die Aufsichtsberichte der Gemeinden anbelangt, so wurde im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Finanzkommission und dem Dienstchef angesichts des Umfangs der Dokumente und der Gemeindeautonomie beschlossen, dass die Berichte über die Gemeinden nicht mehr automatisch übermittelt sondern vielmehr in den Büros des Inspektorates zur Verfügung gestellt würden.

Die Mitglieder der ständigen Kommissionen erhalten aber dennoch jeden Monat ein Auflistung der hinterlegten Berichte.

Die Berichte des Finanzinspektorates vom 19. Juli 1993 und vom 22. August 1996, die eine Reihe von Feststellungen enthalten, die wir bereits unter Punkt 4.3.2 dieses Berichtes erwähnt haben, stiessen bei den Mitgliedern der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission auf kein Interesse.

In ihrem Tätigkeitsbericht vom März 1997 hat das Finanzinspektorat auf die Nichtbeachtung des GGO durch die Gemeinde Leukerbad aufmerksam gemacht. Dieser Bericht wurde an alle Abgeordnete verteilt. Bedenken wurden jedoch von niemandem angemeldet.

3.4 Stand des Dossiers und weiteres Vorgehen

3.4.1 Die Position des Staatsrates

Der Staatsrat ist seit Kenntnisnahme der Fakten im Frühjahr 1998 bemüht, einen Überblick zu erhalten in diesem finanziellen Wirrwarr und Lösungen mit allen Beteiligten zu finden.

Zum heutigen Zeitpunkt stehen drei Bemühungen im Vordergrund:

1. Es geht erstens um die Emmissionszentrale der Schweizer Gemeinden (ESG). Es handelt sich hier um ein Dossier, das aufgrund seiner Auswirkungen im Falle eines Konkurses – insbesondere auf die anderen Gemeinden – losgelöst und mit erster Priorität behandelt werden muss. Um was geht es bei der ESG?

Es handelt sich hierbei um eine 27-jährige Genossenschaft die auf dem Solidaritätsprinzip der Gemeinden in den Darlehenstranchen beruht. Sie umfasst 1060 Schweizer Gemeinden. Am 31.12.97 wies ihre Bilanz gewährte Darlehen (Solidarität der Gemeinden im Vergleich zum Prozentsatz der Darlehen) in der Höhe von Fr. 3,4 Milliarden, private Anlagen (keine Solidarität der Gemeinden) in der Höhe von 0,6 Milliarden, ein noch nicht eingezahltes Grundkapital von Fr. 5,29 Mio. (Tranchen von Fr. 500.- zahlbar durch die Gemeinden) und gesetzliche Reserven von Fr. 901'000.- (31.12.97) aus. Die präsentierten Zahlen sprechen für sich: Die Zentrale kämpft gegenwärtig ums Überleben.

Die Darlehen für Leukerbad (Munizipal- und Burgergemeinde) belaufen sich auf Fr. 25 Mio. und die privaten Anlagen betragen Fr. 16 Mio.

Das Solidaritätsprinzip kann nur funktionieren, wenn auch alle mitspielen. Dem ist aber leider nicht so. Solange die Solidarität nicht spielen muss, können dank ihr tiefere Zinsen auf dem Markt herausgeschlagen werden. Wird sie jedoch gebraucht, so versagt das System schlicht und einfach. Die Zentrale benötigt Zeit, um die Solidarität spielen zu lassen, doch die Reserven in der Höhe von Fr. 900'000.-, die gerade mal die Zinsen für 3 Tage für die Anleihen von Fr. 4 Milliarden abdecken, reichen nie und nimmer. Ausserdem gibt es Gemeinden, deren Bürgerschaft, die anlässlich des Darlehens anerkannt wurde, rechtlich vielleicht gar keine Gültigkeit besitzt. Der Experte Knapp kommt denn auch zum Schluss, dass die Solidarbürgschaften im Falle von Gemeinden, die ihre Bürgerschaft nicht von der Urversammlung genehmigen liessen und wo keine Verantwortung des Kantons existiert, wie zum Beispiel im Wallis, nicht gültig seien.

Ein solches Vorgehen war vielleicht zu einer Zeit möglich, wo der Konkurs einer Gemeinde noch undenkbar war. Die Zentrale hat es schlicht und einfach verpasst, ihre Struktur und Funktionsweise anzupassen.

Von den Fr. 4 Milliarden Darlehen betreffen rund 400 Millionen die Gemeinden. Wird keine Lösung für die Zentrale gefunden, so steht es schlecht um die kleinen Gemeinden und die Finanzmärkte können sich auf ein Donnerwetter gefasst machen. Leukerbad war in diesem Aspekt des Dossiers einfach der Initialzündler. Auch wenn eine Lösung für Leukerbad gefunden wird, so werden andere folgen; eine grundlegende Restrukturierung der Zentrale ist also unabdingbar.

2. Sobald das Problem der Zentrale geregelt ist, wird sich der Staatsrat auf den Sanierungsplan konzentrieren. Es ist vorgesehen, die Probleme der Gemeinde und der Bürgerschaft gleichzeitig anzupacken und Lösungen zu finden, die für alle Beteiligten annehmbar sind.
3. Bleibt noch das Problem der Verantwortlichkeit. Der Staatsrat hat zwei Experten, Professoren Dallèves und Knapp, mit der Feststellung der Verantwortlichkeiten:
 - der Gemeindebehörden
 - der Aufsichtsorgane der Gemeinde
 - des Staates:
 im Fall Leukerbad betraut.

3.4.2 Position der Kommissäre

Die drei Kommissäre, die Herren Barchi, Coradi und Nabholz, hinterlegten ihren ersten Aktivitätsbericht am 14. Januar 99 beim Staatsrat. In diesem beschrieben sie ihre bis anhin ausgeführten Aktivitäten und die angeordneten Massnahmen. Zudem geben sie einen Überblick über das, was kurzfristig realisiert werden soll.

Die Kommissäre sehen vor, auf Mitte Februar 99 einen zweiten Aktivitätsbericht vorzulegen. In diesem soll bereits der Sanierungsplan in seinen groben Zügen vorgestellt werden. Ziel der drei Kommissäre ist es, den Sanierungsplan in seinen Details bis Ende März vorzulegen. Vorgängig gilt es insbesondere, die Passiven zu bereinigen und zusätzliche Bewertungen – und zwar einzelne Objekte und nicht unbedingt die Gesellschaften – vorzunehmen.

Es geht auch den Kommissären darum, den Konkurs als schlechtestmögliche Variante abzuwenden und Lösungen zu finden, die sowohl realisierbar als auch für alle Beteiligten tragbar sind.

4. Schlussbemerkungen

Zum Abschluss ihres Berichtes möchte die Geschäftsprüfungskommission

A. feststellen, dass:

- die Gemeinde Leukerbad mit der Finanzierung von privatrechtlichen Tourismus- und Hotelunternehmen weit über ihre Rolle und ihren Auftrag als öffentlich-rechtliche Körperschaft hinausgegangen ist;
- die Gesamtschuld der Munizipalgemeinde, der Burgergemeinde und der 8 betroffenen Gesellschaften am 13.12.97 Fr. 346 Millionen beträgt;
- die Finanzlage der Gemeinde Leukerbad hinsichtlich der Höhe, der Art und der Bestimmung der Darlehen einen Sonderfall darstellt;
- den öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine sehr grosse Verwaltungsautonomie gewährt wurde;
- die Munizipal- und die Burgergemeinde dem Staatsrat seit 1986 weder Darlehen, Kredite noch Bürgschaften zur Homologierung unterbreitet haben, und ein Teil davon auch nicht Gegenstand eines Entscheids der Urversammlung war;
- nach Ansicht des Staatsrates und der Dienststellen stets die geltenden Gesetzesbestimmungen eingehalten worden sind;
- man vom "Sonderfall Leukerbad" reden kann, da sich die Situation der Gemeinde Leukerbad mit so gut wie keiner anderen Walliser Gemeinde vergleichen lässt;
- die Zeit für die Sanierung der Munizipal- und der Burgergemeinde und der 8 Gesellschaften drängt, und der von den Kommissären zu unterbreitende Sanierungsplan spätestens Ende März 1999 vorliegen muss;
- die Anordnung der teilweisen staatlichen Zwangsverwaltung der Gemeinde Leukerbad eine richtige und notwendige Massnahme war, insbesondere um zu verhindern, dass die Sanierung der Gesellschaften nicht auf Kosten und zu Lasten der Gemeinde erfolgt ;
- in seiner Analyse des Sanierungsplanes der Gesellschaften der Gruppe Leukerbad zum Schluss kam, dass die vorgeschlagene Sanierung für die Gemeinde;
- die vom Staatsrat im Rahmen der teilweisen Zwangsverwaltung eingesetzten Kommissäre und der vom Staatsrat ernannte Experte Ph. Lathion, den Standpunkt vertreten, dass der Sanierungsplan der Gesellschaften der Gruppe Leukerbad die Interessen der Gemeinde zu wenig berücksichtigt habe. Der Experte Lathion spricht sogar von katastrophalen finanziellen Konsequenzen, da die Gemeinde einerseits 80.8 Mio. verlieren würde und andererseits ihr Engagement um 31.1 Mio. erhöhen müsste;
- die prekäre Finanzlage von Leukerbad spätestens 1996 aufgrund des Berichtes des FI ein offenes Geheimnis war (der Staatsrat, die verantwortlichen Dienststellen, der Grosse Rat, und durch die Publikationen der Presse sogar die Bevölkerung hätten es wissen können) und das trotzdem niemand reagiert hat;
- sich aufgrund der festgestellten Mängel eine Revision der Gesetzesgrundlagen aufdrängt;
- Und dass Leukerbad auch:
 - über 1800 Arbeitsplätze bietet
 - einen Umsatz von über Fr. 250 Mio. pro Jahr aufweist
 - über ein modernes und attraktives Tourismusangebot verfügt (sechstgrösster Ort im Tourismus- und Kurbereich was die Übernachtungen angeht)
 - zumindest mittelfristig sämtliche touristischen Infrastrukturen voll auslastet.

B. Forderung an den Staatsrat, dass:

- die drei im Bericht aufgeführten dringlichen Anträge umgehend realisiert werden:
 - gewährleisten, dass inskünftig die Darlehen, Kredite und Bürgschaften sämtlicher Gemeinden in Übereinstimmung mit dem GGO homologiert werden;
 - die Finanzlage jeder einzelnen Gemeinde präsentieren;
 - die Arbeit zwischen den verschiedenen betroffenen Dienststellen bei der Genehmigung von Anleihen koordinieren.
- die Anpassung der Gesetzesgrundlagen angesichts der festgestellten Mängel umgehend an die Hand genommen wird.

5. Offene Fragen

1. Sind die Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen in bezug auf die Aufsicht des Staates über die Gemeinden und die Kontrolle der Gemeinderechnungen effektiv so zu interpretieren, dass der Staatsrat und die zuständigen Departemente in Respektierung des übergeordneten Prinzips der Gemeindeautonomie nur im Ausnahmefall aktiv werden müssen?
2. Wer ist für die Aufsicht der Burgergemeinden, die im Gegensatz zu den Munizipalgemeinden weder dem Steuergesetz noch dem Reglement über den Finanzausgleich unterstehen und so nicht vom FI kontrolliert werden, zuständig?
3. Wer ist für die Kontrolle der Geschäftsführung gemäss GGO, die sich sowohl auf die Munizipal- als auch auf die Burgergemeinden bezieht, zuständig?
4. Hätte das Finanzinspektorat aufgrund seiner Feststellungen hinsichtlich der prekären Finanzlage der Gemeinde das DSI nicht dazu ermahnen sollen, auf die Verletzung des GGO zu reagieren?
5. Ist der Standpunkt des Finanzinspektorates vereinbar mit den gesetzlichen Bestimmungen, dass es trotz entsprechenden Erkenntnissen und Feststellungen in den Berichten nicht seine Aufgabe war, in bezug auf die finanzielle Lage der Gemeinde Leukerbad Massnahmen zu beantragen und Fristen zu deren Umsetzung zu setzen?
6. Hätte das Finanzdepartement (FD) nach Erhalt des Berichtes des Finanzinspektorates vom 19. Juli 1993 über die Rechnung 1991 der Gemeinde Leukerbad aktiv werden, das Departement für Sicherheit und Institutionen (DSI) informieren und zumindest die weitere Entwicklung im Gemeindehaushalt mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen müssen?
7. Hätten das Departement für Sicherheit und Institutionen (DSI) und das Finanzdepartement (FD) nach Erhalt des Berichtes des Finanzinspektorates vom 22. August 1996 über die Rechnung 1995 der Gemeinde Leukerbad spätestens zu diesem Zeitpunkt einschreiten und die im Gesetz über die Gemeindeordnung vorgesehenen Massnahmen ergreifen müssen, zumal bereits ab Herbst 1996 auch ausführliche Zeitungsberichte über die prekäre Finanzlage von Gemeinde und Gesellschaften in Leukerbad erschienen.
8. Ist das Departement für Sicherheit und Institutionen, welches laut Gesetz für die Aufsicht der Gemeinden und deren Koordination unter den Departementen zuständig ist, in der Zeit vor 1998 seinen Aufgaben und Pflichten nachgekommen?
9. Offen und zu klären ist, ob der damalige, per 30. April 1997 aus dem Amt geschiedene Vorsteher des Departementes für Sicherheit und Institutionen (damals: Justiz- und Polizeidepartement / Departement des Innern) Kenntnis vom Bericht und der Tragweite der darin aufgeworfenen Fragen hatte? Herr alt Staatsrat konnte von der GPK dazu nicht befragt werden.
10. Ist die Tatsache, dass die Regierungsstatthalter der gesetzlichen Verpflichtung, die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Körperschaften ihrer Bezirke jährlich zu überwachen und dem Staatsrat Bericht zu erstatten, in der Regel nicht nachkommen, im Fall Leukerbad sachverhaltsrelevant? Wäre es am Staatsrat bzw. am Departement für Sicherheit und Institutionen gewesen, dafür zu sorgen, dass die Regierungsstatthalter ihre diesbezügliche Aufgabe erfüllen?
11. Hätte es das DSI nicht stutzig machen sollen, dass seit 1986 weder die Munizipal- noch die Burgergemeinde Leukerbad ein Homologationsgesuch gestellt haben?
12. Hätte das Finanzdepartement bzw. die Finanzverwaltung aufgrund der Gemeinde-Finanzkennzahlen, welche von einer Abteilung jährlich erfasst und im 10-Jahres-Überblick statistisch nachgeführt werden, merken müssen, dass die Gemeinde Leukerbad trotz massiv steigender Verschuldung letztmals im Jahre 1986 den Staatsrat um die Homologierung eines Kredites ersuchte?
13. Ist der Staatsrat bzw. das Finanzdepartement seinen Verpflichtungen, die sich aus der nicht unwesentlichen Aktien-Beteiligung des Kantons in der Höhe von Fr. 810'000 an der Hotel- und Bädergesellschaft (HBG) ergeben, mit der erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit nachgekommen?
14. Hat Ist die Abschreibung der staatlichen Aktienbeteiligung an der Hotel- und Bädergesellschaft (HBG), die nominal Fr. 810'000 beträgt, von Fr. 648'000 (31.12.1996) auf Fr. 1.- (31.12.1997) im Finanzvermögen effektiv unabhängig von der Situation in Leukerbad erfolgt und handelt es sich somit um eine Massnahme im Rahmen einer generellen Korrektur des Finanzvermögens ?

15. Hätte der Staatsrat bei Wahrnehmung der Pflichten und Rechte als Aktionär der HBG von den Vorgängen in Leukerbad Kenntnis erhalten und aufgrund der gegebenen Möglichkeiten intervenieren müssen? Liegen in bezug auf die Tätigkeit der HBG allenfalls Tatbestände vor, die allenfalls eine Verantwortlichkeitsklage als Aktionär gegen die verantwortlichen Organe der Gesellschaft rechtfertigen?
16. Der Vertreter des Staates im Verwaltungsrat der AG für Verkehrsbetriebe Leukerbad und Umgebung (LLB) den Staatsrat über die Geschäfte, Entscheide und Aktivitäten regelmässig informiert und hätte der Staatsrat aufgrund dieser Informationen früher bzw. rechtzeitig Kenntnis von den Vorgängen und Entwicklungen in Leukerbad und seinen Gesellschaften haben müssen?
17. Liegt im konkreten Fall zwischen der Ausübung des staatlichen Verwaltungsrats-Mandates in der LLB und der beruflichen Funktion als Generalagent einer Versicherung, die gleichzeitig Gläubiger der Munizipalgemeinde Leukerbad ist, eventuell eine Interessens-Kollision bzw. eine Unvereinbarkeit vor?
18. In der Session vom Juni 1992 hat der Grosse Rat einstimmig ein Dekret zur Finanzierung der Erstellung des neuen Busbahnhofes der Aktiengesellschaft für Verkehrsbetriebe Leuk-Leukerbad (LLB) in Leukerbad gutgeheissen. Der Busbahnhof ist in den Park- und Rathauskomplex der Parkhaus AG integriert. Der Kantonsbeitrag betrug gemäss Dekret 2.3 Mio. Fr. und sollte gemäss Dekret der Rubrik 'Investitionsbeiträge an Eisenbahngesellschaften' entsprechend den finanziellen verfügbaren Mitteln des Kantons, frühestens im Rahmen des Finanzplanes 1995 - 1998 entnommen werden. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob der Grosse Rat bzw. die zuständige Kommission seinerzeit die finanziellen Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Projekt Parkhaus / Rathaus / LLB-Busbahnhof mit der gebotenen Sorgfalt abgeklärt hat und ob die Subventionen des Kantons in der Höhe von 2.3 Mio. Fr., sofern sie bereits ausbezahlt sind, korrekt verwendet wurden.
19. Hat der Staatsrat mit der Anordnung der teilweisen staatlichen Zwangsverwaltung (21. Oktober 1998) zu lange zugewartet?
20. War es aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen richtig, dass der Staatsrat mangels Zuständigkeit den Antrag der Kommissäre in Leukerbad vom 15. Dezember 1998 um sofortige Suspendierung eines Gemeindemitarbeiters ablehnte?
21. Ist die Feststellung der Kommissäre, wonach sich Dr. Peter Furger in einem latenten Interessenkonflikt zwischen seiner Eigenschaft als Präsident der verschiedenen Betriebsgesellschaften und seiner Funktion als Bankrat der Walliser Kantonalbank (WKB) befinde, zutreffend?
22. Ergeben sich aus der Tatsache rechtliche Konsequenzen, dass der Gemeinderat von Leukerbad während Jahren in Missachtung der Bestimmungen von Artikel 16 des Gesetzes über die Gemeindeordnung Kredite aufnahm sowie Darlehen und Bürgschaften gewährte, ohne die dafür erforderliche Zustimmung der Urversammlung einzuholen?
23. Ergeben sich aus der Tatsache rechtliche Konsequenzen, dass der Gemeinderat von Leukerbad seit 1986 in Missachtung der von Artikel 123 des Gesetzes über die Gemeindeordnung Kredite aufnahm sowie Darlehen und Bürgschaften gewährte, ohne um die dafür erforderliche Homologation durch den Staatsrat zu ersuchen?
24. Hat der Staatsrat als oberste Aufsichtsbehörde über die Gemeinden rechtliche Möglichkeiten, die Missachtung von Gesetzesbestimmungen durch einen Gemeinderat zu sanktionieren?
25. Welche Anordnungen kann bzw. muss der Staatsrat als Aufsichtsbehörde treffen, wenn offensichtlich wird, dass die Kontrollorgane einer Gemeinde (Treuhandbüro und von der Urversammlung bezeichnetes Organ) ihre Verpflichtungen nur in ungenügender Weise erfüllt?
26. Haben die Banken, insbesondere die WKB, bei der Kreditvorgabe die notwendige Sorgfalt walten lassen?

Der Bericht wird mit 11 Ja-Stimmen angenommen. Zwei Mitglieder sind in den Ausstand getreten.

Der Punkt 20 wurde mit 10 Stimmen gegen 1 angenommen.

6. Abänderungsanträge

Einen "Fall" Leukerbad darf es nicht mehr geben. Das heisst, dass alle Massnahmen getroffen werden müssen, um eine solche finanzielle Verschachtelung und schlussendlich ein solches Debakel inskünftig zu vermeiden. Es geht aber nicht an, jetzt ins Gegenteil zu verfallen und undurchführbare Kontrollmechanismen für alle Gemeinden zu beschliessen.

Seien wir uns bewusst, dass der "Fall" Leukerbad, sowohl was die Art und Weise angeht, wie er zustande kam, als auch das Ausmass, das er annahm, nicht vergleichbar ist mit der Situation in einer anderen Walliser Gemeinde. Es ist ein "Sonderfall" und Generalisierungen sind nicht angebracht.

Nachfolgend listen wir sowohl Sofortmassnahmen als auch Feststellungen, die Antworten verlangen, auf, die dazu beitragen sollen, weitere solche Entwicklungen zu verhindern.

6.1 Die Sofortmassnahmen

Die Realisierung der folgenden drei Massnahmen ist sofort an die Hand zu nehmen:

1. In Leukerbad wurde festgestellt, dass seit 1986 keine Anfragen mehr beim Staat zur Homologation von Kreditbegehren eingingen. Wir verlangen daher vom Staatsrat, dass ab sofort sichergestellt wird, dass alle Kreditbegehren gemäss geltendem Recht zur Homologation unterbreitet werden.
2. Die Informationen, die aus der Tabelle "Finanzanalyse über die letzten zehn Jahre" gezogen werden können, sind gezielt zu nutzen. Einige wenige ausschlaggebende Kennzahlen sind so zu präsentieren, dass die finanzielle Situation einer jeden Gemeinde auf einen Blick ersichtlich wird. Diese Übersicht, mit einem entsprechenden kurzen Kommentar, ist erstens jeder betroffenen Gemeinde zukommen zu lassen und soll zweitens als "Steuerungsinstrument" für die zuständigen staatlichen Dienste (DFE, DSI, FI) dienen.
3. Die Koordination der Arbeit zwischen den verschiedenen betroffenen Dienststellen bei der Genehmigung von Darlehen muss gewährleistet werden. Gegenwärtig prüft der Grosse Rat in erster Linie die Investitionsgesuche der Gemeinden und die Verwaltung befasst sich erst danach mit deren Finanzierung (Homologation der Darlehen). Um Probleme zu vermeiden, müssen die Investition und ihre Finanzierung jedoch gleichzeitig geprüft werden.

6.2 Feststellungen

Zu den folgenden Feststellungen gilt es, von kompetenter Seite, vorerst konkret Verbesserungsvorschläge auszuarbeiten, die dann in einem zweiten Schritt in der aktuellen, respektive neu zu schaffenden Gesetzgebung verankert werden:

- Die Beschränkung der Rolle des Staates auf die finanzielle Kontrolle der Verwendung der zugesprochenen Mittel und den Einzug der Steuern ist ungenügend. Der Staat muss die Möglichkeit erhalten, sich betreffend die Gemeindefinanzen ein realistisches Bild machen zu können um anschliessend angepasst reagieren zu können.
Wir müssen jedoch in Sachen Aufsicht des Staates über die Gemeinden vorsichtig sein, denn es könnte der Eindruck entstehen, der Staat sei nun für die Prüfung der Solvenz der Gemeinden zuständig, die ja vielmehr Sache der Gläubiger ist.
- Das Problem liegt heute nicht so sehr beim Feststellen, wie eine Gemeinde finanziell dasteht, als vielmehr darin festlegen, wer welche Massnahmen trifft und diese dann auch durchsetzt. Darauf muss eine klare Antwort gefunden werden.
- Es darf nicht einzig die Verwaltungsrechnung der Gemeinde analysiert werden. Ein finanzielles Gesamtbild ist für jede Gemeinde zu erstellen, das alle finanziellen Engagements der Gemeinde aufzeigt.
- Es muss ebenfalls eine Lösung für jene privatrechtlichen Gesellschaften gefunden werden, die öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen und der Kontrolle des Aufsichtsorgans der öffentlich-rechtlichen Körperschaften entgehen.
- Auf den Entscheid, dass im Zuge von A2000 die Kontrollen durch das Finanzinspektorat nur noch alle vier Jahre stattfinden, ist zurückzukommen. Die Kontrollen haben häufiger zu erfolgen.
- Die Aufgaben und Kompetenzen der Aufsichtsorgane der Gemeinden müssen von Grund auf neu überdacht werden. Die Aufsichtsorgane müssten in jedem Fall über das nötige Wissen verfügen,

um die komplexen Finanzlagen zu analysieren und die nötigen Schlüsse daraus ziehen zu können.

Teil II :

Casino de Saxon

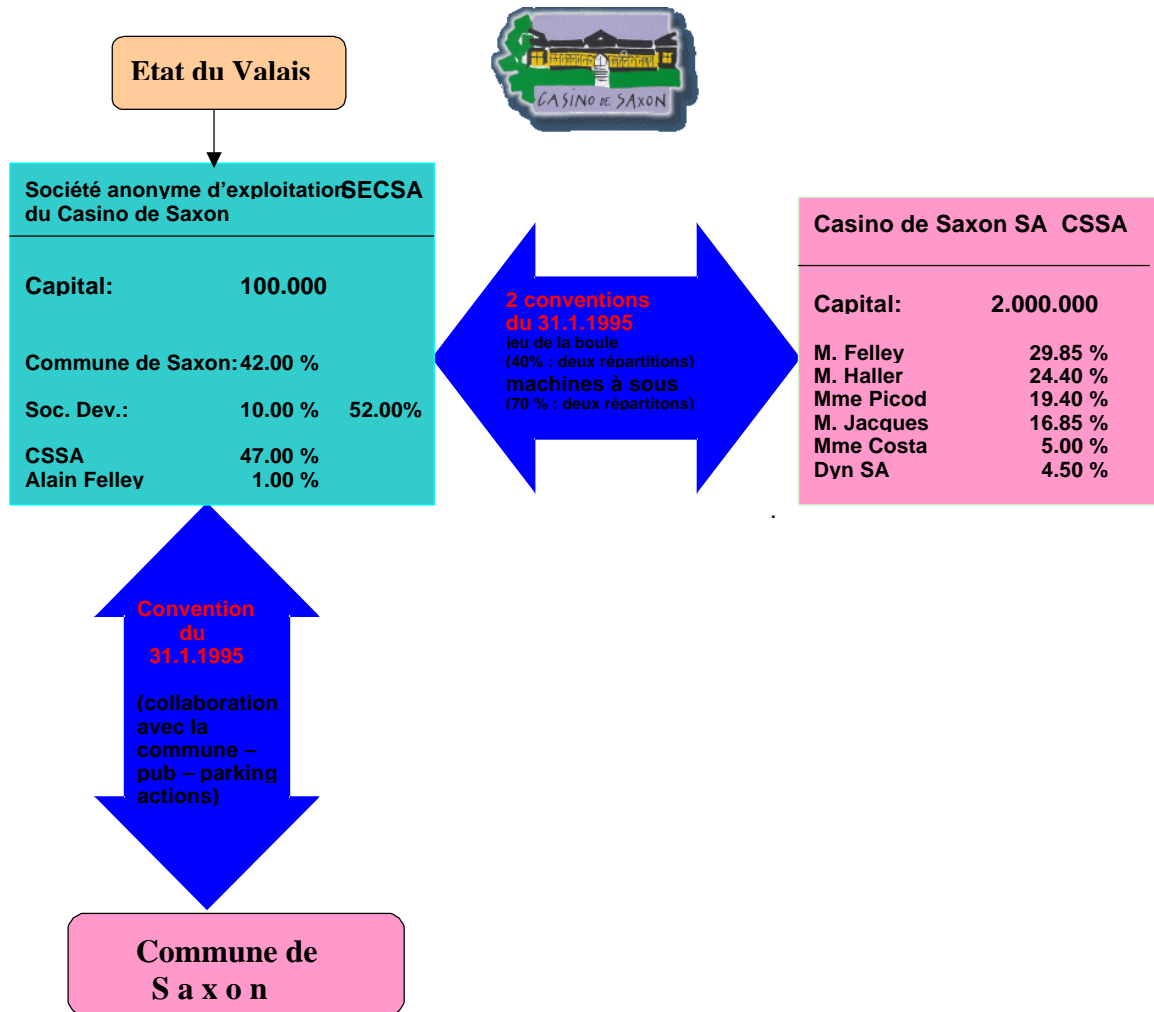
Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. CASINO DE SAXON | 1 |
| 1.1 STRUKTUR..... | 1 |
| 1.2 CHRONOLOGIE..... | 3 |
| 2. GESETZESGRUNDLAGEN, PATENTE UND BEWILLIGUNGEN | 6 |
| 2.1 GESETZESGRUNDLAGEN | 6 |
| 2.1.1 <i>Geltende Gesetzgebung:</i> | 6 |
| 2.1.2 <i>Am 31. Dezember 1998 aufgehobene Gesetzgebungen:</i> | 6 |
| 2.2 PATENTE UND BEWILLIGUNGEN..... | 6 |
| 2.2.1 <i>Bewilligung für das Boulespiel</i> | 6 |
| 2.2.2 <i>Bewilligung für die Geldspielautomaten</i> | 6 |
| 2.2.3 <i>Patente für den Betrieb des Kaffeerestaurants und des Dancings des Casino de Saxon</i> | 7 |
| 3. ZEITLICHER ABLAUF | 8 |
| 3.1 CHRONOLOGIE..... | 8 |
| 3.2 BEWILLIGUNG ZUM BETRIEB DES CASINOS | 10 |
| 3.2.1 <i>Staatsratsentscheid vom 5. Juli 1995</i> | 10 |
| 3.2.2 <i>Entscheid vom 23. Dezember 98</i> | 12 |
| 3.3 BERICHTE DES FINANZINSPEKTORATES | 14 |
| 3.3.1 <i>Bericht vom 9. Januar 1998</i> | 14 |
| 3.3.2 <i>Bemerkungen des Finanzinspektorates vom 27. August / 9. September zu Händen von Hrn. Staatsrat Wilhelm Schnyder</i> | 14 |
| 3.3.3 <i>Bericht des Finanzinspektorates vom 20. Oktober 98</i> | 15 |
| 3.4 EXPERTENBERICHTE | 15 |
| 3.4.1 <i>Bericht des Experten Rapp vom 1. November 98</i> | 15 |
| 3.4.2 <i>Bemerkungen von Hrn. Philippe Lathion zum Casino de Saxon vom 17. November 1998</i> | 16 |
| 4. FESTSTELLUNGEN | 17 |
| 4.1 FRAGEN ZUM STAATSRATSENTSCHEID VOM 5. JULI 1995 | 17 |
| 4.1.1 <i>Mehrheit im Besitz von öffentlich-rechtlichen Körperschaften</i> | 17 |
| 4.1.2 <i>Miete der Geldspielautomaten</i> | 18 |
| 4.1.3 <i>Zielsetzung der Wirtschaftsförderungsmassnahmen</i> | 19 |
| 4.1.4 <i>Verwechslung zwischen der Betriebsgesellschaft des Casinos und der Casino SA</i> | 19 |
| 4.1.5 <i>Fussballfeld</i> | 20 |
| 4.2 WEITERE FRAGEN | 20 |
| 4.2.1 <i>Vertrauliches Schreiben von Hrn. Felley an Staatsrat W. Schnyder</i> | 20 |
| 4.2.2 <i>Höchstpersönliches Schreiben von Hrn. Felley an Hrn. Dini, Chef der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit</i> | 22 |
| 4.2.3 <i>Unparteilichkeit des Professors Rapp</i> | 22 |
| 5. SCHLUSSBEMERKUNGEN..... | 23 |
| 6. OFFENE FRAGEN | 24 |

1. Casino de Saxon

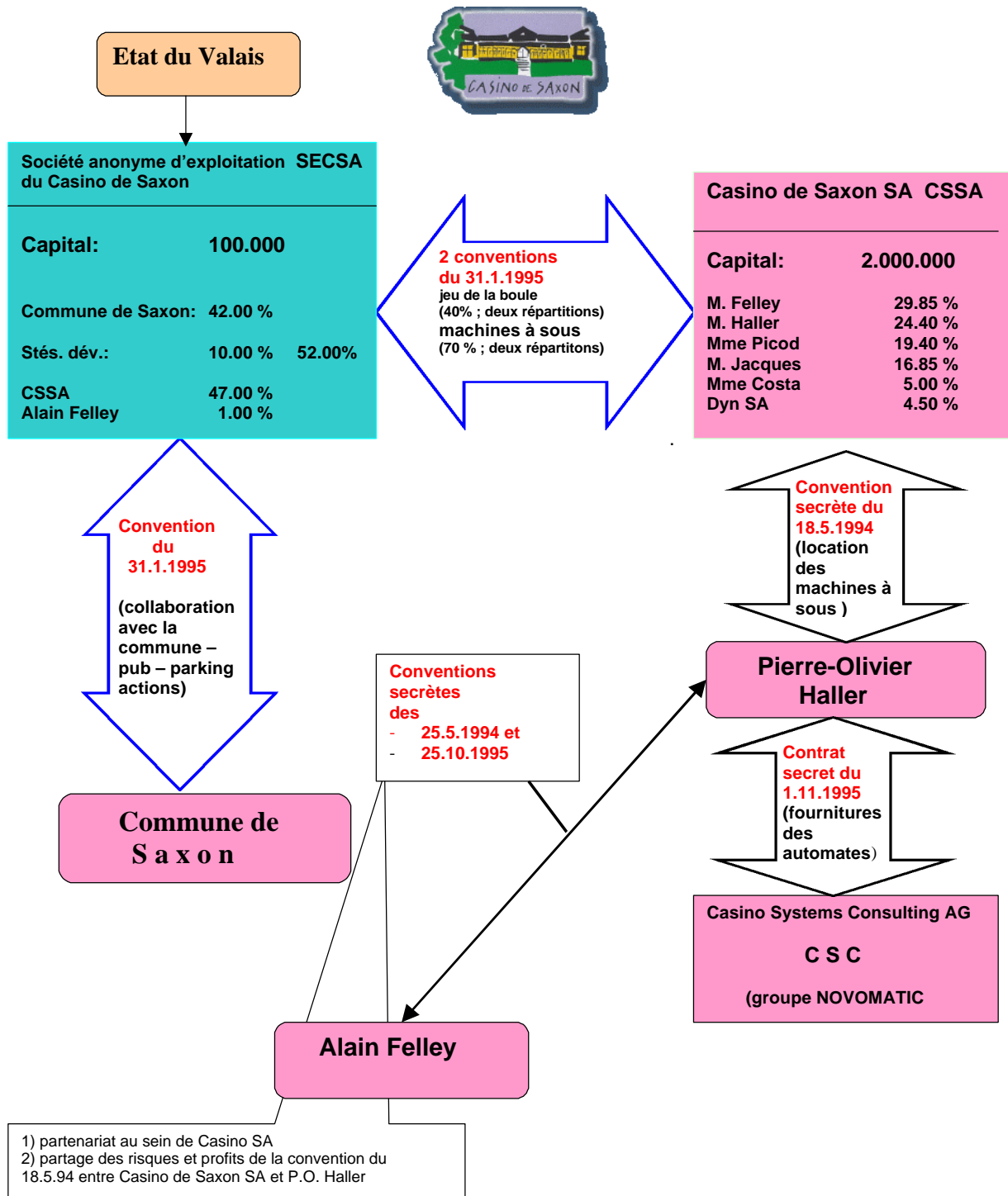
1.1 Struktur

Die dem Staatsrat zum Zeitpunkt der Bewilligung (5. Juli 1995) vorgelegte Rechtsstruktur sieht folgendermassen aus:



Source : Rapport Rapp

Über diese offizielle Struktur hinaus waren einige Partner über geheime Netze verbunden. Die Struktur sieht folgendermassen aus :



Le réseau de partenaires et de conventions

Source : Rapport de Rapp

1.2 Chronologie

Die Frage der Geldspielautomaten wurde erstmals im November 1993 im Rahmen der Wirtschaftsförderungsmassnahmen aufgeworfen. Einige Schweizer Kantone erlaubten Geldspielautomaten in den Kursälen (Boulespiel). Diese Vorgehensweise wurde auch im Wallis ohne grosse Umschweife angenommen. Die Diskussionen drehten sich im Wesentlichen um den Steuerbetrag mit seiner Obergrenze von Fr. 5'000.- pro Automat.

Ein Jahr später trat das Reglement des Staatsrates über die Geldspielautomaten in Kraft.

Im Februar 95 stellte Hr. Felley für das Casino de Saxon ein Gesuch um Bewilligung des Boulespiels. Gleichzeitig erhielt die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit ein ähnliches Gesuch von einer Gruppe von Saillon. Allerdings konnte nur ein Projekt das Rennen machen, da die beiden Casinos zu nahe beieinander lagen. Beim Projekt zur Errichtung eines Casinos spielten folgende Überlegungen eine zentrale Rolle:

- ausgehen vom Status quo, also Casino de Montreux und Boulespiel in Montana,
- Erstellen eines Casinos in der Region zwischen den beiden bestehenden Casinos und Erstellen eines oder gar zwei Casinos im Oberwallis, falls die Gemeinde Zermatt als Kurort ohne grossen Pendelverkehr ein entsprechendes Gesuch stellte. Von den beiden Oberwalliser Casinos könnte sich eventuell eines in der Talregion befinden. Der Staatsrat hat die Projekte von Leukerbad und Zermatt genehmigt, die Dossiers sind jedoch auf Bundesebene blockiert.

Die Prüfung dieser beiden Dossiers fand namentlich in Form einer Studie in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Raumplanung und der Wirtschaftsförderung statt und umfasste eine Gegenüberstellung der Dossiers von Saillon und Saxon. Saxon erhielt schliesslich den Vorzug, da es sich um ein Walliser Projekt handelte. Das Projekt von Saillon schloss die Gemeinde nicht mit ein. Zudem wies Saxon mit dem alten Casino eine gewisse Spieltradition auf.

Die Bewilligung zur Eröffnung wurde der Betriebsgesellschaft von Saxon am 5. Juli 95 erteilt. Die Situation sah folgendermassen aus: einerseits gab es risikobereite Private und andererseits war da die Gemeinde, die zwar Partner sein aber nicht direkt in die Gesellschaft investieren wollte. Es wurde schliesslich eine Struktur gewählt, die eine Gesellschaft mit wenig Kapital und eine Vereinbarung über die Mehrheit (Entscheidungen werden mit 4/5 der Stimmen gefällt) vorsah. Diese Klausel war einerseits im Sinne der Privaten, die nicht in die Minderheit gedrängt werden wollten und andererseits die Gemeinde, die das Gefühl hatte, auf diese Weise bei allen Entscheiden mitreden zu können. Die Organisation sah ausserdem vor, dass 70% des Umsatzes, nach Abzug der Gewinne, an die Immobiliengesellschaft Casino SA als Inhaberin der Güter gehen würden, die sich im Gegenzug um die Finanzierung der Automaten und des Immobilienparks kümmerte. Ausserdem war vorgesehen, dass die Casino SA die allfälligen Verluste der Betriebsgesellschaft des Casinos übernehmen würde. Vom anfänglich vorgesehenen Umsatz von 5 Mio. gingen 3.5 Mio. (70%) an die Casino SA, die wiederum Fr. 1 Mio. an Novomatic für die Geldspielautomaten zahlte. Die restlichen Fr. 2.5 Mio. waren für die geplanten Investitionen bestimmt.

Die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit war der Ansicht, dass diese Aufteilung durchaus vernünftig sei und dies selbst dann, wenn sich der Umsatz auf Fr. 10 Mio. erhöhen sollte. Ausserdem war es die Gemeinde, die als Mehrheitsaktionärin besonderes Interesse am Umsatz und seiner Verteilung hatte. Diese erklärte sich mit dem vorgesehenen Verteilmodus einverstanden. Der Kanton seinerseits hatte keinen Grund sich zu widersetzen, da er nur in Sachen Steuerinkasso pro Geldspielautomat betroffen war.

Am 15. Mai 1996 findet die Eröffnung des Casinos unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsinstanzen statt. In einem Brief des Bundesamtes werden die Initianten für den Professionalismus und die Seriosität des Dossiers gelobt. Das erste Rechnungsjahr, also 1996, (7.5 Monate Betrieb) ergab einen Umsatz von Fr. 6.5 Mio. und das zweite (1997) gar einen Umsatz von Fr. 16.5 Mio. Alle wurden von dieser Umsatzsteigerung mehr als überrascht.

Als Aufsichtsbehörde hat die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit ihre Aufgabe auf die Kontrolle der Einhaltung der Bewilligungsbedingungen und auf Bewilligungen zum Steuerinkasso beschränkt. Am Umsatz war diese Dienststelle allerdings herzlich wenig interessiert, da die Steuer ja bereits das Maximum erreicht hatte.

Was die Spiele anbelangt, so hatte das FI bereits die Kontrolle des Boulespiels von Crans durchgeführt, da das Bundesdepartement die Kontrolle des Boulespiels durch den Kanton als Bedingung für die Bewilligung vorschreibt. Diese Bedingung wurde ebenfalls für das Boulespiel von Saxon gestellt. Im Rahmen des Entscheids zur Bewilligung des Casinos vom 5. Juli 95 beschloss der Staatsrat, dass sich die Kontrolle des FI nicht bloss auf das Boulespiel beschränken sondern auch die Prüfung der Betriebsrechnung sämtlicher Spiele umfassen sollte.

Für das erste Rechnungsjahr, also die 7.5 Monate des Jahres 1996, begann die Kontrolle des FI im August 97, also nach Genehmigung der Rechnung durch die Generalversammlung. Das FI hat sich in diesem Zusammenhang namentlich mit der Betriebsrechnung befasst. Im Rahmen dieser ersten Kontrolle liess sie von ihrem Informatikrevisor zusätzliche eine technische Kontrolle der Automaten durchführen, um den in der Rechnung verzeichneten Umsatz der Maschinen zu überprüfen. In Tat und Wahrheit war es die Gemeinde Saxon, die ein besonderes Interesse an einer korrekten Verbuchung des Umsatzes hatte, da sie als Inhaberin von Vorzugsaktien Anrecht auf eine grössere Gewinnausschüttung hatte. Im Laufe des Jahres 1997 hat die Betriebsgesellschaft eine äusserst rigorose interne Kontrolle eingeführt. Das FI hat diese interne Kontrolle unter die Lupe genommen und kam zum Schluss, dass sie sehr effizient arbeite. Sie hat zudem festgehalten, dass der Revisor des FI, der für seine Kontrolle das umgekehrte Verfahren der internen Kontrolle anwendete, zum gleichen Resultat gekommen war.

Das FI unterbreitete seinen Bericht im Januar 98. Die Frist erklärt sich durch die Tatsache, dass das FI zum ersten Mal im Bereich der Geldspielautomaten tätig war und dass die Kontrolle zuerst organisiert werden musste (Kontakte mit dem Casino, Inventarisierung der Automaten, Erfassung der Daten im System des Staates und Verarbeitung dieser Daten). Das FI hat keine besonderen Probleme festgestellt. Es hat einzig darauf hingewiesen, dass es keinen formellen Entscheid des Staatsrates für die Geldspielautomaten gab und dass die Vergütung der Leistungen der Casino SA in Prozent des Umsatzes nicht den erbrachten Leistungen entsprach. Die Rechnungsführung entsprach den Vereinbarungen. Der Bericht vom 20. Oktober 1998 über die Rechnung 1997 kommt zum selben Schluss.

Aufgrund des Berichts des FI und angesichts der hohen Beträge beschloss die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit zu handeln. Zuerst wollte es das Inkrafttreten des Bundesgesetzes abwarten. Angesichts des schleppenden Vorankommens des Bundesdossiers und der Tatsache, dass sich die Gültigkeit des Dekrets ihrem Ende näherte wurde dann allerdings beschlossen, einen Entwurf für ein kantonales Gesetz zu erarbeiten. Es wurden verschiedene Varianten geprüft. Das Casino hat auch selber Vorschläge eingebracht. Die Botschaft und der neue Vorschlag wurde dem Grossen Rat am 18. März 1998 unterbreitet. Dieser Vorschlag sah eine Maximalbesteuerung von 60% für Fr. 33 Mio. Umsatz vor.

Aufgrund der Intervention des FI im Anschluss an die Debatten der 2. Kommission befand der Grosse Rat, dass die Beträge an die Privaten und an die Gemeinde zu hoch waren. Das gewählte System sieht schliesslich eine Besteuerung von 70% für einen vorgesehenen Umsatz von Fr. 23 Mio. vor.

Gleich nach Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Rates erklärte die Casino SA, dass dieses neue Besteuerungssystem das Aus für das Casino bedeute. Der Staat hat also zwei Experten beauftragt: einen Buchhalter in der Person von Hrn. Lattion und einen Juristen in der Person von Hrn. Rapp. In der Zwischenzeit machte die Casino SA erste Vorschläge zur Senkung des Mietbetrages von 70% auf 60%. Für den Staat ging es derweil gar nicht um den Prozentsatz, er strebte vielmehr eine Klausel an, die besagen sollte, dass die in den Verträgen vorgesehene Entschädigung nicht über die Leistungen hinausgehen dürfe, was einer Gewinnausschüttung gleichkäme. Die Forderungen des Staatsrates waren klar und deutlich:

- Änderungen der Statuten, damit die Entscheidungsgewalt bei der öffentlichen Hand liegt,
- Aufhebung der internen Vereinbarungen einschliesslich jener zwischen der Betriebsgesellschaft und der Casino SA,
- Abschluss von Mietverträgen für die Automaten direkt mit Novomatic. Nur gerade die Verträge für die Miete des Gebäudes und die Übernahme des Betriebsdefizits der Bar und des Restaurants (für den Fall einer Weiterführung dieser Aktivitäten) werden mit der Casino SA abgeschlossen.

Die Beratungen erweisen sich als schwierig. Die Hindernisse sind jedoch nicht finanzieller sondern vielmehr gefühlsmässiger Natur: die privaten Geschäftspartner könnten den Eindruck erhalten, dieses neue System komme einer Enteignung gleich.

Am 4. Dezember 1998 richtet der Staatsrat eine Absichtserklärung an die Betriebsgesellschaft des Casinos. Aufgrund dieses Schreibens wird eine 1. Vereinbarung abgeschlossen, in der sich die Automatenlieferanten mit einer Herabsetzung ihrer Miete auf einen festen Betrag einverstanden erklären.

Am 22. Dezember 98 hatte der Staatsrat die Wahl zwischen drei Varianten:

- den Betrieb verbieten, was schlicht und einfach die Schliessung des Casinos bedeutet hätte;
- dem Projekt der Gemeinde Saxon den Vorzug geben, die eine neue ausschliesslich öffentlich-rechtliche Vereinigung gründen wollte und dabei das Risiko eingehen, dass schlussendlich gar nichts läuft;
- der Gesellschaft eine letzte Frist einräumen, um die Statuten (Mehrheit in öffentlicher Hand) anzupassen und mit der Casino SA eine Vereinbarung über die Miete der Räumlichkeiten zu treffen.

Es war schliesslich diese letzte von den Experten unterstützte Variante für die sich der Staatsrat einstimmig aussprach. Für den Fall einer Nichteinhaltung der Frist wird die Bewilligung automatisch hinfällig.

Seit dem 1. Januar 99 wird das Casino jede Woche vom Finanzinspektorat kontrolliert um ein wöchentliches Inkasso der Kantonssteuern durch die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit gemäss dem vom Staatsrat angenommenen Reglement zu ermöglichen.

Es muss noch darauf hingewiesen werden, dass bei der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit bis anhin keine einzige Beschwerde über den Betrieb des Casinos eingegangen ist. Die Vereinbarungen zwischen Felley, Haller und Novomatic sind nicht Sache dieser Dienststelle. Sie fallen vielmehr in den strafrechtlichen Bereich.

2. GESETZESGRUNDLAGEN, PATENTE UND BEWILLIGUNGEN

2.1 Gesetzesgrundlagen

2.1.1 Geltende Gesetzgebung:

- Spielbankengesetz vom 5. Oktober 1929
- Verordnung vom 1. März 1929 über den Spielbetrieb in Kursälen
- Gesetz über die Handelspolizei vom 20. Januar 1969 (HPG)
- Abänderung des HPG vom 16. September 1998 betreffend Art. 48bis
- Reglement vom 16. Dezember 1998 über den Betrieb von Geldspielautomaten in den Spielbanken (Reglement über Geldspielautomaten)
- Beschluss vom 16. Dezember 1998 zur Inkraftsetzung des Gesetzes vom 16. September 1998 zur Änderung des Gesetzes über die Handelspolizei.

2.1.2 Am 31. Dezember 1998 aufgehobene Gesetzgebungen:

- Dekret vom 10. November 1993 über die provisorische Abänderung von verschiedenen Gesetzgebungen, namentlich Art. 48bis (HPG)
- Reglement vom 24. August 1994 über den Spielbetrieb von Geldspielautomaten in den Casinos (Reglement über Geldspielautomaten)

2.2 Patente und Bewilligungen

2.2.1 Bewilligung für das Boulespiel

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung über den Spielbetrieb in Kursälen vom 1. März 1929 können die Kantonsregierungen den Gesellschaften, von denen eine Kursaal betrieben wird und die nötige Garantie für einen geordneten Spielbetrieb bieten, die Bewilligung zum Betriebe des Boulespiels erteilen, sofern dies zur Erhaltung oder Förderung des Fremdenverkehrs als notwendig erscheint.

Gemäss Absatz 2 dieses Artikels gilt eine Unternehmung als Kursaal, welche von einer Gesellschaft betrieben wird, die als berufener Förderer der mit dem Fremdenverkehr verbundenen allgemeinen Interessen des Platzes oder seines engeren oder weiteren Umkreises anzusehen ist und sich den Zweck setzt, für die Unterhaltung der Gäste zu sorgen und ihnen einen gesellschaftlichen Sammelpunkt zu bieten.

Gemäss Absatz 4 dieses Artikels untersteht jede kantonale Bewilligung der Genehmigung des Bundesrates.

Auf dieser Grundlage hat der Staatsrat mit seinem Entscheid vom 5. Juli 1995 das Boulespiel im Casino de Saxon für eine Dauer von 5 Jahren bewilligt. Diese Bewilligung wurde vom Bundesrat am 4. Oktober 1995 genehmigt. Die an die Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon erteilte Betriebsbewilligung für das Boulespiel gilt also noch bis am 4. Juli 2000.

2.2.2 Bewilligung für die Geldspielautomaten

Das kantonale Dekret vom 10. November 1993 über die provisorische Abänderung von verschiedenen Gesetzgebungen hat einen neuen Artikel 48 Absatz 4 HPG festgelegt:

Geldspielautomaten können bewilligt werden, wenn der Betrieb durch eine Gesellschaft geführt wird, welche im Besitz einer Bewilligung zur Führung eines Casinos im Sinne des Bundesgesetzes über die Spielbanken ist. Die jährliche Gebühr wird zwischen 1000 und 5000 Franken pro Apparat mit einer Spielvorrichtung festgelegt. Sind mehrere Spielvorrichtungen

zusammengefasst, wird die Gebühr für jede von ihnen erhoben. Diese Gebühr geht je zur Hälfte an den Kanton und die Gemeinde."

In Anlehnung an diese Bestimmung hat die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (die gemäss Art. 3 des Reglements vom 24. August 1994 über den Spielbetrieb von Geldspielautomaten in den Casinos zuständig ist) der Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon aufgrund der Bewilligung des Boulespiels die Bewilligung für den Betrieb von 192 Geldspielautomaten im Casino de Saxon erteilt.

Bis zum 31. Dezember 1998 wurde diese Betriebsbewilligung für Geldspielautomaten nicht formell, sondern immer in Form einer Rechnung am Ende des Vorjahres erteilt.

Diese Rechnung muss jedoch vom rechtlichen Standpunkt als formelles Patent (Bewilligung) angesehen werden, denn sie enthielt stets eine Rechtsmittelbelehrung an die Adresse der Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon (unabdingbares Element einer formellen Entscheidung). Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Parteien nie Beschwerde gegen eine solche von der Dienststelle zugestellte Bewilligung (Rechnung) erhoben haben. Die Dienststelle hat die letzte Rechnung für das Jahr 1998 am 31. Oktober 1998 an die Betriebsgesellschaft geschickt.

Die Geldspielautomaten sind seit der Aufnahme des Betriebs des Casino de Saxon stets durch die aufgrund der geltenden Gesetzesgrundlagen zuständige Dienststelle bewilligt worden.

2.2.3 Patente für den Betrieb des Kaffeerestaurants und des Dancings des Casino de Saxon

Das am 1. Januar 1997 in Kraft getretene Gesetz vom 17. Februar 1995 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken sowie die frühere Gesetzgebung von 26. März 1976 sieht, respektive sah vor, dass die Wirtschaften und Restaurants sowie die Dancings/Diskotheiken patentpflichtig sind. Das Patent ist eine polizeiliche Bewilligung, die dem Inhaber eines öffentlichen Betriebes, gegen Bezahlung einer jährlichen Abgabe, dessen Betrieb erlaubt. Sowohl für das Restaurant (Patent H) als auch das Dancing (Patent G) sind die nötigen Patente vorhanden.

3. Zeitlicher Ablauf

3.1 Chronologie

- 10. November 93** Der Grosse Rat verabschiedet in der zweiten Lesung das Dekret über die provisorische Abänderung von verschiedenen Gesetzgebungen. Die Abänderung der Gesetzgebung über die Handelspolizei findet in den Beratungen der zweiten Lesung keine Erwähnung.
- 25. Mai 94** Geheime Vereinbarung zwischen P.-O. Haller und Alain Felley betreffend Partnerschaft innerhalb der Casino SA
- 24. August 94** Der Staatsrat verabschiedet das Reglement über den Spielbetrieb von Geldspielautomaten in den Casinos.
- 14. Februar 95** Hr. Alain Felley reicht für die Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon ein Betriebsbewilligungsgesuch für das Boulespiel und die Geldspielautomaten ein.
- 15 März 95** Brief der Gemeinde Saxon an den Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements betreffend Betriebsbewilligung für das Casino de Saxon.
- 17. März 95** Zusätzliche Auskünfte der Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon betreffend das Gesuch vom 14. Februar 1995.
- 7. April 95** Einreichung eines Projekts für den Bau und den Betrieb eines Casinos in den Gemeinden Saillon und Saxon beim Departement für Umwelt und Raumplanung des Kantons Wallis
- 24. Mai 95** Zusätzliche Auskünfte der Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon betreffend das Gesuch vom 14. Februar 1995 und die zusätzlichen Auskünfte vom 17. März 1995.
- 6. Juni 95** Bericht der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit über die Casinoprojekte von Saxon und Saillon an die Adresse von Hrn. Raymond Deferr.
- 27. Juni 95** Bericht der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit über das Casinodossier an Hrn. Raymond Deferr.
- 4. Juli 95** Bericht des Volkswirtschaftsdepartements über den geplanten Standort des Kursaals im Kanton Wallis.
- 5. Juli 95** Der Bericht vom 4. Juli 1995 wird mittels Staatsratsentscheid genehmigt.
- 5. Juli 95** **Staatsratsentscheid betreffend die Bewilligung zum Betrieb des Boulespiels durch die Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon.**
- 17. Juli 95** Brief des Bundesamtes für Polizeiwesen an das Volkswirtschaftsdepartement, in dem auf den Professionalismus im Dossier des Casino de Saxon hingewiesen wird.
- 4. Oktober 95** Entscheid des Bundesrates, der den Entscheid des Staatsrates vom 5. Juli 1995 absegnet.
- 25. Oktober 95** Geheime Vereinbarung zwischen P.-O. Haller und Alain Felley betreffend Teilung des Risikos und des Profits aus der Vereinbarung vom 18.5.94 zwischen der Casino SA und P.-O. Haller
- 1. November 95** Geheime Vereinbarung über die Lieferung von Automaten zwischen P.-O. Haller und der Casino System Consulting CSC (NOVOMATIC-Gruppe)
- 15. Mai 96** **Eröffnung des Casino de Saxon.**
- Maisession 97** Im Tätigkeitsbericht des Finanzinspektorates für das Jahr 1996 ist Folgendes über das Casino zu lesen:
"In seinem Entscheid, mit dem er die Eröffnung des Casino de Saxon bewilligte,

hat der Staatsrat das Finanzinspektorat mit der Prüfung der Rechnung des Spielbetriebs betraut. Vor der offiziellen Eröffnung des Casinos haben wir der Homologierung der Maschinen durch den Bund beigewohnt und haben die Gesellschaftsorganisation geprüft, um uns von der Einrichtung einer internen Kontrolle zu überzeugen. Die Kontrolle der Rechnung des ersten Rechnungsjahres wird im Verlaufe des Jahres 1997 erfolgen."

- 24. September 97** Alain Felley richtet ein streng vertrauliches Schreiben an Hrn. Wilhelm Schnyder in Steg, in dem er ihn darauf hinweist, dass sich der Umsatz 1997 auf Fr. 15 Mio. belaufen dürfte. Zudem schlägt er die Entrichtung einer Steuer von Fr. 2 Mio. für 1997 und Fr. 3 Mio. für 1998 vor.
- 27. November 97** Gesuch der Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon betreffend die Verlagerung des Boulespiels in andere Räumlichkeiten aufgrund einer Reorganisation des Restaurationsbetriebs des Casino de Saxon.
- 10. Dezember 97** Entscheid des Staatsrates, welcher der Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon die Bewilligung zur Verlegung des Boulespiels erteilt.
- 9. Januar 98** **Bericht des Finanzinspektorates des Kantons Wallis betreffend die Kontrolle der Rechnung der Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon (Rechnungsjahr 1996).**
- 16. Februar 98** Entscheid des Bundesrates, der den Entscheid des Staatsrates vom 10. Dezember 1997 absegnet.
- 3. März 98** Streng vertrauliches Schreiben von Alain Felley an den Chef der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, Hrn. Marco Dini, in dem er die "freiwillige" Entrichtung von zusätzlichen Steuern vorschlägt.
- 18. März 98** **Gesetzesentwurf über die Änderung des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei sowie die diesbezügliche Botschaft des Staatsrates.**
- 26. Mai 98** Vorschlag der ersten parlamentarischen Kommission betreffend des Gesetzesentwurf über die Handelspolizei
- 26. Juni 98** Der Grosse Rat nimmt den von der ersten parlamentarischen Kommission unterbreiteten Gesetzesentwurf über die Änderung des Gesetzes über die Handelspolizei einstimmig an.
- 17. August 98** Sitzung der zweiten parlamentarischen Kommission.
- 27. August 98/ 9. September 98** Bemerkungen des Finanzinspektorates an Hrn. Staatsrat Wilhelm Schnyder betreffend den Anteil der Gesellschaft Casino SA:
- 16. September 98** Der Grosse Rat nimmt die Änderung des Gesetzes über die Handelspolizei in zweiter Lesung an.
- 12. Oktober 98** Bemerkungen des Finanzinspektorates an den Staatsrat über die Vorschläge zur Abänderung der Vereinbarungen der Casino de Saxon SA mit der Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon. Der Staatsrat hatte zuvor das Finanzinspektorat mittels Entscheid vom 23. September 1998 damit beauftragt, die Schreiben der Gemeinde Saxon und der Betriebsgesellschaft des Casinos zu prüfen und umgehend Bericht zu erstatten.
- 14. Oktober 98** Entscheid des Staatsrates, die beiden Experten Professor Jean-Marc Rapp und Philippe Lathion mit einer wirtschaftlichen und rechtlichen Analyse hinsichtlich der von der neuen Gesetzgebung vorgesehenen Besteuerung zu betrauen.
- 14. Oktober 98** Schreiben des Staatsrates, mit dem die Gemeinde Saxon und die Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon über das Mandat der Experten informiert wird.
- 20. Oktober 98** Bericht des Finanzinspektorates betreffend die Kontrolle der Rechnung der Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon (Rechnungsjahr 1997)

- 30. Oktober 98** Die Gemeinde Saxon reicht beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde gegen die Änderung vom 16. September 1998 des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei, namentlich gegen den vom Grossen Rat angenommenen Art. 48bis neu Abs. 3, ein.
- 1. November 98** Gutachten des Experten Rapp über die aufgrund der Annahme der Änderung vom 16. September 1998 des Gesetzes über die Handelspolizei durch den Grossen Rat zu ergreifenden Massnahmen, damit ein mit der Rechtsordnung und den Interessen des Kantons Wallis zu vereinbarender Betrieb des Casino de Saxon gewährleistet werden kann.
- 1. November 98** Einreichung der vom Finanzinspektorat vorgeschlagenen "Consultation relative au Casino de Saxon SA".
- 12. November 98** Das Finanzinspektorat prüft im Auftrag des Staatsrates die Vorschläge zur Abänderung der Vereinbarungen der Casino de Saxon SA.
- 17. November 98** Philippe Lathion präsentiert dem Staatsrat seine "Note relative au Casino de Saxon". Dieses Gutachten befasst sich mit den Überlebenschancen der beiden Aktiengesellschaften, Betriebsgesellschaft des Casinos und Casino SA angesichts der von der neuen Gesetzgebung vorgesehenen Besteuerung.
- 4. Dezember 98** Absichtserklärung des Staatsrates betreffend den Betrieb des Casino de Saxon an die Casino SA, die Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon und die Gemeinde Saxon.
- 23. Dezember 98** Entscheid des Staatsrates betreffend die Bewilligung zum Betrieb von 192 Geldspielautomaten in den Räumlichkeiten des Casino de Saxon in Saxon. Die Bewilligung gilt vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 1999.
- 1. Januar 99** Veröffentlichung des Beschlusses und des Reglements über Geldspielautomaten.
- 1. Januar 99** Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Handelspolizei, Artikel 48bis, sowie des Reglements über Geldspielautomaten.

3.2 Bewilligung zum Betrieb des Casinos

3.2.1 Staatsratsentscheid vom 5. Juli 1995

Mit diesem Entscheid bewilligt der Staatsrat den Betrieb des Boulespiels durch die Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon:

¹*Die Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon wird zum Betrieb des Boulespiels, einschliesslich de elektronischen Boulespiels, ermächtigt.*

²*Die an die Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon erteilte Bewilligung hat eine Gültigkeit von fünf Jahren. Die Erneuerung der Bewilligung um weitere fünf Jahre kann mittels eines Gesuchs an den Staatsrat, das 3 Monate vor Ablauf dieser Bewilligung eingereicht werden muss, beantragt werden.*

³*Die vorliegende Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:*

- a) *Die Tätigkeit des Casinos und der Gesellschaftsorgane unterliegt der ständigen Aufsicht der Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden. Das Volkswirtschaftsdepartement und, soweit es betroffen ist, das Finanzdepartement sind mit der Ausführung des vorliegenden Entscheids betraut.*
- b) *Das Casino kann im Allgemeinen ab 14 Uhr geöffnet werden. Der Zeitpunkt der Schliessung wird von der Gemeinde auf spätestens 4 Uhr festgelegt.*
- c) *Die Gesuchstellerin muss das Boulespiel sowie die übrigen bewilligten Automaten selber betreiben und darf das Casino nicht verpachten;*

- d) *Alle übrigen Glücksspiele und Spielautomaten, die nicht gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften bewilligt wurden, sind verboten;*
- e) *Der Eintritt ins Casino ist für Minderjährige, selbst in Begleitung ihrer Eltern, verboten;*
- f) *Die Angestellten des Casinos, einschliesslich der Führungsorgane, dürfen nicht vorbestraft sein. Ihr Ruf, ihr Benehmen und ihr Leumund müssen über alle Zweifel erhaben sein; Die kantonale Aufsichtsbehörde kann die Entlassung von Personen verlangen, die diese Bedingungen nicht erfüllen; Das Casinopersonal darf weder direkt noch indirekt am Spielertrag oder am Gesamtbetriebsergebnis des Casinos beteiligt werden; das Casinopersonal muss den Anweisungen der Aufsichtsbehörden oder Kontrollorgane Folge leisten;*
- g) *Die Verwalter und die Angestellten der Gesellschaft müssen den zusätzlichen Weisungen und Instruktionen, die ihnen zu einem späteren Zeitpunkt von den eidgenössischen und kantonalen Aufsichtsbehörden erteilt werden könnten, Folge leisten;*
- h) *Öffentlich-rechtliche Körperschaften und touristische Organisationen im Sinne des Tourismusgesetzes müssen die Mehrheit am Gesellschaftskapital besitzen;*
- i) *Die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder müssen die Schweizer Nationalität besitzen und im Wallis wohnhaft sein; Die Gemeinde Saxon, die Verkehrsvereine und das Tourismusbüro sind darin vertreten;*
- j) *Die Einnahmen aus dem Betrieb des Boulespiels, einschliesslich der elektronischen Spiele, werden in den Tagesberichten festgehalten. Sämtliche Einnahmen werden einer speziellen Betriebsrechnung gutgeschrieben. Diese Rechnung wird folgendermassen belastet:*
- 1. ein Viertel der Bruttoeinnahmen an den Bund;*
 - 2. einer Abgabe von 10% der Bruttoeinnahmen an den Kanton;*
 - 3. Ausgaben, die ausschliesslich den Spielbetrieb betreffen (Gehälter des für die Spiele zuständigen Personals: Chef, Bouleur, Croupier, Kosten für die Kontrolle der Spiele und den Unterhalt des Spielmaterials).*
- Der Überschuss dieser Erfolgsrechnung wird folgendermassen verwendet:*
- 1. Abzug der nötigen Abschreibungen und Reserven;*
 - 2. Auszahlung der Maximaldividende von 5 % des Kapitals;*
 - 3. Überweisung des Saldos an die Gemeinde Saxon für die Tourismusförderung.*
- Die Anteile des Bundes, des Kantons und der Gemeinde müssen Ende jedes Jahres innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Rechnung des Casinos an die Staatskasse überwiesen werden.*
- k) *Das Finanzinspektorat ist mit der Prüfung der Rechnungen des Spielbetriebs betraut. Die Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon hat sich an seine Weisungen über die Buchführung zu halten, stellt ihm sämtliche Buchungsbelege zur Verfügung und lässt ihm eine Kopie der am 31. Oktober jeden Jahres erstellten Erfolgsrechnung zukommen;*
- l) *Im Falle einer Auflösung und Liquidation der Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon geht der Nettogewinn aus der Liquidation, unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrates, an einen Fonds für die Entwicklung des regionalen Tourismus oder an Werke von allgemeinem Interesse oder öffentlichen Nutzen;*
- m) *Die Oberaufsicht über das Casino wird vom eidgenössischen Kontrollorgan und dem Volkswirtschaftsdepartement, durch die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, wahrgenommen;*
- n) *Das Aufsichtsorgan des Bundes, die kantonale Aufsichtsbehörde sowie das Finanzdepartement haben jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten, Installationen, Dokumenten, Belegen und Kassen der Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon;*
- o) *Die Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon übernimmt die Kosten für die Kontrollen der Aufsichtsbehörden;*
- p) *Folgende Entscheide unterstehen der Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde:*
- 1. Standort und Standortbedingungen des Casinos;*
 - 2. Aktienbesitz;*

3. **Zusammensetzung des Verwaltungsrates;**
4. **Für das Casino und den Spielbetrieb verantwortliche Leitung;**
5. **Gesellschaftsorganisation und -statuten;**
6. **Für die Spiele zuständiges Personal;**
7. **Abschluss von Mietverträgen für Räumlichkeiten und alle ähnlichen oder eine vergleichbare Tragweite aufweisenden Rechtsgeschäfte, die Änderung des Mietvertrages und der Wechsel von Räumlichkeiten;**
8. **Abänderung der Vereinbarung zwischen der Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon und der Casino de Saxon SA.**

Die Genehmigung einer Abänderung oder einem Wechsel der Räumlichkeiten durch den Bund bleibt vorbehalten.

⁴**Die vorliegende Bewilligung kann mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn die Gesuchstellerin eine der in Art. 3 festgelegten Bedingungen oder eine der Bestimmungen der Verordnung über den Spielbetrieb in den Kursälen verletzt. Die Bewilligung kann ebenfalls entzogen werden, wenn die Einrichtungen nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des vorliegenden Entscheids betriebsbereit sind oder wenn sie nicht weitgehend mit den unterbreiteten Plänen übereinstimmen.**

⁵**Überdies muss die Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon die Vorschriften der Verordnung über den Spielbetrieb in Kursälen befolgen.**

⁶**Die vorliegende Bewilligung entbindet die Gesuchstellerin nicht von der Verpflichtung, die nötigen baupolizeilichen Bewilligungen einzuholen und die von den in diesem Bereich zuständigen Behörden gestellten Anforderungen zu erfüllen.**

⁷**Für die vorliegende Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 2'000.- erhoben.**

⁸**Der vorliegende Entscheid tritt mit seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft."**

3.2.2 Entscheid vom 23. Dezember 98

Mittels Entscheid vom 23. Dezember 1998 hat der Staatsrat eine neue Bewilligung für den Betrieb des Casino de Saxon für die Dauer von einem Jahr erteilt:

- "1. Die Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon wird zum Betrieb der 192 in den Räumlichkeiten des Casino de Saxon in Saxon installierten Geldspielautomaten ermächtigt.**
- 2. Die vorliegende Betriebsbewilligung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft und verfällt am 31. Dezember 1999.**
- 3. Die Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon betreibt die 192 Geldspielautomaten unter ihrem eigenen Namen, auf eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung. Jegliche Vermietung oder Verpachtung ist ihr untersagt. Die vorliegende Betriebsbewilligung ist nicht übertragbar; jegliches Rechtsgeschäft zur teilweisen oder vollständigen Abtretung dieser Bewilligung ist nichtig.**
- 5. Die Vereinbarung vom 18. Dezember 1998 zwischen der Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon und der CSC Casino Systems Holding AG in Appenzell wurde genehmigt.**
- 6. a) Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Reglements über Geldspielautomaten wird es der Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon untersagt, der Casino de Saxon SA für die jährliche Miete der Räumlichkeiten mehr als rund Fr. 1'110'000.- und für die Defizitdeckung der Nebenbetriebe (Bar, Restaurant, Museum, usw.) mehr als rund Fr. 300'000.- zu bezahlen.**
b) Die Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon hat bis zum 15. Februar 1999 Zeit, um dem Staatsrat den Mietvertrag mit der Casino de Saxon SA zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 7. Die Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon hat bis zum 15. Februar 1999 Zeit, um dem Staatsrat die in Übereinstimmung mit Art. 48bis HPG revidierten Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten.**

8. *Jegliche Änderung der rechtserheblichen Sachverhalte hinsichtlich der Bedingungen zur Bewilligungsgewährung (Statuten, Verträge) müssen unverzüglich der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit gemeldet werden. Die Änderungen unterliegen der Genehmigung durch den Staatsrat. Das Kapital der Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon muss mehrheitlich im Besitz der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und der Verkehrsvereine bleiben.*
10. *Das Casino kann ab 14 Uhr geöffnet und muss um 4. Uhr geschlossen werden.*
11. *Das Spielpersonal, einschliesslich der Leitungsorgane, dürfen nicht vorbestraft sein. Ihr Ruf, ihr Benehmen und ihr Leumund müssen über alle Zweifel erhaben sein. Die Anstellung dieser Personen unterliegt der Genehmigung durch die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit. Diese Dienststelle kann die Entlassung von Personen verlangen, die diese Bedingungen nicht erfüllen; Die Betriebsrechnung der Geldspielautomaten wird folgendermassen belastet:*
- *Spielbankensteuer auf den Bruttospielerträgen gemäss Ansätze von Artikel 48bis HPG.*
 - *Ausgaben, die ausschliesslich den Betrieb der Geldspielautomaten betreffen (Löhne, Miete, Unterhalt, usw.).*
 - *Der Überschuss dieser Rechnung wird als Nettogewinn aus dem Spielbetrieb auf die Erfolgsrechnung der Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon übertragen.*
 - *Der Überschuss der Erfolgsrechnung wird folgendermassen verwendet:*
 - *Abzug der nötigen Abschreibungen und Reserven;*
 - *Auszahlung einer Maximaldividende von 8% des Kapitals;*
 - *Der zusätzliche Gewinn nach den oben stehenden Abzügen geht an die Vorzugsaktien der Gemeinde Saxon und der Verkehrsvereine für Investitionen im öffentlichen Interesse und für die Tourismusförderung.*
13. *Die Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon muss der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit am Ende jeder Woche die Abrechnung der Einnahmen der vorhergehenden Woche unter Angabe der Bewegungen der Geldspielautomaten mitteilen. Zudem überweist sie den Steuerbetrag aufgrund des Bruttospielertrags der Woche unter Anwendung der entsprechenden Ansätze gemäss Art. 48bis Abs. 3 HPG.*
14. *Die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit kann zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Weisungen für das gesamte Personal und die Organe der Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon erlassen.*
15. *Sämtliche Kontrollorgane haben jederzeit freien Zugang zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen, Dokumenten, Belegen und Kassen der Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon. So kann namentlich die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit jederzeit eine Kontrolle der gesamten Einrichtungen für den Spielbetrieb (Informatik oder andere) vornehmen.*
16. *Die Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon ist verpflichtet, interne Kontrollmassnahmen (Buchhaltung und Betriebsschutz) vorzusehen und sie der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit zur Genehmigung zu unterbreiten.*
17. *Der Staatsrat kann zusätzliche Anforderungen an die internen Massnahmen der Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon hinsichtlich des Sicherheits- und Sozialkonzepts sowie des krankhaften Spielens festlegen.*
18. *Die vorliegende Betriebsbewilligung kann mit sofortiger Wirkung entzogen werden, falls die Betriebsbedingungen nicht eingehalten werden oder die für die Bewilligung massgebenden Bedingungen nicht erfüllt werden. Ein Entzug der Betriebsbewilligung kann auch dann erfolgen, wenn schwere oder wiederholte Verstösse gegen die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons durch die Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon oder ihre Organe und Angestellten festgestellt werden.*
19. *Der Entscheid des Staatsrates vom 5. Juli 1995 betreffend den Betrieb des Boulespiels bleibt vorübergehend in Kraft.*
20. *Alle übrigen Anforderungen, die sich aus dem Reglement vom 16. Dezember 1998 über den Betrieb von Geldspielautomaten in den Spielbanken (Reglement über Geldspielautomaten) ergeben, bleiben vorbehalten.*

21. Für die vorliegende Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 4'000.- erhoben.

22. Der vorliegende Staatsratsentscheid tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

23. Die mit dem vorliegenden Entscheid gewährte Betriebsbewilligung erlischt automatisch, wenn die unter Ziffer 6 Buchstabe b und 7 aufgeführten Bedingungen bis zum 15. Februar 1999 nicht erfüllt sind.

Der vorliegende Entscheid kann bei der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung angefochten werden."

3.3 Berichte des Finanzinspektorates

3.3.1 Bericht vom 9. Januar 1998

Das Finanzinspektorat hat am 9. Januar 1998 einen Bericht über die Kontrolle der Rechnung der Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon (Rechnungsjahr 1996) präsentiert.

In seinen Schlussbemerkungen hält das Finanzinspektorat Folgendes fest:

- "Die Casino de Saxon SA stellt der Betriebsgesellschaft des Casinos die gesamten festen, mobilen und technischen Einrichtungen zur Verfügung. Die Entschädigung wird dem Umsatz der Betriebsgesellschaft des Casinos entnommen und beläuft sich für das Jahr 1996 (Betriebsdauer 7 ½ Monate) auf über 4 Millionen. Die Entschädigung hat allerdings nichts mit den Kosten für die zur Verfügung gestellten Güter zu tun.**

Wir weisen darauf hin, dass uns die Rechnung 1996 der Casino SA sowie der Bericht des Revisionsorgans auf unser Gesuch hin informationshalber von den Verantwortlichen der Gesellschaft übermittelt wurde.

Die Zurverfügungstellung und der Unterhalt der Geldspielautomaten stützt sich auf einen Vertrag zwischen der Gesellschaft Casino SA und einem Privatunternehmen in Martinach, der eine auf einem degressiven Ansatz beruhende Vergütung proportional zum Umsatz vorsieht (vgl. Brief vom 11.12.1997 der Casino de Saxon SA). Diese Vergütung stellte 65% des durch die Casino SA erwirtschafteten Betrages dar.

- Die eingeführten Kontrollinstrumente beruhen auf drei verschiedenen Zählertypen. Die Kontrolle des Umsatzes stützt sich auf den elektronischen Zähler. Die beiden anderen Zählertypen, mechanisch und softwaregesteuert (grips), müssen noch verbessert werden, um noch zuverlässigere Kontrollen zu ermöglichen. Wir erwarten zudem von den Verantwortlichen der Gesellschaften eine schriftliche Stellungnahme zu den Möglichkeiten eines externen Zugriffs auf den Geldspielautomatenpark und die computergesteuerte Spieleverwaltung."**

3.3.2 Bemerkungen des Finanzinspektorates vom 27. August / 9. September zu Händen von Hrn. Staatsrat Wilhelm Schnyder

Das Finanzinspektorates richtet am 27. August 1998 eine Notiz an Hrn. Staatsrat Wilhelm Schnyder betreffend den Anteil der Gesellschaft Casino SA (wurde am 9.9.98 aufgrund einer Sitzung mit der Grossratskommission ergänzt)::

"Da wir hinsichtlich des Gesetzesentwurfs über die Änderung des Gesetzes über die Handelspolizei nicht konsultiert worden sind, erlauben wir uns, Ihnen unsere Einschätzung auf diesem Wege bekanntzugeben; eine Einschätzung, die auf einer Prüfung des Entwurfs beruht, die wir im Rahmen der Revision der Rechnung 1997 vorgenommen haben."

Nach Berechnung des Anteils der Casino SA aufgrund der Zahlen 1997 und der Gemeinde Saxon aufgrund des Gesetzesentwurfs, kommt das Finanzinspektorat zu folgendem Schluss:

"...in Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde bereits in den Genuss einer Ausschüttung des durch die Betriebsgesellschaft für das Jahr 1997 erwirtschafteten Gewinns in der Höhe von Fr. 445'000 kommt, stellen wir uns folgende Frage: Ist es wirklich sinnvoll, der Gemeinde zusätzlich zur ihrer Dividende als privilegierte Aktionärin der AG auch noch eine Rückvergütung zu gewähren?"

...

Was die Zuteilung an die Gesellschaft Casino SA anbelangt, so möchten wir Sie bitten, die Zweckmässigkeit einer Erhöhung der Steuer des Kantons, die automatisch den Anteil der Privaten, der sich nach Abzug des Kantonsanteils berechnet, erneut zu überdenken. Dies in Anbetracht der präsentierten Zahlen und der angekündigten Entwicklung des Umsatzes für das Jahr 1998."

3.3.3 Bericht des Finanzinspektorates vom 20. Oktober 98

Der Bericht des Finanzinspektorates betrifft die Kontrolle der Rechnung der Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon (Rechnungsjahr 1997).

"Zum Abschluss unseres Mandates können wir festhalten, dass die Rechnung 1997 der Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon keine Fehler aufweist. Sie wurde unter Berücksichtigung der in den Vereinbarungen mit dem Partner der Gesellschaft Casino SA festgehaltenen und von der Gemeinde Saxon gebilligten Grundsätze erstellt.

Der Vorschlag zur Gewinnverteilung steht in Übereinstimmung mit den Statuten der Gesellschaft und der Vereinbarung vom 31. Januar 1995 zwischen der Casino de Saxon SA und der Gemeinde Saxon. Dieser Vorschlag wurde ebenfalls vom statutarischen Kontrollorgan der Gesellschaft gutgeheissen und von der Generalversammlung am 6.10.1998 ratifiziert.

Die eingeführten Kontrollinstrumente beruhen auf drei verschiedenen Zählertypen (elektronisch, grips und mechanisch). Anlässlich unserer Kontrolle der Rechnung für das Jahr 1996 haben wir schwerwiegende Unterschiede zwischen den von den drei Zählertypen gelieferten Daten festgestellt. Anlässlich dieser Kontrolle konnten wir eine Erhöhung der Zuverlässigkeit dieser Instrumente feststellen. In diesem Bereich sind noch weitere Verbesserungen zu erwarten."

3.4 Expertenberichte

3.4.1 Bericht des Experten Rapp vom 1. November 98

Der Bericht des Experten Rapp betrifft die aufgrund der Annahme der Änderung vom 16. September 1998 des Gesetzes über die Handelspolizei durch den Grossen Rat zu ergreifenden Massnahmen, damit ein mit der Rechtsordnung und den Interessen des Kantons Wallis zu vereinbarender Betrieb des Casino de Saxon gewährleistet werden kann.

Das Gutachten empfiehlt dem Staatsrat die Ergreifung von 7 Massnahmen:

"1. Die Gemeinde Saxon und die SECSA umgehend darauf aufmerksam machen, dass es einer Revision der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Saxon und der CSSA vom 31. Januar 1995 (Ziff. 8a) und der Statuten der SECSA vom 4. Dezember 1995 bedarf. Dies um bei Inkrafttreten des revidierten HPG zu gewährleisten, dass die SECSA sowohl in der Generalversammlung als auch im Verwaltungsrat mehrheitlich von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verkehrsvereinen beherrscht wird" (Art. 48bis Abs. 1 HPG).

2. In die für die Ausführung der Regelung über die Spielbanken nötigen Vorschriften (Art. 48bis Abs. 5 HPG) folgende neue Regelungen aufnehmen:

a) (Ergänzung zu Art. 4 des Reglements über Geldspielautomaten, falls dieser beibehalten wird)

"Der Inhaber der Betriebsbewilligung darf mit seinen Geschäftspartnern keine Verträge abschliessen, welche eine Entschädigung dieser Partner über den Wert der jeweiligen Leistungen vorsehen und eine Gewinnbeteiligung hinsichtlich des bewilligten Betriebes zur Folge hat.

Sämtliche Verträge des Inhabers der Betriebsbewilligung mit seinen Geschäftspartnern, insbesondere diejenigen Verträge betreffend den Kauf oder die Miete von Geldspielautomaten, unterliegen vor deren Inkrafttreten der Genehmigung durch die zuständige Behörde. "Eventuell:

b) (Problem des krankhaften Spielens)

Eventuell.

"Der Inhaber der Betriebsbewilligung entrichtet eine von der Behörde festgelegte jährliche Abgabe, die dem durch die Romande des jeux SA eingerichteten Programm zur Verhinderung und Behandlung des krankhaften Spielens zugute kommt."

Aber auf jeden Fall:

"Er muss die Umsetzung dieses Programms erleichtern, indem er sich an die

diesbezüglichen Anweisungen der Behörde hält." Der SECSA eine neue Bewilligung zum Betrieb von Geldspielautomaten in Saxon im Sinne des HPG zu erteilen. Diese ab Inkrafttreten des Gesetzes gültige Bewilligung in Form eines Entscheides muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- a) Eine Dauer von einem Jahr mit Angabe der Frist für die Einreichung des Verlängerungsgesuchs.*
 - b) Unter den besonderen Bestimmungen: Die Einhaltung der unter Ziffer 2 vorgeschlagenen Regeln unter Festlegung einer Frist für die Vorlegung der Verträge, welche die SECSA mit ihren Geschäftspartnern abgeschlossen hat, zur Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die SECSA gegebenenfalls (die Eröffnung eines neuen formellen Entscheids scheint nicht umgehend möglich) über die Absicht der Behörde informieren, die Erteilung einer neuen Bewilligung ab Inkrafttreten des revidierten HPG von den unter Ziffer 2 vorgeschlagenen Bedingungen abhängig zu machen.*
5. *Nach Konsultation des EJPD einen neuen Entscheid betreffend die Bewilligung des Boulespiels zu erlassen, der den Entscheid vom 5. Juli 1995 abändert und auf jeden Fall Folgendes vorsieht:*
- a) Eine Dauer von einem Jahr, die sich somit mit der Dauer der dem revidierten HPG unterstehenden Bewilligung für den Betrieb von Spielautomaten deckt.*
 - b) Als besondere Bedingung: Die Einhaltung der unter Punkt 2, Ziffer a aufgestellten Regel.*
6. *Den unter Ziffer 5 aufgeführten neuen Entscheid dem Bundesrat rechtzeitig zur Genehmigung zu unterbreiten, damit diese Genehmigung spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten HPG erfolgt.*
7. *Die allfällige Übertragung der Betriebsbewilligung an die Romande des jeux SA oder eine ihrer Walliser Filialen zu prüfen und diese Gesellschaft gegebenenfalls damit zu beauftragen, sämtliche Schritte zur Übernahme der Aktivitäten der Betriebsgesellschaft des Casinos nach Ablauf der Bewilligungen für 1999 zu unternehmen."*

3.4.2 Bemerkungen von Hrn. Philippe Lathion zum Casino de Saxon vom 17. November 1998

Die von Hrn. Philippe Lathion am 17. November 1998 unterbreitete "Note relative au Casino de Saxon" befasst sich mit den Überlebenschancen der beiden Aktiengesellschaften, Betriebsgesellschaft des Casinos und Casino SA angesichts der von der neuen Gesetzgebung vorgesehenen Besteuerung.

Der Experte kommt darin zu folgendem Schluss:

- " Die im Gesetz über die Handelspolizei (am 16. September 1998 abgeändert) festgelegten Ansätze für die Erhebung einer Spielbankensteuer auf den Bruttospielerträgen bei der Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon gefährden - angesichts von privaten Vereinbarungen - die Existenz der Gesellschaften der Groupe Casino de Saxon.*
- Die oben erwähnten Vereinbarungen, namentlich jene zur Festlegung der Berechnung der Mietkosten für die Geldspielautomaten (Vereinbarung vom 17. April 1994 zwischen der Casino SA und den Herren P.-O. Haller und A. Felley), sind für die Gesellschaften der Gruppe in wirtschaftlicher Hinsicht besonders verbindlich und gefährden im vorliegenden Fall den Casinobetrieb.
Die fraglichen Abgaben werden in Prozenten der Bruttoeinnahmen nach Abzug der Steuern auf den Bruttospielerträgen berechnet. Dabei werden allerdings weder die allgemeinen Kosten der Gesellschaften noch ihre Finanzkraft oder die entsprechenden Investitionen berücksichtigt. Die Vorschläge der Casino SA vom 23. Oktober 1998 ermöglichen es zwar, die Rentabilität der Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon zu gewährleisten, aber garantieren keineswegs den Fortbestand der Gruppe.*
- Eine erneute Prüfung der Aufteilung des Bruttogewinns des Casinos zwischen den verschiedenen Partnern und damit eine Überprüfung der geltenden Vereinbarungen scheint uns unabdingbar. Dies um zu vermeiden, dass sich die Rentabilität der Gruppe jenen Zahlen nähert, die durch eine direkte Vermietung der Automaten durch die Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon an Novomatic erzielt werden könnten.*

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass die im Gesetz über die Handelspolizei vom 16. September 1998 festgelegten Ansätze in jenem Masse für die Gruppe tragbar sind, als dass ihr vernünftige Mietkosten für die Automaten in Rechnung gestellt werden. Die Progression der Ansätze sollte allerdings überprüft werden, damit es für das Casino auch wirklich interessant wird, seinen Umsatz zu steigern.

4. Feststellungen

Die Kommission möchte einleitend darauf hinweisen, dass alle interessierten Personen und alle geprüften Unterlagen ausnahmslos *"die sehr gute Verwaltungsorganisation des Casinobetriebes"* hervorheben und dass das Finanzinspektorat in seinen Kontrollen der Rechnungen der Jahre 1996 und 1997 zum Schluss kommt, dass *"die Rechnung der Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon keinerlei Unstimmigkeiten aufweist"*.

Die Kommission weist ebenfalls darauf hin, dass die Betriebsergebnisse des Casinos die Erwartungen aller Partner übertroffen haben. Der Umsatz des Casino de Saxon hat sogar jenen des Casinos von Montreux übertroffen. Diese Tatsache zusammen mit dem Umstand, dass ein Casinobetrieb doch etwas relativ Neues für das Wallis ist, muss bei der Prüfung des Dossiers berücksichtigt werden.

Für viele der Fragen haben wir Antwortansätze, die uns anlässlich verschiedener Unterredungen geliefert wurden, aber wir haben bei weitem nicht das Gefühl, dass die Arbeit in einer derart kurzen Zeit gründlich gemacht werden konnte. Wir sind uns auch darüber im Klaren, dass wir weder alle Fragen gestellt noch alle Antworten geprüft haben.

Einige Fragen sind erst im Verlaufe der Prüfung der Dossiers und der Unterredungen aufgetaucht. Es war uns allerdings nicht möglich, die interessierten Personen ein zweites Mal einzuladen, um diese Fragen zu erläutern und die Antworten zu vertiefen.

Die Antworten, die wir anlässlich der Unterredungen erhalten haben finden sich im Gesamtdossier. Sie sind Teil der Gegenstände, die es noch zu prüfen gilt, um die entsprechenden Schlussfolgerungen über die Verwaltung des Dossiers des Casino de Saxon und die übrigen offenen Fragen ziehen zu können.

Die nachstehenden Fragen und Bemerkungen müssen also in diesem Sinne verstanden werden.

4.1 Fragen zum Staatsratsentscheid vom 5. Juli 1995

4.1.1 Mehrheit im Besitz von öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Buchstabe H des Entscheids zur Betriebsbewilligung des Casinos besagt, dass die Mehrheit des Kapitals im Besitze der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sein muss.

Die Statuten der Betriebsgesellschaft sehen allerdings Folgendes vor:

Art. 17 Abs. 2

"[Die Generalversammlung] trifft ihre Entscheide und schreitet zu Abstimmungen bei einer Mehrheit von 60 Prozent der Stimmen der vertretenen Aktien.

Art. 22 Abs. 2

"Für sämtliche Entscheide [des Verwaltungsrates] bedarf es der Zustimmung jeder Gruppe von Verwaltern, welche die zwei Aktienkategorien, Stammaktien und Vorzugsaktien A und B, vertreten."

Hr. Felley hat uns darauf hingewiesen, dass der Staatsrat ausführlich über den Grundsatz einer Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon, in der eine gemeinsame Entscheidungsgewalt der privaten Geschäftspartner und der Gemeinde Saxon existiert, informiert worden sei. Zudem betonte Hr. Felley, dass der Staatsrat von der Casino SA anlässlich der Einreichung des Gesuches für die Betriebsbewilligung des Boulespiels und der Geldspielautomaten eine umfassende Information erhalten habe: *"der Staatsrat erhielt die Information, die dem Dossier 95 entspricht: alle Dokumente betreffend die Beziehungen zwischen der Betriebsgesellschaft des Casinos und der Casino SA. Der Lieferant der Automaten, Toutautomat, war bekannt. Es war hingegen nicht bekannt, wie sich Haller organisieren wollte, da der Automatentyp zum Zeitpunkt des Bewilligungsgesuches noch nicht bekannt war (...) Casino SA wählte folgendes Vorgehen: sie lieferte der Betriebsgesellschaft ein schlüsselfertiges Casino und die Art wie sie sich selber zu organisieren hatte war Privatsache."*

Hr. Felley betonte zudem: *"das Casino konnte nicht bloss mit den Entscheiden der Gemeinde eröffnen. Die privaten Geschäftspartner haben sich ein System ausgedacht, das verhindern sollte, dass die Gemeinde alleine tun und lassen konnte, was sie wollte."*

Zu diesem Thema äusserst sich Hr. Farquet, Präsident von Saxon, folgendermassen: "die öffentliche Hand hatte zwar die Mehrheit, aber aufgrund der Statuten war Einstimmigkeit für die Entscheide nötig. (...) *Alle sind von der Idee ausgegangen, dass die Mehrheit bei der öffentlichen Hand lag und die Gemeinde anfangs von der 60%-Klausel geschützt wurde. (...) Letztendlich hat die Organisation allerdings nicht viel gebracht, da es nicht möglich ist, die 60% ohne Einstimmigkeit zu erreichen.*"

Hr. Dini, Chef der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit äusserte sich folgendermassen: "*die Bewilligung wurde am 5.07.95 erteilt. Man muss sich also in die damalige Zeit versetzen: Es gab einerseits risikobereite Privatanleger und andererseits die Gemeinde, die zwar Partner sein aber nicht investieren wollte. Dies war der Grund für die Schaffung einer Gesellschaft mit wenig Kapital und für die Vereinbarung betreffend die Mehrheit. Die Privaten wollten nicht bei allen Entscheiden in die Minderheit gedrängt werden, wo eine 4/5-Mehrheit vorgesehen war.. Es leuchtete ein, dass die Träger des Risikos auch ein Vetorecht haben sollten.*"

Offensichtlich erlauben es die Bestimmungen der Art. 17 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 2 nicht den in der Betriebsbewilligung geforderten Grundsatz, dass die Mehrheit in den Händen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sein sollte, einzuhalten. Dies weil die qualifizierten Mehrheiten des Verwaltungsrates und der Generalversammlung dazu führen, dass die Betriebsgesellschaft von der Casino SA für die Erlangung dieser Mehrheit abhängig ist.

Wie konnte der Staatsrat eine an die Mehrheitsbeteiligung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften geknüpfte Betriebsbewilligung erteilen, wenn genau diese Bedingung aufgrund der oben genannten Artikel der Statuten der Betriebsgesellschaft gar nicht erfüllt werden konnte?

Ist dieses Problem von der mit der Prüfung des Dossiers hinsichtlich der Vorbereitung des Entscheids vom 5. Juli 1995 betrauten Dienststelle erkannt worden? Die Aussagen des Dienstchefs: "Es leuchtete ein, dass die Träger des Risikos auch ein Vetorecht haben sollten" lassen zumindest darauf schliessen. Sollte dieses Problem von der mit der Ausführung des Entscheids betrauten Dienststelle übersehen worden sein, so kann man sich zumindest fragen, wann sie darüber informiert wurde und wann diese Information an den Staatsrat weitergeleitet wurde? Diese Fragen müssen noch eingehender geprüft werden.

4.1.2 Miete der Geldspielautomaten

Im Entscheid vom 5. Juli 1995 wird die Miete nicht als Betriebsausgabe angesehen. Es ist aber genau diese Miete, die momentan die hauptsächliche Betriebslast darstellt.

Ein Teil der Einkünfte, die eigentlich der Gemeinde Saxon namentlich für die Entwicklung des Tourismus der Region Saxon und der umliegenden Ferienorte des Unterwallis zustände, fliesst so in die Kassen der Casino SA, welche überrissene Mieten verlangt.

Das Finanzinspektorat war mit der Rechnungsprüfung betraut. Anlässlich der Kontrolle im ersten Rechnungsjahr wurde auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass die Mieten zum Prozentsatz des erwirtschafteten Umsatzes in die vereinbarte Zuweisung an die Casino SA aufgenommen werden. Dieses System der Vergütung durch Erhebung auf dem Umsatz der Betriebsgesellschaft führt zu Beträgen, sie in keinem Verhältnis zu den Kosten der zur Verfügung gestellten Gütern stehen.

Die Berichte des Finanzinspektorates wurden an die Finanz- und an die Geschäftsprüfungskommission weitergeleitet. Die Kommission haben aufgrund des Berichtes von Januar 98 und des jährlichen Tätigkeitsberichtes 97 keine besonderen Anträge gestellt.

Zu diesem Punkt äussert sich der Chef der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit folgendermassen: "*das Finanzinspektorat hat ebenfalls auf die Tatsache hingewiesen, dass der für die Miete einkassierte Prozentsatz nicht den erbrachten Leistungen entsprach. Die Dienststelle musste auf diesen Sachverhalt reagieren. Die Dienststelle wollte das Inkrafttreten des Bundesgesetzes abwarten. Angesichts des zähen Vorankommens des Dossiers und der Tatsache, dass sich die Gültigkeit des Dekrets ihrem Ende näherte, wurde dann aber doch beschlossen, einen Entwurf zu erarbeiten, der namentlich auf die Mehrheitsklausel beharrt.*"

Was wurde wann aufgrund des Berichts des Finanzinspektorates vom Januar 1998 unternommen?

Die Dienststelle hat sich Zeit damit gelassen, "die Dienststelle wollte das Inkrafttreten des Bundesgesetzes abwarten", die aufgrund des Berichtes des Finanzinspektorates nötigen Korrekturen anzubringen. Hat dies den Kanton Geld gekostet?

4.1.3 Zielsetzung der Wirtschaftsförderungsmassnahmen.

Es darf nicht vergessen werden, dass die Frage der Geldspielautomaten erstmals im November 1993 im Rahmen der Wirtschaftsförderungsmassnahmen aufgeworfen wurde. Im Ingress der Bewilligung wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin die Entwicklung der Wirtschaft und des Tourismus zum Ziel hat. Die Kommission wollte vom Chef der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit wissen, ob dieses Ziel mit den geltenden Abmachungen und Statuten zu erreichen sei:

Sie erhielt folgende Antwort: " *Es wurden 60 Arbeitsplätze geschaffen. In touristischer und wirtschaftlicher Hinsicht wurde allerdings herzlich wenig erreicht, da 70% des Umsatzes in private Taschen fliesst. Es muss hingegen darauf hingewiesen werden, dass die Privaten investiert und modernisiert haben. Mit dem neuen System wird der Gewinn dem Tourismus und der Wirtschaft zugute kommen.*"

Die Kommission ist der Meinung, dass dieser bei einer genauen Prüfung der für den Bewilligungsentscheid eingereichten Dokumente aufgefallen wäre.

4.1.4 Verwechslung zwischen der Betriebsgesellschaft des Casinos und der Casino SA

Der Entscheid vom 5. Juli 1995 weicht in mehreren Punkten vom Gesuch ab, das am 14. Februar 1995 von Alain Felley eingereicht wurde, namentlich was den Besitz der Räumlichkeiten und das Ziel der Casino de Saxon SA, das im Entscheid zum Ziel der Betriebsgesellschaft des Casinos wird, anbelangt.

Das Gesuch besagt unter Punkt II Casino de Saxon SA Folgendes:

"Die Casino SA ist Eigentümerin (für einen Teil ist sie dabei es zu werden) dass sie der Betriebsgesellschaft die nötigen Räumlichkeiten...und dass die Ziele der Casino SA in der Aufwertung der Gebäude..."

Im Bewilligungsentscheid vom 5.07.95 wird die Betriebsgesellschaft zum Betrieb des Boulespiels, einschliesslich des elektronischen Boulespiels, ermächtigt. In den Erwägungen wird darauf hingewiesen, dass es Ziel der Betriebsgesellschaft ist, die Gebäude aufzuwerten. Buchstabe p Punkt 5 des Entscheids besagt, dass "die vorliegende Bewilligung die Gesuchstellerin nicht von der Verpflichtung entbindet, die nötigen baupolizeilichen Bewilligungen einzuholen..." Wird hier der Betriebsgesellschaft nicht indirekt der Besitz der Gebäude zugestanden?

Das von Hrn. Felley am 14. Februar 1995 eingereichte Gesuch ist klar. Dies kann allerdings vom Entscheid nicht behauptet werden. Die Bewilligung gesteht der Betriebsgesellschaft die Ziele zu, die laut Gesuch der Casino SA eigen sind und beim Besitz der Räumlichkeiten scheint das Gleiche der Fall zu sein.

Es ist doch ziemlich verwunderlich, dass es zu einer solchen Verwechslung kommen konnte. Falls es sich nicht um eine Verwechslung handelt, warum wurden die vom Entscheid aufgedrängten Veränderungen nicht überprüft?

Der Bewilligungsentscheid scheint gar noch eine Verwechslung zu enthalten. Gemäss Buchstabe c dieses Entscheids ist es der Gesuchstellerin verboten, das Casino zu verpachten. Wenn man allerdings ein Gebäude verpachten will, muss man es zuerst einmal besitzen.

Der Entscheid vom 5. Juli 1995 ging vom Grundsatz aus, dass die Betriebsgesellschaft auch die Besitzerin der Räumlichkeiten sein musste. Wie sollte man sich sonst einen Reim darauf machen, dass die Aufwertung der Gebäude als Ziel der Betriebsgesellschaft festgeschrieben wurde (Entscheid vom 5.07.95, Seite 2).

Wann hat man schon gesehen, dass ein Mieter eine solche Aufgabe hat?

Es scheint jedoch, dass sich der Staatsrat durchaus darüber im Klaren war, dass nicht die Betriebsgesellschaft sondern vielmehr die Casino SA Eigentümerin der Gebäude ist. Warum also dieses Verpachtungsverbot?

4.1.5 Fussballfeld

Was die mittelfristigen Ziele der Betriebsgesellschaft des Casino de Saxon anbelangt, so war im Entscheid vom 5. Juli 1995 zu lesen, dass die Gemeinde Saxon der Betriebsgesellschaft das gegenwärtige Fussballfeld für den Bau eines Hotelkomplexes zur Verfügung stellen würde (Entscheid vom 5.07.95, Seite 3).

Dieses Gelände wurde aber von der Casino SA und nicht etwa von der Betriebsgesellschaft erstanden. Hr. Farquet äusserte sich zu diesem Thema folgendermassen: *"der Kaufvertrag wurde im August 1998 unterschrieben (...) die Betriebsgesellschaft fehlen die Mittel für den Kauf von Gütern. Die Casino SA besitzt die Immobilien und das Fussballfeld ist ein Teil davon. Es wäre uns nie in den Sinn gekommen, dass die Betriebsgesellschaft des Casinos eigentlich die Anschaffungen tätigen müsste. Die Gesellschaft hat auch gar nicht die nötigen Mittel dazu. Eine Zeit lang spielte man mit dem Gedanken eine neue Gesellschaft zu gründen, um keine Probleme mit dem neuen Gesetz zu bekommen. Somit sollte es der Gemeinde ermöglicht werden, Aktien zu erstehen anstatt das Gelände zu verkaufen."*

Steht der Verkauf des Fussballfeldes an die Casino SA nicht in krassem Widerspruch zur Grundidee der Betriebsbewilligung, die ja gerade die öffentlichen den privaten Interessen vorziehen wollte?

Was haben das Volkswirtschaftsdepartement sowie das Finanzdepartement, die mit der Ausführung dieses Entscheids betraut waren, in dieser Sache unternommen?

Hat der Staatsrat diesen Verkauf abgesehnet?

4.2 Weitere Fragen

4.2.1 Vertrauliches Schreiben von Hrn. Felley an Staatsrat W. Schnyder

Am 24. September 1997 sendet Hr. Felley ein streng vertrauliches Schreiben an die Privatadresse von Hrn. Staatsrat Schnyder. Dieses Schreiben, das Hr. Felley an die Geschäftsprüfungskommission weitergeleitet hat, befand sich nicht in den 3 von der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit zur Verfügung gestellten Dossiers. Diesem Schreiben ist namentlich zu entnehmen, dass:

- die gegenwärtige Besteuerung von 20% des Nettospielertrags aus dem Betrieb der Geldspielautomaten wirft Probleme auf, da ein Höchstbetrag von CHF 5'000.- pro Automat festgelegt wurde.
- dieser Höchstbetrag wurde bereits 1996 erreicht und dies obwohl der Betrieb erst am 15. Mai aufgenommen wurde und der monatliche Umsatz unter den Zahlen von 1997 lag.
- das Casino de Saxon trifft hier keine Schuld, da das Gesetz vom Grossen Rat zu einer Zeit angenommen worden war, wo nur gerade das Casino von Crans die Bewilligung zum Betrieb des Boulespiels hatte.

Da diese Besteuerung bis Ende 1998 in Kraft war, machte Hr. Felley folgenden Vorschlag:

- Für das Jahr 1997: Entrichtung einer Steuer von rund Fr. 2'000'000.-, was gestützt auf einen voraussichtlichen Nettoumsatz von Fr. 15'000'000.- einem Steuersatz von 13,30% entspricht.
- Für das Jahr 1998: Entrichtung einer Steuer, die einem Steuersatz von 20% entspricht (für einen ähnlichen Umsatz : Fr. 3'000'000.-).

Hr. Felley hält weiter fest, dass sich seine Geschäftspartner mit dem Grundsatz einer freiwilligen Entrichtung solcher Steuern einverstanden erklärt haben, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Zukunft des Casinos gewährleistet werden kann. Im Sinne einer solchen Gewährleistung und unter Berücksichtigung des noch unbekanntes bundesrechtlichen Rahmens schlägt M. Felley Folgendes vor:

- Ein definitiver Entscheid des Walliser Staatsrates gegen die Casinoprojekte der loterie romande.
- Dass sich der Kanton Wallis grundsätzlich für die Errichtung eines künftigen Grand Casino ausspricht, um dem gesamten Kanton einen zusätzlichen touristischen Trumpf in die Hand zu

geben. Der Kanton soll aber weder in die Details eingehen noch ein bestimmtes Projekt unterstützen.

Hr. Felley unterstreicht abschliessend nochmals die streng vertrauliche Natur dieses Schreibens, von dem weder die Gemeinde Saxon noch seine privaten Geschäftspartner Kenntnis haben.

Dies wäre also zu diesem Schreiben vom 24. September 1997 zu sagen.

Anlässlich unserer Unterredung vom 14. Januar 1999 mit Hrn. Staatsrat Schnyder haben wir im wesentlichen folgende Antwort in Sachen Schreiben vom 24. September 1997 erhalten:

Nachdem der Staat diese explosionsartige Zunahme der Gewinne festgestellt hatte, suchte man nach einer Lösung, um bereits 1998 einen höheren Betrag zu erhalten. In Übereinstimmung mit der Dienststelle wurde schliesslich beschlossen, dass Verhandlungen nicht möglich waren und raschmöglichst eine Revision des Gesetzes angegangen werden musste, damit der Kanton zu einem höheren Betrag kommt.

Diese Antworten des Staatsrates vermochten die Geschäftsprüfungskommission nicht sonderlich zu überzeugen.

Namentlich folgende Fragen bleiben nach wie vor offen:

Schenkt man der Einleitung des Schreibens vom 24. September 1997 Glauben, so steht nicht bloss Hr. Felley dahinter. Es beginnt nämlich folgendermassen: "Wie versprochen und nach Rücksprache mit meinen privaten Geschäftspartnern bin ich in der Lage, dir folgenden Vorschlag hinsichtlich eines Steuerabkommens zwischen dem Staat Wallis und dem Casino de Saxon zu machen."

Es muss doch gemeinsame Ansätze zwischen dem Staat Wallis und Hrn. Felley zu diesem Thema gegeben haben. In diese Angelegenheit muss noch mehr Licht gebracht werden. Hr. Farquet hat auf jeden Fall auf die Frage: "sind sie zwischen Herbst 1997 und Anfang 1998 aufgrund des erwirtschafteten Umsatzes vom Staat Wallis, Hrn. Schnyder oder einem seiner Mitarbeiter kontaktiert worden, um über die Höhe der Steuern zu verhandeln?" Folgendes geantwortet: "*die Gemeinde oder auch ich persönlich hatten mehrmals Kontakt mit Müller (ehemaliger Adjunkt der Dienststelle). Es war von zusätzlichen Steuern die Rede*" er behauptet ebenfalls zu wissen, dass: "*jene die einkassieren haben Schnyder vorgeschlagen, zusätzliche Steuern zu zahlen.*"

Hr. Schnyder hat der Kommission mitgeteilt, dass er *Ende 97 Kontakt mit dem Präsident der Casino SA hatte und ihn dabei wissen liess, dass die vom Casino stammenden und aufgrund der Gesetzesbestimmungen den öffentlich-rechtlichen Körperschaften zukommenden Einnahmen ungenügend seien.*

Anlässlich der Debatte über den Voranschlag 1998 in der Sitzung vom Montag, den 10. November 1997 hat die Deputation die Frage in den Raum gestellt, ob es noch brachliegende Einnahmequellen gäbe und ob neue Wege eingeschlagen werden müssten.

Die Antwort von Hrn. Staatsrat Schnyder lautete: "*Ich erinnere Sie an die Motorfahrzeugsteuer (...) wir haben ausserdem Projekte vorgelegt, die zusätzliche Einnahmen ermöglicht hätten, zum Beispiel in Sachen Gebühren.*"

Die Geschäftsprüfungskommission hat im entsprechenden Sessionsbulletin keinerlei Informationen an den Grossen Rat über die Möglichkeit einer Änderung der Steuern auf den Spielautomaten gefunden. Zu einem Zeitpunkt, wo die Finanzkommission von der Regierung Einsparungen von CHF 7'000'000.- auf dem Voranschlag 1998 forderte, ist es doch sehr verwunderlich, wenn man einerseits vergisst, dass zusätzliche Einnahmen durch die Besteuerung der Geldspielautomaten möglich wären (Fr. 2'000'000.- für 1997 und Fr. 3'000'000.- für 1998) und sich andererseits daran erinnert, dass das Volk die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer abgelehnt hat.

Auch die Botschaft des Staatsrates zum Gesetzesentwurf über die Änderung des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei (Junisession 1998) schweigt sich über dieses Thema aus. Man erfährt lediglich Folgendes: Man erfährt lediglich Folgendes: "Betroffen von der progressiven Besteuerung wird einzig die Betriebsgesellschaft von Saxon, deren jährlicher Bruttospieleertrag den progressiven Ausgangswert von 5 Millionen Fr. übersteigt."

Die Geschäftsprüfungskommission wollte vom Vorsteher des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartement wissen, ob es aufgrund der verschiedenen Informationen von Hrn. Felley nicht möglich gewesen wäre, die Vorschläge zur Revision des Gesetzes über die

Handelspolizei ein halbes Jahr früher einzubringen. Die Antwort von Hrn. Schnyder lautet folgendermassen: *"es ist auf die Verspätung in der Bundesgesetzgebung zurückzuführen, dass wir die Revision im Laufe des Jahres 98 vorgeschlagen haben. Dies soll keine Entschuldigung sondern vielmehr eine Erklärung sein. Wollte man wissen, ob ein schnelleres Vorgehen des Staates möglich gewesen wäre, so müsste man sämtliche Daten unter die Lupe nehmen."*

Wurde dem Schreiben von Hrn. Felley vom 24. September 1997 eine ablehnende Antwort gegeben oder was wurde andernfalls aufgrund des Schreiben unternommen?

Wurde der Staatsrat über die Vorschläge von Hrn. Felley informiert?

Ist es üblich, dass Schreiben, die direkt die Verwaltung betreffen, an die Privatadresse geschickt werden? Falls ja, werden sie an die Verwaltung weitergeleitet?

Hätte dieses Schreiben, wie auch jenes vom 3. März 1998 (siehe unten), den Staatsrat nicht dazu bewegen sollen, die Änderung von Art. 48bis schon früher vorzuschlagen und dem Staat so eine neue Einkommensquelle zu eröffnen?

4.2.2 Höchstpörsönliches Schreiben von Hrn. Felley an Hrn. Dini, Chef der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit

In einem streng vertraulichen Schreiben vom 3. März 1998 unterbreitete Hr. Felley der Dienststelle und dem Departementsvorsteher Vorschläge zur Abänderung der Steuern auf den Geldspielautomaten bis zum Inkrafttreten der Bundesregelung.

Warum fehlt dieses Schreiben an die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit im Dossier, das der Geschäftsprüfungskommission übergeben wurde?

Was wurde aufgrund dieses Schreibens unternommen? Wurden die Mitglieder der mit dem Gesetz über die Handelspolizei betrauten Kommissionen darüber in Kenntnis gesetzt?

Wurde das Finanzinspektorat, welches mittels Staatsratsentscheids vom 28. Oktober 1998 mit der Erstellung eines Berichtes über die Vorschläge zur Abänderung der Vereinbarungen durch die Casino de Saxon SA betraut worden war, über dieses Schreiben informiert? (Das Finanzinspektorat hat seinen Bericht am 12. November 1998 dem Staatsrat übermittelt).

4.2.3 Unparteilichkeit des Professors Rapp

Im Oktober 1998 beauftragte der Staatsrat, durch den Chef der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, Professor Rapp mit der Erstellung eines Berichtes über die zu ergreifenden Massnahmen aufgrund der Annahme der Änderung vom 16. September 1998 des Gesetzes über die Handelspolizei durch den Grossen Rat und zur Gewährleistung des Betriebs des Casino de Saxon in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung und den Interessen des Kantons.

Der Staatsrat erhielt diesen Bericht am 1. November 1998.

Dieser Bericht hat den Entscheid des Staatsrates vom 23. Dezember 1998 massgeblich beeinflusst.

Ohne sich über die Qualität des Berichtes zu äussern hat die Kommission doch das Recht, die Unparteilichkeit von Professor Rapp, der bevorzugte Beziehungen mit der Loterie Romande unterhält, in Zweifel zu ziehen. Professor Rapp war namentlich mit dem Rechtsgutachten im Zusammenhang mit dem Projekt "monopole", das die Loterie Romande in Sachen Casinos vorschlägt, betraut. Zudem ist der Chef der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit Verwalter der Romande des jeux.

Staatsrat Schnyder ist der Ansicht, dass *"Professor Rapp bei der Behandlung des Dossiers des Casino de Saxon in keiner Weise voreingenommen ist. Rapp wurde denn auch mit klaren Fragen zu juristischen Aspekten betraut (...) der Staatsrat hat keinerlei Interessenskonflikte festgestellt, da Rapp nicht die Aufgabe hatte, die Spiele zu verteidigen, sondern vielmehr die juristischen Aspekte zu durchleuchten."*

Aufgrund dieser verschiedenen Verbindungen hat die Casino SA am 5. Januar 1999 den Ausstand von Professor Rapp verlangt.

5. Schlussbemerkungen

Zum Abschluss ihres Berichtes möchte die Kommission Folgendes festhalten:

- die geltenden Gesetzesgrundlagen wurden respektiert;
- die Bewilligung zum Betrieb des Casinos wurde aufgrund eines äusserst komplexen und mit Unregelmässigkeiten, von denen der Staatsrat nichts wusste, behafteten Dossiers (geheime Vereinbarungen) erteilt;
- die allgemeinen Betriebsziele wurden durch die gewählte Struktur beeinträchtigt;
- die Prüfung der verschiedenen mit dem Gesuch vom 14. Februar 1995 hinterlegten Dokumente wurde nicht mit der nötigen Gewissenhaftigkeit vorgenommen und es wurden dabei folgende Punkte ausser Acht gelassen:
 - Massnahmen zur Ankurbelung des Tourismus und der Wirtschaft;
 - Mehrheitsbeteiligung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
- der Betriebsbewilligungsentscheid für das Casino de Saxon enthält eine Verwechslung zwischen der Casino SA und der Betriebsgesellschaft des Casinos;
- die rasche Entwicklung der Tätigkeit des Casinos hat alle überrascht;
- die angehörten Personen haben allesamt bestätigt, dass die im Rahmen der Aufsicht über das Casino ergriffenen Massnahmen eine einwandfreie Verwaltung gewährleisten und dass von Veruntreuung keine Rede sein kann;
- die übertriebenen Mieten, welche teilweise in die geheimen Vereinbarungen flossen, haben die Betriebsgesellschaft des Casinos um bedeutende Einnahmen gebracht;
- der Staatsrat hat nicht rasch genug reagiert, obwohl er durch die vom Finanzinspektorat kontrollierte Rechnung und von verschiedenen Schreiben über die bedeutenden Gewinnen Bescheid wusste;
- weder die Finanzkommission noch die Geschäftsprüfungskommission haben auf den Bericht des Finanzinspektorates vom Januar 1998 reagiert;
- der vom Staatsrat bezeichnete Experte unterhält enge Beziehungen mit der Romande des jeux;
- der Grosse Rat hat die Änderung des Gesetzes über die Handspolizei angenommen und verursacht das Problem des "tödlichen Frankens", mit anderen Worten, wird ein gewisser Umsatz überstiegen, so bezieht sich die Erhöhung des Steuersatzes auf den gesamten Umsatz und nicht nur auf zusätzliche Tranche. Dieser wirtschaftsfeindliche Ansatz nimmt dem Unternehmer jeglichen Anreiz zur Erhöhung seines Umsatzes über einen gewissen Grenzbetrag hinaus und beraubt die öffentliche Hand somit potentieller Zusatzeinnahmen;
- das Casino de Saxon bedeutet auch:
 - 60 Arbeitsplätze,
 - eine sehr bedeutende Einnahmequelle für den Staat Wallis.

Der Bericht über das Casino de Saxon wurde mit 11 Ja-Stimmen und einer Enthaltung angenommen. Ein Mitglied ist in den Ausstand getreten.

6. Offene Fragen

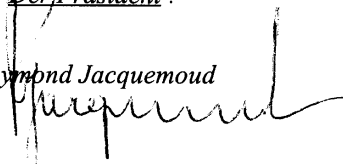
1. Wenn eine Dienststelle ein Aufsichtsmandat erhält, wie ist dieses definiert?
2. Wurden die im Entscheid vom 5. Juli 1995 vorgesehenen Verträge mit der nötigen Gewissenhaftigkeit erfüllt?
3. Wie konnte der Staatsrat eine an die Mehrheitsbeteiligung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften geknüpfte Betriebsbewilligung erteilen, wenn genau diese Bedingung aufgrund gewisser Artikel der Betriebsgesellschaft gar nicht erfüllt werden kann?
4. Wie konnte es in der Betriebsbewilligung zu einer Verwechslung zwischen der Betriebsgesellschaft des Casinos und der Casino SA kommen?
5. Standen dem Staatsrat die Preislisten für die Miete von Geldspielautomaten der anderen Schweizer Casinos zu Vergleichszwecken zur Verfügung?
6. Es macht allen Anschein, als ob sich der Staatsrat durchaus darüber im Klaren war, dass nicht die Betriebsgesellschaft sondern vielmehr die Casino SA Eigentümerin der Gebäude ist. Warum also das Verpachtungsverbot?
7. Steht der Verkauf des Fussballfeldes der Gemeinde Saxon an die Casino SA nicht im Widerspruch zur Grundidee der Betriebsbewilligung, die ja gerade die öffentlichen Interessen den privaten Interessen vorziehen wollte? Was haben das Volkswirtschaftsdepartement sowie das Finanzdepartement, die mit der Ausführung dieses Entscheids betraut waren, in dieser Sache unternommen? Hat der Staatsrat diesen Verkauf abgesegnet?
8. Hat die Betriebsgesellschaft den bis zum 15. Februar 99 mit der Casino SA abzuschliessenden Mietvertrag dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet?
9. Ist ein externer Zugriff auf den Geldspielautomatenpark und das computergesteuerte Verwaltungssystem der Spiele möglich?
10. Warum hat der Staatsrat nicht früher reagiert, obwohl er durch die vom FI kontrollierte Rechnung von den bedeutenden Gewinnen wusste?
11. Was wurde in welcher Frist aufgrund des Berichts des Finanzinspektorates vom Januar 1998 unternommen?
12. Die Dienststelle hat sich Zeit gelassen, ("die Dienststelle wollte das Inkrafttreten des Bundesgesetzes abwarten"), die aufgrund des Berichtes des Finanzinspektorates nötigen Korrekturen vorzunehmen. Hat dies den Kanton Geld gekostet?
13. Hat Staatsrat Schnyder eine abweisende Antwort auf das Schreiben von Hrn. Felley vom 24. September 1997 gegeben oder was wurde aufgrund des Schreibens unternommen? Wurde der Staatsrat über die Vorschläge von Hrn. Felley informiert? Ist es üblich, dass Schreiben, die direkt die Verwaltung betreffen, an die Privatadresse geschickt werden? Falls ja, werden sie an die Verwaltung weitergeleitet? Wann und wie fanden die ersten Kontakte statt?

14. Hätte dieses Schreiben, wie auch jenes vom 3. März 1998 (siehe unten), den Staatsrat nicht dazu bewegen sollen, die Änderung von Art. 48bis HPG schon früher vorzuschlagen und dem Staat so eine neue Einkommensquelle zu eröffnen?
15. Warum fehlt das Schreiben von Hrn. Felley an die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit im Dossier, das der Geschäftsprüfungskommission übergeben wurde? Was wurde aufgrund dieses Schreibens unternommen? Wurden die Mitglieder der mit dem Gesetz über die Handelspolizei betrauten Kommissionen darüber in Kenntnis gesetzt?
16. Wurde das Finanzinspektorat, welches mittels Staatsratsentscheids vom 28. Oktober 1998 mit der Erstellung eines Berichtes über die Vorschläge zur Abänderung der Vereinbarungen durch die Casino de Saxon SA betraut worden war, über dieses Schreiben informiert? (Das Finanzinspektorat hat seinen Bericht am 12. November 1998 dem Staatsrat übermittelt).

Sitten, den 27. Januar 1999

Der Präsident :

Raymond Jacquemoud



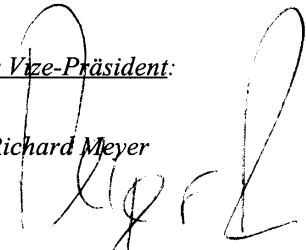
Die Berichterstatter:

Jean-Marc Zufferey



Der Vize-Präsident:

Richard Meyer



Franziska Rieder-Mengis



Abkürzung

| | |
|------|--|
| GR | Grossrat |
| FVD | Finanz-und Volkswirtschaftsdepartement |
| DSI | Departement für Sicherheit und Institutionen |
| FVK | Finanzverwaltung |
| DIA | Dienststelle für innere Angelegenheiten |
| FI | Finanzinspektorat |
| DIGA | Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit |
| HBG | Hotel- und Bädergesellschaft |
| LLB | AG für Verkehrsbetriebe Leukerbad und Umgebung |
| ESG | Emmissionszentrale der Schweizer Gemeinden |

Gesetzliche Grundlage

| | |
|-----|---------------------------------|
| GGO | Gesetz über die Gemeindeordnung |
| FHG | Finanzhaushaltsgesetz |
| GHP | Gesetz über die Handelspolizei |

Beilage

Beilage 1

Befragte Personen

- Jean-René Fournier Vorsteher des Departements für Sicherheit und Institutionen
- Wilhelm Schnyder Vorsteher des Finanz- und Volkswirtschaftsdepartementes
- Norbert Fragnière Chef der Dienststelle für innere Angelegenheiten
- Pierre Bonvin Chef der kantonalen Finanzverwaltung, begleitet durch
Raphaël Bender, zuständig für die Gemeindestatistiken
- Marco Dini Chef der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, begleitet
durch Adrian Zumstein, Jurist
- Christian Melly Chef des kantonalen Finanzinspektorates
- Andreas Coradi Kommissär für die Zwangsverwaltung
- Pier Felice Barchi Kommissär für die Zwangsverwaltung
- Peter Furger Vertreter der betroffenen Gesellschaften in Leukerbad
- Phillipe Lathion vom Staatsrat ernannter Experte, telefonische Anfrage
- Louis Dallèves vom Staatsrat ernannter Experte, telefonische Anfrage
- Blaise Knapp vom Staatsrat ernannter Experte, telefonische Anfrage
- Léo Farquet Präsident der Société Anonyme d'Exploitation du Casino de
Saxon
- Alain Felley Präsident der Casino SA

| Annee/Jahr / Coefficient/Koeffizient | 1,300 87 | 1,300 88 | 1,300 89 | 1,300 90 | 1,300 91 | 1,300 92 | 1,300 93 | 1,300 94 | 1,300 95 | 1,300 96 | TOTAL |
|--|------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| 1 Recettes du CF | a 9130920 | 11722451 | 10471821 | 10734971 | 12345753 | 13024224 | 16119555 | 16923762 | 19761050 | 20131201 | 140365708 |
| Einnahmen der VR | b 8533 | 10955 | 7364 | 7549 | 7873 | 8306 | 10087 | 10019 | 11089 | 11360 | 79213 |
| 2 Dépenses du CF | a 8576650 | 10266142 | 10635805 | 11277050 | 12876844 | 12756141 | 13737901 | 16343723 | 19274927 | 20128337 | 135873520 |
| Ausgaben der VR | b 8015 | 9594 | 7479 | 7930 | 8212 | 8135 | 8596 | 9676 | 10816 | 11359 | 76678 |
| 3 Marge d'autofinancement | a 554270 | 1456309 | 163984 | 542079 | 531091 | 268083 | 2381654 | 580039 | 486123 | 2864 | 4492188 |
| Eigenfinanzierungsmarge | b 518 | 1361 | 115 | 381 | 338 | 170 | 1490 | 343 | 272 | 1 | 2535 |
| 4 Recettes nettes d'impôts | a 3388315 | 3600354 | 4130636 | 4327978 | 4757959 | 5021212 | 4940354 | 5531470 | 5674669 | 5767164 | 47140111 |
| Nettosteuerereinnahmen | b 3166 | 3364 | 2904 | 3043 | 3034 | 3202 | 3091 | 3274 | 3184 | 3254 | 26602 |
| 5 Redevances hydrauliques | a 1936 | 2353 | 2210 | 2697 | 2420 | 2825 | 2783 | 2946 | 2450 | 2495 | 25115 |
| Wasserzins und Konzessionen | b 1 | 2 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 14 |
| 6 Dépenses du CI | a 10197486 | 15407403 | 7864430 | 4052129 | 7165638 | 6083941 | 3805272 | 4982326 | 5078952 | 3669829 | 68307406 |
| Ausgaben der IR | b 9530 | 14399 | 5530 | 2849 | 4569 | 3880 | 2381 | 2949 | 2850 | 2071 | 38548 |
| 7 Recettes du CI | a 3043994 | 1109141 | 3324388 | 2430778 | 3303803 | 1684628 | 3119934 | 2382130 | 1916447 | 1563038 | 23878281 |
| Einnahmen der IR | b 2844 | 1036 | 2337 | 1709 | 2107 | 1074 | 1952 | 1410 | 1075 | 882 | 13475 |
| 8 Investissement net | a 7153492 | 14298262 | 4540042 | 1621351 | 3861835 | 4399313 | 685338 | 2600196 | 3162505 | 2106791 | 44429125 |
| Nettoinvestition | b 6685 | 13362 | 3192 | 1140 | 2462 | 2805 | 428 | 1539 | 1774 | 1188 | 25072 |
| 9 Résultat du CF et du CI | a 6599222 | 12841953 | 4704026 | 2163430 | 4392926 | 4131230 | 1696316 | 2020157 | 2676382 | 2103927 | 39936937 |
| Ergebnis der VR und der IR | b 6167 | 12001 | 3308 | 1521 | 2801 | 2634 | 1061 | 1196 | 1501 | 1187 | 22537 |
| 10 Dette totale | a 29986736 | 45725296 | 54726431 | 55547552 | 58982410 | 64988617 | 77998581 | 115645855 | 142098398 | 152666151 | 798366027 |
| Gesamtschuld | b 28024 | 42733 | 38485 | 39062 | 37616 | 41446 | 48810 | 68470 | 79740 | 86154 | 450545 |
| 11 Actif financier réalisable | a 5841350 | 8658623 | 12930733 | 8576538 | 7618265 | 9493248 | 24633112 | 59060042 | 82830044 | 91293870 | 310935825 |
| Realisierbares Finanzvermögen | b 5459 | 8092 | 9093 | 6031 | 4858 | 6054 | 15414 | 34967 | 46481 | 51520 | 175471 |
| 12 Dette nette | a 24145386 | 37066673 | 41795698 | 46971014 | 51364145 | 55495369 | 53365469 | 56585813 | 59268354 | 61372281 | 487430202 |
| Nettoschuld | b 22565 | 34641 | 29392 | 33031 | 32757 | 33395 | 33502 | 33259 | 33259 | 34634 | 275073 |
| 13 Nouvel endettement | a 24145386 | 12921287 | 4729025 | 5175316 | 4393131 | 4131224 | 2129900 | 3220344 | 2682541 | 2103927 | 61372281 |
| Neueverschuldung | b 22565 | 12075 | 3325 | 3639 | 2801 | 2634 | 1332 | 1906 | 1505 | 1187 | 34634 |
| 14 Dépenses du personnel | a 1881632 | 2086181 | 2288333 | 2261323 | 2541531 | 2420913 | 3016004 | 3069788 | 3392031 | 3223157 | 26180893 |
| Personalausgaben | b 1758 | 1949 | 1609 | 1590 | 1620 | 1543 | 1887 | 1817 | 1903 | 1818 | 14774 |
| 15 Biens, services, marchandises | a 3876184 | 4270189 | 3878716 | 4243696 | 4668507 | 4925188 | 4269084 | 5544205 | 6001863 | 5447983 | 47125615 |
| Sachaufwand | b 3622 | 3990 | 2727 | 2984 | 2977 | 3141 | 2671 | 3282 | 3368 | 3074 | 26594 |
| 16 Intérêts passifs totaux | a 1042257 | 1614811 | 1802770 | 2342944 | 2943523 | 2848661 | 3273141 | 4961520 | 5925736 | 7184904 | 33940267 |
| Gesamtschuldzinsen | b 974 | 1509 | 1267 | 1647 | 1877 | 1816 | 2048 | 2937 | 3325 | 4054 | 19153 |
| 17 Intérêts passifs nets | a 823157 | 1315185 | 1617096 | 2211491 | 2943100 | 2470284 | 2389418 | 3182801 | 2510978 | 3272937 | 22736447 |
| Nettoschuldzinsen | b 769 | 1229 | 1137 | 1555 | 1876 | 1575 | 1495 | 1884 | 1409 | 1847 | 12830 |
| 18 Taxes CF+CI | a 1247833 | 1531883 | 2069985 | 1565321 | 3224590 | 2397015 | 3289059 | 3176587 | 3524968 | 3151291 | 25178532 |
| Gebühren VR+IR | b 1166 | 1431 | 1455 | 1100 | 2056 | 1528 | 2058 | 1880 | 1978 | 1778 | 14209 |
| 19 Imposition totale (impôts, taxes) | k 1,778 | 1,853 | 1,951 | 1,770 | 2,181 | 1,920 | 2,165 | 2,046 | 2,107 | 2,010 | |
| Belastung über Steuern, Gebühren | | | | | | | | | | | |
| 20 Marge d'autofinancement/Dépenses du CI en % | 5,43 | 9,45 | 2,08 | 13,37 | 7,41 | 4,40 | 62,58 | 11,64 | 9,57 | ,07 | 6,57 |
| Eigenfinanzierungsmarge/Ausgaben der IR in % | | | | | | | | | | | |
| 21 Marge d'autofinancement/Investissement net % | 7,74 | 10,18 | 3,61 | 33,43 | 13,75 | 6,09 | 347,51 | 22,30 | 15,37 | ,13 | 10,11 |
| Eigenfinanzierungsmarge/Nettoinvestition % | | | | | | | | | | | |
| 22 Marge d'autofinancement/Recettes du CF en % | 6,07 | 12,42 | 1,56 | 5,04 | 4,30 | 2,05 | 14,77 | 3,42 | 2,46 | ,01 | 3,20 |
| Eigenfinanzierungsmarge/Einnahmen der VR in % | | | | | | | | | | | |
| 23 Marge d'autofinancement/Dette totale en % | 1,84 | 3,18 | ,29 | ,97 | ,90 | ,41 | 3,05 | ,50 | ,34 | | ,56 |
| Eigenfinanzierungsmarge/Gesamtschuld in % | | | | | | | | | | | |
| 24 Marge d'autofinancement/Dette nette en % | 2,29 | 3,92 | ,39 | 1,15 | 1,03 | ,48 | 4,46 | 1,02 | ,82 | | ,92 |
| Eigenfinanzierungsmarge/Nettoschuld in % | | | | | | | | | | | |
| 25 Intérêts passifs totaux/Recettes d'imp. + red hydraul. en % | 30,74 | 44,82 | 43,62 | 54,10 | 61,83 | 56,70 | 66,21 | 89,64 | 104,37 | 124,52 | 71,96 |
| Schuldzinsen/Steuerereinnahmen + Wasserzinsen in % | | | | | | | | | | | |
| 26 Intérêts passifs nets/Recettes du CF en % | 9,01 | 11,21 | 15,44 | 20,60 | 23,83 | 18,96 | 14,82 | 18,80 | 12,70 | 16,25 | 16,19 |
| Nettoschuldzinsen/Einnahmen der VR in % | | | | | | | | | | | |
| 27 Dépenses du CI/Dépenses totales en % | 54,31 | 60,01 | 42,50 | 26,43 | 35,75 | 32,29 | 21,69 | 23,36 | 20,85 | 15,42 | 33,45 |
| Ausgaben der IR/Gesamtausgaben in % | | | | | | | | | | | |
| 28 Nouvel endettement/Investissement net en % | 337,53 | 90,36 | 104,16 | 319,19 | 113,75 | 93,90 | 310,78 | 123,85 | 84,82 | 99,86 | 138,13 |
| Neueverschuldung/Nettoinvestition in % | | | | | | | | | | | |
| 29 Nouvel endettement/Dépenses du CI en % | 236,77 | 83,86 | 60,13 | 127,71 | 61,30 | 67,90 | 55,97 | 64,63 | 52,81 | 57,33 | 89,84 |
| Neueverschuldung/Ausgaben der IR in % | | | | | | | | | | | |
| 30 Recettes d'impôts/Dépenses du CF en % | 39,50 | 35,07 | 38,83 | 38,37 | 36,94 | 39,36 | 35,96 | 33,84 | 29,44 | 28,65 | 34,69 |
| Steuereinnahmen/Ausgaben der VR in % | | | | | | | | | | | |

a = chiffre absolu b = par tête CF = compte de fonctionnement CI = compte d'investissement k = coefficient

a = absolute Zahlen b = pro Kopf VR = Verwaltungsrechnung IR = Investitionsrechnung K = Koeffizient